

SCHWEIZERISCH-FRANZÖSISCHER STAATSVERTRAG

**über den Bau und den Betrieb des Flughafens
Basel Mulhouse**

vom 04. Juli 1949

Anwendbare Texte am 01. November 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHER STAATSVERTRAG ÜBER DEN BAU UND DEN BETRIEB DES FLUGHAFENS BASEL-MULHOUSE		1.1
2. Anhang I – Statuten	<i>gültiger Text</i>	2.1
3. Anhang II – Pflichtenheft	<i>gültiger Text</i>	3.1
- Notenwechsel vom 25. Februar 1971 über den Nachtrag Nr. 2 Anhang II (Pflichtenheft) des französisch-schweizerischen Staatsvertrages über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 4. Juli 1949	<i>gültiger Text</i>	3.9
- Notenaustausch vom 12./29. Februar 1996 über den Nachtrag Nr. 3 zum Anhang II (Pflichtenheft) des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim	<i>gültiger Text</i>	3.11
- Notenaustausch vom 19. November 1997 / 16. Januar 1998 über den Nachtrag Nr. 4 zum Anhang II (Pflichtenheft) des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim	<i>gültiger Text</i>	3.13
4. Anhang III – Arbeiten des ersten Ausbaues	<i>gültiger Text</i>	4.3
- Notenwechsel vom 25. Februar 1971 über den neuen Anhang III (Bau-beschrieb und Kostenvoranschlag) des französisch-schweizerischen Staatsvertrages über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 4. Juli 1949	<i>gültiger Text</i>	4.7
- Ursprungsversion des Anhangs III	<i>aufgehobener Text</i>	4A.1
- Notenwechsel vom 15. Mai 1965: Änderung des Kostenvoranschlages	<i>aufgehobener Text</i>	4A.3
ABGELEITETE TEXTE UND ÄNDERUNGSDOKUMENTE DES STAATSVERTRAGS VOM 04. JULI 1949		
5. Steuersystem		5.1
- Protokoll der Verhandlungen zum steuerlichen Status des Flughafens Basel-Mulhouse	<i>gültiger Text</i>	5.5
- Vereinbarung durch Notenwechsel zur Regelung der Steuerfrage gemäß Art. 14 des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse, unterzeichnet in Paris	<i>gültiger Text</i>	5.3
- Änderung des Pflichtenheftes (Anhang II des Staatsvertrag)	<i>gültiger Text</i>	5.7
- Notenwechsel vom 15 Mai 1965 betreffend Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens	<i>gültiger Text</i>	5.9
- Unterredungen zwischen der Schweiz und Frankreich zur steuerlichen Behandlung des Flughafens Basel-Mulhouse (Paris, d. 8. Juli 2002)	<i>gültiger Text</i>	5.13
- Notenaustausch vom 6./16. Mai 2003 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Erhebung der Mehrwertsteuer im Flughafen Basel-Mulhouse	<i>gültiger Text</i>	5.15
6. Zoll		6.1
- Zollrechtliche Verordnung zum Import von Betriebs- und Wartungsausrüstungen und zu den angegliederten Gewerben auf dem Flughafen Basel-Mulhouse	<i>gültiger Text</i>	6.3
- Notenaustausch zwischen der Schweiz und Frankreich vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse	<i>gültiger Text</i>	6.5
- Notenaustausch vom 19. Oktober 1992/26. Januar 1993 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse - Änderung des Artikels 1	<i>gültiger Text</i>	6.9
- Notenaustausch zwischen der Schweiz und Frankreich vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse	<i>aufgehobener Text durch Abkommen vom 19/10/92 u. 26/01/93 ersetzt</i>	6A.1

6. Zoll

- Notenwechsel zwischen der Schweiz und Frankreich vom 17. Oktober 1977 in Abänderung des Notenwechsels vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse *aufgehobener Text* 6A.5
- Notenaustausch vom 12. August 1982 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtsstellung der Frachthalle im Flughafen Basel-Mulhouse *aufgehobener Text* 6A.7
- Notenaustausch vom 16. Januar 1985 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtsstellung der Frachthalle im Flughafen Basel-Mulhouse - Zollreglementation über die Verwendung einer Halle durch CROSSAIR AG auf dem Flughafen Basel-Mulhouse *aufgehobener Text* 6A.9

7. Arbeitskräfte

- Änderung des Pflichtenhefts (Anhang II zum Staatsvertrags) vom 25. September 1961 – Artikel 14b *gültiger Text* 7.3
- Zustimmung durch Notenwechsel vom 20. Juli und 21. November 1960 zu den Änderungen des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04.07.1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse *gültiger Text* 7.5
- Briefwechsel gemäß Art. 14b des Pflichtenhefts: Abweichungen bei der Anstellung ausländischer Arbeitskräfte vom französischen Recht (28. Juli 1961) *Durch Abkommen vom 05/06/03 abgeändert* 7.7
- Vereinbarung über den freien Personenverkehr vom 5. Juni 2003 gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 *gültiger Text* 7.9
- Rundschreiben DSS/DACI Nr. 2003-477 vom 9. Oktober 2003 zur Gesetzgebung über soziale Sicherheit in Anwendung auf bestimmte Arbeitnehmer des Flughafens Basel-Mulhouse *gültiger Text* 7.11

WEITERE TEXTE**8. Weitere Texte**

- Bundesbeschluss über den Bau des kontinentalen Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 22. Dezember 1949 8.1
- Bundesbeschluss über den Bau des kontinentalen Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 22. Dezember 1949 *gültiger Text* 8.3
- Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt vom 28. September 1960 *gültiger Text* 8.5
- Erlass vom 25. September 2006 über die Zusammensetzung der französischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse *gültiger Text* 8.17
- Interministerieller Erlass vom 20. Dezember 1971 über die französische Delegation des Verwaltungsrats des Flughafens Basel-Mulhouse *aufgehobener Text* 8A.1
- Erlass vom 30. September 1979 über die Änderung des Erlasses vom 20. Dezember 1971 über die Zusammensetzung der französischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse *aufgehobener Text* 8A.3

9. Ratifikationsurkunden

- Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation des schweizerisch-französischen Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim durch die Schweiz vom 21. Dezember 1949 9.1
- Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation des schweizerisch-französischen Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim durch die Schweiz vom 21. Dezember 1949 *gültiger Text* 9.3
- Gesetz Nr. 50-889 vom 1. August 1950 über die Autorisierung des Staatspräsidenten zur Ratifizierung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim *gültiger Text* 9.5
- Dekret Nr. 53-537 vom 13. Mai 1953 über die Veröffentlichung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim, unterzeichnet am 4. Juli 1949 in Bern *gültiger Text* 9.7

SCHWEIZERISCH-FRANZÖSISCHER STAATSVERTRAG VOM 04 JULI 1949

INHALT

	<u>Seite</u>
FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHER STAATSVERTRAG	1.1
Anhang I – STATUTEN.....	2.1
Anhang II – PFLICHTENHEFT	3.3
- Nachtrag Nr. 2.....	3.9
- Nachtrag Nr. 3.....	3.11
- Nachtrag Nr. 4.....	3.13
Anhang III – ARBEITEN DES ERSTEN AUSBAUES	4.3
- Notenwechsel von 1971.....	4.7
- Anfangsversion	4A.1
- Notenwechsel von 1965.....	4A.3

**FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHER STAATSVERTRAG
über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse
in Blotzheim**

Inhalt

Inhalt-----	1.1
Artikel 1 - Gründung einer französisch-schweizerischen Unternehmung des öffentlichen Rechts-----	1.3
Artikel 2 - Bau des Flughafens-----	1.3
Artikel 3 - Organisation des Flughafens-----	1.4
Artikel 4 - Zuständigkeit-----	1.4
Artikel 5 - Kosten und Gewinn des Betriebes-----	1.5
Artikel 6 - Anwendbares Recht-----	1.5
Artikel 7 - Zollstrasse-----	1.5
Artikel 8 - Der schweizerischen Kontrolle vorbehaltenes Gebiet des Flughafens-----	1.6
Artikel 9 - Sichtvermerk im Durchgangsverkehr-----	1.6
Artikel 10 - Zollbefreiung-----	1.7
Artikel 11 - Wachtdienst-----	1.7
Artikel 12 - Zollkontrolle im Sektor, der die Pisten umfasst-----	1.7
Artikel 13 - Gemischt französisch-schweizerische Zollkommission-----	1.7
Artikel 14 - Luftverkehrsregeln und Luftpolizei-----	1.8
Artikel 15 - Benützung des Flughafens durch die Luftfahrzeuge-----	1.8
Artikel 16 - Kommerzielle Rechte-----	1.8
Artikel 17 - Auflösung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung-----	1.9
Artikel 18 - Vorübergehende Aufhebung des Vertrages-----	1.10
Artikel 19 - Änderung der Statuten und des Pflichtenheftes-----	1.10
Artikel 20 - Schiedsbestimmung-----	1.10
Artikel 21 - Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrages-----	1.10

FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHER STAATSVERTRAG

über

den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim

(Abgeschlossen in Bern am 4. Juli 1949)

(Datum des Inkrafttretens : 25 November 1952)

Konsolidierter Text zum 01.10.2006

Artikel 1

Gründung einer französisch-schweizerischen Unternehmung des öffentlichen Rechts

1. Die französische Regierung und der schweizerische Bundesrat vereinbaren, gemeinsam einen Zivilflughafen, der den beteiligten Interessen dient, gemäss den Grundsätzen und Bestimmungen des vorliegenden Staatsvertrages und seiner Anhänge, die mit ihm zusammen ein unteilbares Ganzes bilden, zu bauen und zu betreiben.

2. Zu diesem Zweck wird eine öffentlich-rechtliche Unternehmung mit dem Namen Flughafen Basel-Mulhouse gegründet.

Diese Unternehmung wird hinfort als Flughafen bezeichnet.

3. Der Flughafen untersteht den beigehefteten Statuten und dem Pflichtenhefte und ferner dem französischen Recht, unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und seiner Anhänge.

4. Der Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt tritt in bezug auf alle Verpflichtungen, die sich aus dem Bau und Betrieb des Flughafens ergeben, nach Maßgabe der zwischen ihm und der Eidgenossenschaft festgesetzten technischen und finanziellen Bedingungen, an die Stelle des schweizerischen Bundesrates.

Artikel 2

Bau des Flughafens

1. Der Flughafen wird auf dem Gebiet der Gemeinden Blotzheim, Héisingue, Bourgfelden und St. Louis erstellt.

2. Die französische Regierung stellt alle von ihr bereits geschaffenen Einrichtungen zur Verfügung des Flughafens. Sie verpflichtet sich, für den Flughafen und seine Einrichtungen sowie die für seine Verbindung mit den Strasse- und Eisenbahnnetz nötigen Grundstücke zu erwerben, sie in das öffentliche Eigentum Überzuführen und dem Flughafen gleichfalls zur Verfügung zu halten.

3. Der schweizerische Bundesrat verpflichtet sich, die Kosten des ersten Ausbaues zu seinen ausschließlichen Lasten zu nehmen nach Maßgabe des Pflichtenheftes und des im Anhang beigefügten Baubeschriebes und Kostenvoranschläges.

Diese Arbeiten und Einrichtungen wird der Flughafen durchführen lassen. Er wird auf Verlangen des schweizerischen Bundesrates Verträge mit schweizerischem Personal und schweizerischen Unternehmern abschließen bis zur Höhe von zwei Dritteln der zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehenden Gesamtkosten.

Die gemäss dem vorstehenden Absatz von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu zahlenden Beträge können, soweit nicht mit dem schweizerischen Personal und den schweizerischen Unternehmern Zahlung in Schweizer Franken vereinbart ist, auf Grund einer besondern, zwischen den beiden Regierungen abzuschließenden Vereinbarung in französischen Franken bezahlt werden.

4. Die französische Regierung verpflichtet sich, diese Arbeiten als dringlich und von öffentlichem Interesse zu erklären.

5. Die beiden Regierungen verpflichten sich:

- alle für die Herstellung der Verbindungen des Flughafens mit dem Strassen-, Eisenbahn-, Elektrizitäts-, Telephonnetz oder mit ähnlichen Einrichtungen des einen oder andern Landes nötigen Bewilligungen zu erteilen;
- dem Flughafen eine Hindernisfreiheit einzuräumen, die derjenigen eines jeden andern Flugplatzes von gleicher Bedeutung entspricht. Die französische und die schweizerische Gesetzgebung über Baubeschränkungen zugunsten der Luftfahrt sind entsprechend auf dem französischen und auf dem schweizerischen Gebiet anwendbar. Durch örtliche Vereinbarungen soll die Hindernisfreiheit auf schweizerischem und auf französischem Hoheitsgebiet in hinreichende Übereinstimmung gebracht werden.

Jede der beiden Regierungen übernimmt auf ihrem Hoheitsgebiet die mit diesen Beschränkungen verbundenen Kosten.

6. Um die Ausübung des Zoll- und Polizeidienstes zu erleichtern, werden die Einrichtungen und Bauten in drei Sektoren eingeteilt, nämlich:

- in einen Sektor für die französischen Dienststellen, die mit der Kontrolle der Reisenden und Güter aus oder nach Frankreich beauftragt sind;
- in einen Sektor für die schweizerischen Dienststellen, die mit der Kontrolle der Reisenden und Güter aus oder nach der Schweiz beauftragt sind;
- in einen Sektor, in welchem die Pisten liegen und der für die allgemeinen Dienste des Flughafens sowie für den Durchgangsverkehr von Reisenden und Gütern bestimmt ist.

Artikel 3

Organisation des Flughafens

1. Der Flughafen wird geleitet durch einen Verwaltungsrat, dem ein Direktor, ein Flughafenkommandant und verschiedene Mitarbeiter zur Seite stehen.

2. Die Statuten bestimmen die Befugnisse des Verwaltungsrates, des Direktors, der Flughafenkommandanten und der Mitarbeiter.

Artikel 4

Zuständigkeit

1. Der Betrieb der bestehenden und künftigen Einrichtungen wird durch den Flughafen besorgt, mit Ausnahme jedoch der folgenden Dienste:

- a. allgemeine radioelektrische Dienste (Radiotelegraphie, Radiotelephonie und Peildienst), Fernschreiber- und Wetterdienst;
- b. Leitung des Flug- und Pistendienstes;
- c. Verkehrskontrolle;

- d. Sanitätsdienst;
- e. Zoll- und Polizeidienst.

2. Für die drei erstgenannten Dienste sorgt die französische Regierung. Die unter Buchstaben *d.* und *e.* des vorstehenden Absatzes 1 erwähnten Dienste werden durch die französische und durch die schweizerische Regierung sichergestellt. Hierfür kann der Bundesrat dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die nötigen Vollmachten erteilen.

3. Die Beamten und Angestellten der schweizerischen Verwaltung in den unter Buchstaben *d.* und *e.* der vorstehenden Absatzes 1 erwähnten Diensten unterstehen für alle Fragen, die ihre Tätigkeit und die Disziplin betreffen, ausschließlich den schweizerischen Behörden.

Sie dürfen im Bereich des Flughafens und auf dem Wege zwischen Flughafen und Wohnung die Dienstkleidung tragen

Artikel 5

Kosten und Gewinn des Betriebes

1. Jede Regierung übernimmt die Kosten des Zoll-, Polizei- und Sanitätsdienstes zu ihren Lasten.

2. Der Überschuss der verfügbaren Einnahmen wird nach Berücksichtigung von Artikel 36 der Statuten zwischen den beiden Regierungen im Verhältnis zum Reisenden- oder Güterverkehr jeder Art aus oder nach der Schweiz oder Frankreich verteilt. Die Bedingungen hierfür setzen die beiden Regierungen in gemeinsamer Vereinbarung fest.

3. Ein allfälliger Fehlbetrag wird zwischen den beiden Regierungen nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verteilt.

Artikel 6

Anwendbares Recht

Für das ganze Gebiet des Flughafens gilt das französische Gesetz und Verordnungsrecht, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag oder seine Anhänge ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

Artikel 7

Zollstrasse

1. Der Flughafen wird durch eine für seinen Verkehr bestimmte Strasse unmittelbar mit der französisch-schweizerischen Grenze verbunden. Der Flughafen und die Strasse sind durch Abschränkung vom übrigen französischen Zollgebiet getrennt. Unter Vorbehalt der Bestimmungen, die allenfalls in gemeinsamer Vereinbarung im Hinblick auf eine Benützung der Strasse durch den allgemeinen Verkehr festgesetzt werden, bildet sie einen Teil des Sektors, der gemäss Artikel 2 und 8 für die schweizerischen Dienststellen bestimmt ist.

2. Die polizeiliche Kontrolle auf dieser Strasse wird gemeinsam durch die französischen und schweizerischen Behörden gehandhabt.

3. An der französisch-schweizerischen Grenze wird auf der Strasse zum Flughafen weder eine polizeiliche noch eine zollamtliche Kontrolle durchgeführt. Immerhin behalten sich die beiden Regierungen das Recht vor, jederzeit eine Kontrolle auszuüben, wenn dies besondere Umstände rechtfertigen.

Artikel 8

Der schweizerischen Kontrolle vorbehaltenes Gebiet des Flughafens

1. Gemäss Artikel 2 wird im Bereich des Flughafens ein genau abgegrenztes Gebiet geschaffen, in welchem die schweizerischen Behörden das Recht haben, die Reisenden und Güter aus oder nach der Schweiz in jeder Hinsicht zu kontrollieren.
2. Bei der Ausübung dieser Kontrolle wenden die schweizerischen Behörden die Gesetze und Verordnungen ihres Landes an.
3. Diese Kontrolle wird entweder vor oder nach der französischen Kontrolle durchgeführt, je nachdem ob es sich um Reisende und Güter aus oder nach der Schweiz handelt.
4. Die schweizerischen Gesetze und Verordnungen sind anwendbar :
beim Eingang in die Schweiz:
 - für die Reisenden vom Zeitpunkt an, in dem die schweizerische Kontrolle beginnt oder vom Zeitpunkt an, wo die Reisenden versuchen, diese Kontrolle zu umgehen;
 - für die Güter vom Zeitpunkt an, wo sie beim Schweizer Zoll unter Kontrolle stehen, oder vom Zeitpunkt an, wo versucht wird, die Zollkontrolle zu umgehen;beim Ausgang aus der Schweiz:
 - für die Reisenden und Güter bis zum Zeitpunkt der Beendigung der schweizerischen Kontrolle.
5. Die französische Zollbehörde wird sich gegenüber Reisenden und Gütern, die aus der Schweiz kommen oder nach der Schweiz gehen, zwischen dem schweizerischen Sektor und dem Luftfahrzeug auf eine Aufsicht beschränken. In diesem Falle sind die Sachen und das Gepäck der Reisenden und die Güter keinerlei französischen Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und keinem französischen Einfuhr- oder Ausfuhrverbot unterworfen.
6. Die schweizerischen Zollbehörden haben innerhalb des genannten Gebietes das Recht, die dort wegen Verletzung schweizerischer Gesetze und Verordnungen beschlagnahmten oder zurückgehaltenen Güter auf schweizerisches Gebiet zu verbringen.
7. Die Befugnisse der schweizerischen Polizei in dem Gebiet, das in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen ist, werden in einem allgemeinen Staatsvertrag zwischen der französischen und der schweizerischen Regierung über die Rechte des schweizerischen Polizeidienstes in Frankreich und des französischen Polizeidienstes in der Schweiz umschrieben werden.

Artikel 9

Sichtvermerk im Durchgangsverkehr

Die Reisenden jeder Staatsangehörigkeit sind vom Erfordernis irgendeines französischen Sichtvermerks befreit, wenn sie französisches Gebiet durchfliegen, ohne auf dem Flughafen dessen Grenzen zu überschreiten, oder wenn sie beim Flug nach oder aus der Schweiz auf dem Flughafen ein- oder aussteigen.

Artikel 10 **Zollbefreiung**

1. Die verschiedenen Baustoffe, Geräte und das Material aller Art, die für die Arbeiten und Einrichtungen bestimmt sind, werden von sämtlichen Zöllen und Einfuhrgebühren gemäss den Bestimmungen von Artikel 5 des Pflichtenheftes befreit.

Innerhalb der Grenzen des schweizerischen Sektors des Flughafens wird die Einfuhr nach Frankreich oder die allfällige Wiederausfuhr von Gegenständen oder Materialien in keiner Weise behindert, sofern sie für die Bedürfnisse der Dienste, für die Instandstellung oder Versorgung der Luftfahrzeuge oder für die Einrichtung und Versorgung der angegliederten Gewerbe bestimmt sind.

Die Einfuhr und allfällige Wiederausfuhr ist von allen Abgaben und Gebühren befreit.

2. Die Bediensteten des Flughafens und das Personal der schweizerischen Verwaltung genießen bei ihrer ersten Niederlassung in Frankreich Befreiung von Zoll- und andern Abgaben für ihre gebrauchten Möbel, Sachen und andern Haushaltgegenstände. Vorräte für den Haushaltsbedarf und Getränke sind dagegen zollpflichtig.

Artikel 11 **Wachtdienst**

Die Bewachung des Flughafens kann durch französische und schweizerische Wächter besorgt werden. Sie unterstehen unmittelbar dem Flughafenkommandanten. Nur vereidigte französische Bedienstete sind berechtigt, Einvernahmen vorzunehmen.

Artikel 12 **Zollkontrolle im Sektor, der die Pisten umfasst**

Die Schweizerischen Behörden sind berechtigt, im Sektor, der die Pisten umfasst, alle Luftfahrzeuge, die aus der Schweiz kommen oder nach der Schweiz abfliegen, mit ihren Reisenden und Gütern zu kontrollieren. In diesem Fall wenden sie schweizerisches Zollrecht an. Wenn bei der Anwendung der schweizerischen und der französischen Zollgesetze Güter zurückgehalten oder beschlagnahmt werden müssen, steht der Zollbehörde des Ausfuhrlandes der Vorrang zu.

Artikel 13 **Gemischt französisch-schweizerische Zollkommission**

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird eine ständige französisch-schweizerische Kommission gebildet. Sie besteht aus drei französischen und drei schweizerischen Mitgliedern. Der Präsident, der wechselweise aus dem Kreis der französischen und schweizerischen Mitgliedern zu wählen.

Diese Kommission hat zur Aufgabe:

- Ausgleich der Schwierigkeiten im Zolldienst, die sich aus der Anwendung der Regelung des vorliegenden Vertrages ergeben;
- Anordnung der Maßnahmen, um den Zolldienst den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen;
- Ausarbeitung von Gutachten und Anträgen über den Zolldienst zuhanden der beiden Regierungen.

2. Wenn sich die Kommission nicht einigen kann, ist die Angelegenheit unverzüglich den beiden Regierungen vorzulegen, um auf diplomatischem Wege oder nötigenfalls gemäss dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren geregelt zu werden.

Artikel 14

Luftverkehrsregeln und Luftpolizei

1. Für die in der Nahzone des Flughafens verkehrenden und besonders für die auf dem Boden manövrierenden Luftfahrzeuge gelten die französischen Luftverkehrsregeln.
2. Was die von einem Luftfahrzeug zu erfüllenden Bedingungen anbetrifft, so gelten :
 - für jedes schweizerische oder französische Luftfahrzeug seine nationale Gesetzgebung,
 - für jedes Luftfahrzeug eines dritten Staates die internationalen Vorschriften, bei deren Fehlen das französische Recht.

Artikel 15

Benützung des Flughafens durch die Luftfahrzeuge

1. Alle zivilen Luftfahrzeuge des nicht gewerbsmäßigen Verkehrs sind ohne weiteres zur Benützung des Flughafens befugt, wenn sie in Frankreich oder in der Schweiz zum Verkehr zugelassen sind.

2. Dieselbe Befugnis steht ferner allen schweizerischen zivilen Luftfahrzeugen zu für Flüge ohne Landung außerhalb des schweizerischen Gebietes.

3. Die schweizerischen zivilen Luftfahrzeuge des internationalen Linienverkehrs im Sinne des Artikel 6 des Abkommens von Chicago vom 7. Dezember 1944 sowie die zivilen Luftfahrzeuge dritter Staaten im internationalen Linienverkehr nach und von der Schweiz genießen das zur Benützung des Flughafens erforderliche Transitrecht, vorausgesetzt, dass der schweizerische Bundesrat für die betreffende Linie eine Bewilligung der französischen Regierung auf diplomatischem Wege einholt. Die nachgesuchte Bewilligung kann nur aus Gründen nationaler Sicherheit verweigert werden.

4. Alle übrigen schweizerischen zivilen Luftfahrzeuge, die andere als die im vorhergehenden Absatz erwähnte internationale Beförderungen besorgen, dürfen den Flughafen für einen Verkehr mit dem in Artikel 2 vorgesehenen und den schweizerischen Diensten vorbehaltenen Sektor benützen.

Die für die gleichen Zwecke benützten Luftfahrzeuge dritter Staaten haben beim Vorliegen gleichartiger Voraussetzungen und unter Vorbehalt der schweizerischen Regelung dieser Frage die gleiche Befugnis, es sei denn, dass die Benützung des Flughafens aus Gründen nationaler Sicherheit verweigert werde.

5. Die Benützung des Flughafens durch militärische Luftfahrzeuge wird nur gestattet zu gleichen Zwecken wie für den zivilen Luftverkehr und unter Verantwortung des Flughafenkommandanten.

Artikel 16

Kommerzielle Rechte

1. Die schweizerischen zivilen Luftfahrzeuge haben im Flughafen dieselben kommerziellen Rechte wie in einem schweizerischen Flughafen.

2. Den Luftfahrzeugen dritter Staaten werden von jeder der beiden Regierungen die Rechte für internationalen Verkehr im Flughafen insoweit erteilt, als es sich um den Verkehr aus oder nach dem eigenen Lande handelt.

Artikel 17

Auflösung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung

1. Der Flughafen kann durch gütliche Vereinbarung der Parteien oder durch Kündigung des Vertrages durch eine von ihnen aufgelöst werden.

2. Wenn die Kündigung der einen Partei sich nicht auf einen groben Verstoß des Vertragsgegners gegen die Pflichten aus diesem Vertrag gründet, so muss sie auf diplomatischem Wege mindestens sechs Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden, um auf das Datum dieses Abschlusses wirksam zu werden. Die Auflösung des Flughafens erfolgt hierauf nach folgenden Bestimmungen :

a. kündigt der schweizerische Bundesrat, so gehen alle Bauten und Einrichtungen, die nach Maßgabe der beigefügten Statuten, des Pflichtenheftes und des Baubeschriebs und Kostenvoranschlags der Arbeiten auf französischem Boden erstellt wurden ohne Entschädigung ins Eigentum des französischen Staates über.

Dieser kann gegen Entschädigung, die durch Gutachten festzusetzen ist, alle andern Bauten und Einrichtungen sowie das Material und die Vorräte übernehmen, die dem Flughafen gehören. Für Aktiven, welche einer Wertverminderung unterworfen sind, wird bei der Bemessung der Entschädigung einer normalen Abschreibung Rechnung getragen. Die Gesamtentschädigung wird dem Flughafen ausbezahlt, dessen Auflösung nach Maßgabe der in Artikel 37 der Statuten aufgestellten Bedingungen durchgeführt wird.

b. kündigt die französische Regierung, so erwirbt sie die unter Buchstabe a erwähnten Bauten und Einrichtungen gegen eine der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu zahlende Entschädigung für diejenigen Bauten und Einrichtungen, die auf deren ausschließliche Kosten erstellt worden sind oder an die sie einen besondern Beitrag geleistet hat. Diese in Schweizer Franken zahlbare Entschädigung hat dem ursprünglichen Wert in Schweizer Franken der genannten Bauten und Einrichtungen oder dem für sie geleisteten Beitrag zu entsprechen, jedoch unter Abzug einer normalen Abschreibung, welche gegebenenfalls durch Gutachten festzusetzen ist, mindestens aber 2 % jährlich von der Ingebrauchnahme an zu betragen hat.

Der französische Staat kann anderseits die übrigen Bauten und Einrichtungen sowie das Material und die Vorräte des Flughafens nach Maßgabe der unter Buchstabe a hiervoor festgelegten Bedingungen übernehmen.

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen wird jährlich dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben eine Aufstellung beigefügt, aus der sich die Höhe der Entschädigungen ergibt, die den verschiedenen in Betracht kommenden Anlagen und Einrichtungen entspricht.

4. Wenn auf Grund eines groben Verstoßes der andern Partei gekündigt wird, erfolgt die Übernahme der Einrichtungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Annahme, die fehlbare Partei habe gekündigt.

Diese Kündigung wird drei Monate nach ihrer Anzeige auf diplomatischem Wege wirksam.

Artikel 18

Vorübergehende Aufhebung des Vertrages

1. Im Falle eines Krieges oder Belagerungszustandes oder aus Gründen der nationalen Sicherheit kann durch Beschluss der französischen Regierung unter schriftlicher Mitteilung an den schweizerischen Bundesrat der Vertrag vorübergehend aufgehoben werden.

2. Die Unterhaltskosten für den Flughafen gehen während der ganzen Dauer der vorübergehenden Aufhebung zu Lasten der französischen Regierung.

Artikel 19

Änderung der Statuten und des Pflichtenheftes

Eine Änderung der Statuten und des Pflichtenheftes kann beantragt werden durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Amte stehenden Mitglieder gefasst wird. Die Änderung wird wirksam durch Einverständnis der beiden Regierungen.

Artikel 20

Schiedsbestimmung

Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Anwendung dieses Staatsvertrages, welche nicht auf dem Wege unmittelbarer Verhandlung zu beheben ist, kann auf Gesuch einer der beiden Regierungen dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden.

Artikel 21

Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Staatsvertrag wird ratifiziert. Die entsprechenden Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Paris ausgetauscht.

Er tritt mit dem Datum des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

So geschehen in Bern am 4. Juli 1949 in doppelter Ausfertigung.

Für den Schweizerischen Bundesrat :

(gez.) Max Petitpierre

Für die Regierung der
Französischen Republik :

(gez.) H. Hoppenot

Anhang I STATUTEN

Inhalt

Inhalt	2.1
Artikel 1 - Zweck der öffentlich-rechtlichen Unternehmung	2.3
Artikel 2 - Sitz der öffentlich-rechtlichen Unternehmung	2.3
 Kapitel I - DER VERWALTUNGSRAT	
Artikel 3 - Zusammensetzung des Verwaltungsrates	2.4
Artikel 4 - Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat	2.4
Artikel 5 - Unvereinbarkeit wegen Interessenkollision	2.4
Artikel 6 - Erneuerung, Lücken, Ersatz	2.4
Artikel 7 - Auflösung des Verwaltungsrates	2.4
 Kapitel II - TÄTIGKEIT DES VERWALTUNGSRATES	
Artikel 8 - Präsident, Direktor, Sekretär	2.5
Artikel 9 - Vorschrift Direktionskomitee	2.5
Artikel 10 - Versammlungen, Verhandlungen	2.5
Artikel 11 - Protokolle, Abschriften, Auszüge	2.6
Artikel 12 - Befugnisse des Verwaltungsrates und des Präsidenten	2.6
Artikel 13 - Zu genehmigende Beschlüsse	2.8
Artikel 14 - Aufgaben des Präsidenten und Vize-Präsidenten	2.9
Artikel 15 - Verantwortlichkeit des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates	2.9
Artikel 16 - Unterschriftsberechtigung	2.9
 Kapitel III - DER DIREKTOR	
Artikel 17 - Stellung des Direktors	2.10
Artikel 18 - Abwesenheit des Direktors	2.10
 Kapitel IV - DER KOMMANDANT DES FLUGHAFENS	
Artikel 19 - Ernennung des Flughafenkommandanten	2.11
Artikel 20 - Stellung des Flughafenkommandanten	2.11
Artikel 21 - Abwesenheit des Flughafenkommandanten und der Dienstchefs für Funk- und Wetterdienst	2.11
Artikel 22 - Personal des Flughafens	2.11

Kapitel V - KONTROLLE

Artikel 23 - Kontrolle der Finanzgebarung----- 2.12
Artikel 24 - Kontrolle der technischen Geschäftsführung----- 2.12

Kapitel VI - FINANZIELLES

Artikel 25 - Allgemeine Bestimmungen ----- 2.13
Artikel 26 - Geschäftsjahr----- 2.13
Artikel 27 - Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben----- 2.13
Artikel 28 - Ordentliche Einnahmen und Ausgaben ----- 2.13
Artikel 29 - Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben----- 2.14
Artikel 30 - Stellung des Direktors auf finanziellem Gebiet ----- 2.14
Artikel 31 - Rechnungsführer ----- 2.14
Artikel 32 - Verkehrsbilanz ----- 2.15
Artikel 33 - Rechnung ----- 2.15
Artikel 34 - Verwendung der Betriebseinnahmen ----- 2.15
Artikel 35 - Reservefonds----- 2.16
Artikel 36 - Auflösung----- 2.16
Artikel 37 - Zahlmeister für Vorschüsse und Eintreibungen ----- 2.16
Artikel 38 - Ein- und Auszahlungen ----- 2.17
Artikel 39 - Verweigerung der Zahlung----- 2.17
Artikel 40 - Geschäftsbeginn der öffentlich-rechtlichen Unternehmung ----- 2.17

Anhang I

STATUTEN

Artikel 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Unternehmung

Die öffentlich-rechtliche Unternehmung Flughafen Basel-Mulhouse hat zum Zwecke den Bau und den Betrieb eines Flughafens, der ausschließlich für den Zivilverkehr bestimmt ist. Der Flughafen wird auf französischem Boden errichtet gemäss den Bestimmungen und Bedingungen des Vertrages, des Pflichtenheftes und des Baubeschreibs und Kostenvorschlages der Arbeiten, die wie diese Statuten dem genannten Verträge beigefügt sind. Weitere Zwecke der Unternehmung sind alle Industrie-, Handels-, Immobilier-, Mobiliar- und Finanzgeschäfte, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Teil mit irgendeiner Aufgabe der öffentlichen Unternehmung oder mit irgendwelchen andern ähnlichen oder im Zusammenhang stehenden Zwecken verbunden sind.

Artikel 2

Sitz der öffentlich-rechtlichen Unternehmung

Die öffentlich-rechtliche Unternehmung hat ihren Sitz in Frankreich auf dem Gebiet der Gemeinde Blotzheim.

Kapitel I

DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Unternehmung besteht aus sechzehn Mitgliedern, wovon

- die Hälfte französischer Staatsangehörigkeit ist und ernannt wird durch Erlass des Ministers für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Touristik,
- die andere Hälfte schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und ernannt wird durch Verfügung des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements.

2. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann zu Lasten der allgemeinen Kosten des Flughafens ein Sitzungsgeld ausgerichtet werden. Präsident und Vizepräsident erhalten Vergütungen für ihre Repräsentationskosten.

Solche Vergütungen können von Fall zu Fall auch andern Verwaltungsmitgliedern entrichtet werden, wenn ihnen besondere Aufgaben anvertraut werden. Die Aufenthalts- und Reiseauslagen der Mitglieder, die zu Verwaltungsratssitzungen einberufen sind, werden vergütet auf Grund begründeter Kostennoten.

Die Höhe und die Bedingungen für die Einrichtung dieser verschiedenen Entschädigungen und Zulagen werden durch Verwaltungsratsbeschluss bestimmt, der von den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden nach Maßgabe von Artikel 13 zu genehmigen ist.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Personen französischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit sein, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Artikel 5

Unvereinbarkeit wegen Interessenkollision

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht direkt oder indirekt interessiert sein an einer Unternehmung, sei es eine Einzelfirma, eine einfache oder Handelsgesellschaft, oder einer Filiale, die mit dem Flughafen in vertraglichen Beziehungen steht, es sei denn auf Grund eines besonders mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Verwaltungsrates und nach Begutachtung durch die in Artikel 2/3 vorgesehenen Finanzinspektoren.

Artikel 6

Erneuerung, Lücken, Ersatz

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt unter Vorbehalt des Rechtes der nach Artikel 3 zuständigen Behörde, die Hälfte der Mitglieder alle drei Jahre, gerechnet von der ersten Ernennung an, zu ersetzen.

2. Mitglieder, die die Eigenschaft verlieren, wegen der sie bezeichnet oder ernannt worden sind, scheiden von Rechts wegen aus dem Verwaltungsrat aus. Mitglieder, die während drei Monaten ohne triftigen Grund den Sitzungen fernbleiben, werden durch den Verwaltungsrat als zurückgetreten erklärt.

3. Wenn sich durch Tod, Rücktritt, Erlöschen des Mandates oder aus anderen Gründen Lücken ergeben, so teilt dies der Präsident des Verwaltungsrates beförderlich den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden mit.

4. Die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem Verwaltungsrat ausgeschiedenen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen. Der Ersatz wird nach den für die Ernennung bestehenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der Kategorie der zu ersetzenden Mitglieder vollzogen. Die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden teilen dem Präsidenten die Namen der neuen Mitglieder mit.

Artikel 7

Auflösung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann auf Grund eines Berichtes der Finanzinspektoren durch gemeinsamen Beschluss der französischen und schweizerischen Regierung aufgelöst werden, wenn seine Geschäftsführung dem öffentlichen Interesse widerspricht. Er wird in diesem Falle vorübergehend durch eine im gleichen Beschluss ernannte Gruppe von Bevollmächtigten, die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt ist, ersetzt. Spätestens innert der Frist von drei Monaten muss ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung der oben beschriebenen Formen ernannt werden.

Kapitel II **TÄTIGKEIT DES VERWALTUNGSRATES**

Artikel 8 **Präsident, Direktor, Sekretär**

1. Der Verwaltungsrat wählt
 - aus dem Kreise seiner Mitglieder: seinen Präsidenten,
seinen Vizepräsidenten
 - außerhalb des Verwaltungsrates: den Direktor,
den Vizedirektor
2. Präsident und Direktor müssen verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen, ebenso Präsident und Vizepräsident und Direktor und Vizedirektor.
3. Ihre Ernennung erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen französischen und schweizerischen Behörden.
4. Die Aufgabe des Präsidenten und des Vizepräsidenten erlöschen normalerweise mit ihrem Amt als Mitglied des Verwaltungsrates. Sie können neuerdings ernannt werden, wenn sie auch als Verwaltungsräte bestätigt werden. Der Verwaltungsrat kann ihnen jederzeit ihre Aufgaben entziehen. Die Absetzung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die Ernennung.
5. Der Verwaltungsrat ernennt auch den Sekretär, der nicht Verwaltungsrat zu sein braucht.

Artikel 9 **Vorschrift Direktionskomitee**

Der Verwaltungsrat stellt eine interne Vorschrift auf. Er bildet in seinem Schosse ein gleichmäßig aus Franzosen und Schweizern bestehendes Direktionskomitee, dem der Präsident und Vizepräsident angehören müssen. Diesem Komitee tritt der Verwaltungsrat einen Teil seiner Befugnisse ab. Es hat ihm regelmäßig über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Artikel 10 **Versammlungen, Verhandlungen**

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten mindestens achtmal im Jahr und jedes Mal sonst, wenn es das Interesse des Flughafens und die Bedürfnisse des Betriebes erfordern. Der Präsident muss den Verwaltungsrat unverzüglich einberufen, wenn dies wenigstens die Hälfte der Mitglieder wünscht.
2. Der Verwaltungsrat kann nur gültig verhandeln, wenn wenigstens die Hälfte der amtierenden Mitglieder der französischen und der schweizerischen Gruppe an der Sitzung teilnimmt. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, kann indessen der Verwaltungsrat zu einer neuen, frühestens drei Tage später stattfindenden Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Verhandlungen sind dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend und beide der Staatsangehörigkeit vertreten sind.

3. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident entscheidende Stimme.

4. Jedes an der Teilnahme verhinderte Mitglied des Verwaltungsrates kann einem andern Mitglied gleicher Staatsangehörigkeit Vertretungsvollmacht erteilen, wobei aber kein Verwaltungsratsmitglied über mehr als zwei Stimmen verfügen kann.

5. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates besteht die berufliche Geheimhaltungspflicht. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden nach der Gesetzgebung des Staates beurteilt, dem die Verletzten angehören.

6. Der Direktor und der Flughafenkommandant können an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Direktionskomitees mit beratender Stimme teilnehmen, ausgenommen bei Behandlung der Rechnung und wenn es sich um ihre persönliche Stellung handelt.

Artikel 11

Protokolle, Abschriften, Auszüge

1. Die Verhandlungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein besonderes Buch einzutragen und entweder vom Präsidenten, einem Verwaltungsratsmitglied, das anderer Staatsangehörigkeit sein muss als der Präsident, und dem Sekretär oder, wenn der Präsident verhindert ist, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder und dem Sekretär zu unterzeichnen sind.

2. Abschriften und Auszüge aus diesen Protokollen für gerichtliche und andere Zwecke sind entweder vom Präsidenten oder von zwei Verwaltungsräten verschiedener Staatsangehörigkeit oder durch einen Beauftragten, der vom Verwaltungsrat bezeichnet wird, zu unterzeichnen.

3. Die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden erhalten je eine gleichlautende Abschrift der Protokolle jeder Sitzung.

Artikel 12

Befugnisse des Verwaltungsrates und des Präsidenten

1. Der Verwaltungsrat genießt die weitgehendsten Vollmachten, um im Namen des Flughafens zu handeln und alle für dessen Zwecke erforderlichen Handlungen und Geschäften auszuführen oder die Ermächtigung dafür zu erteilen.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 18 hat er namentlich folgende Befugnisse, die nur beispielsweise und nicht abschließend aufgeführt sind :

Er bestimmt die allgemeine Politik des Flughafens.

Er vertritt den Flughafen gegenüber Dritten, gegenüber allen Verwaltungen und der Regierung Frankreichs und der Schweiz.

Er stellt die internen Vorschriften des Flughafens auf.

Er stellt den Organisations- und Tätigkeitsplan auf für die Dienststellen des Flughafens und die nach Hauptkategorien geordneten Bestandestabellen mit Ausnahme der Dienste, die ausschließlich der französischen oder schweizerischen Regierung unterstehen.

Er ernennt und entlässt alle Bediensteten des Flughafens und setzt die Bedingungen für die Anstellung und den Rücktritt fest, mit Ausnahme des Flughafenkommandanten, der Dienstchefs für Funk- und Wetterdienst und der von der französischen und schweizerischen Regierung ernannten Bediensteten, die für Dienste zu sorgen haben, deren Verwaltung sich die Regierungen vorbehalten. In dieser Hinsicht ist der Verwaltungsrat nur befugt, Wünsche anzubringen.

Unter Vorbehalt von Artikel 22 setzt er die Besoldungen, Löhne, Entschädigungen, Vergütungen und Zuwendungen an alle Beamten und Angestellten fest; er errichtet sämtliche Hilfs- und Pensionskassen für das Personal.

Er unternimmt die nötigen Schritte, um den Flughafen den Gesetzen der Staaten zu unterstellen, in denen er zu wirken berufen wird, und er ernennt alle verantwortlichen Vertreter.

Er erstellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, welcher mindestens drei Wochen vor der Verhandlung den in Artikel 23 vorgesehenen Finanzinspektoren mitzuteilen ist.

Er nimmt die Zahlungen für den Flughafen entgegen und sorgt für die Bezahlung der Schulden.

Er bestimmt die Anlage der verfügbaren Mittel und regelt die Verwendung der Reservefonds.

Er unterschreibt, indossiert, akzeptiert und quittiert die Wertpapiere.

Er befindet über die Verträge, Ausschreibungen und Vergabungen im Akkord oder andere Arbeiten, die den Flughafen angehen.

Er erteilt die Ermächtigungen für Erwerb, Einlösung, Übertragung, Veräußerung von Renten, Wertpapieren und Wertsachen, Forderungen, Patenten oder Lizenzen für Patente und von beliebigen Rechten an beweglichen Sachen.

Er besorgt den Abschluss, die Abtretung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit und ohne Kaufrecht.

Er erteilt die Ermächtigungen für den Kauf und Tausch von Grundstücken und für den Verkauf von Liegenschaften, deren Besitz er als nicht mehr nötig erachtet, mit Ausnahme aller Grundstücke und aller dinglichen Rechte an Grundstücken, die zum Staatseigentum gehören.

Er entscheidet über die Ausführung der Bauten und Arbeiten.

Er stellt alljährlich im Rahmen der verfügbaren Mittel das allgemeine Programm der auszuführenden ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten auf und genehmigt die entsprechenden Vorentwürfe und Entwürfe.

Er genehmigt den Massenplan des Flughafens und alle seine Änderungen sowie die Erweiterungen und Neuanlagen, die nötig werden können.

Er beantragt die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Einnahmen, die zur Deckung der Kosten der Verwaltung, des Unterhaltes, des Betriebes oder der Verbesserung des Flughafens dienen, und stellt namentlich die Benützungsbedingungen und die Abgaben- und Gebührenansätze für den Flughafen auf.

Er nimmt Darlehen auf in Form von Krediteröffnungen oder auf andere Weise.

Er bestellt die Grundpfandverschreibungen, Unterpfänder, Abtretungen, Bürgerschaften, Wechselbürgschaften und andere Fahrnis- oder Grundsicherheiten auf dem Vermögen des Flughafens.

Er zahlt die Anleihen und Vorschüsse aus.

Er prüft und überweist der französischen und der schweizerischen Regierung den Jahresbericht des Direktors zusammen mit seinen Schlussfolgerungen, er beschließt über den Status, das Inventar und die Rechnung.

Er handelt in gerichtlichen Angelegenheiten, sei es als Kläger, sei es als Beklagter.

Er erteilt die Ermächtigung zu Verfügungen, Vergleiche, Zustimmungen und Verzichten sowie zu Vorverträgen und Einsetzungen in Rechte anderer mit oder ohne Gewähr und zu Löschungen von Eintragungen, Pfändungen, Rechtsvorschlägen und anderen Rechtshandlungen vor oder nach der Zahlung.

Er begutachtet, wenn er von den zuständigen französischen oder schweizerischen Behörden angefragt wird, alle Fragen, die im Zusammenhang mit den verschiedenen öffentlichen Diensten stehen und den Betrieb des Flughafens betreffen.

Artikel 13 **Zu genehmigende Beschlüsse**

1. Den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden müssen die Beschlüsse über folgende Geschäfte zur Genehmigung unterbreitet werden, sofern sie nicht schon während den Verhandlungen die Zustimmung der mit der Wahrung der Interessen dieser Behörden im Schosse des Verwaltungsrates beauftragten Verwaltungsräte erhalten haben. Es handelt sich dabei um eine erschöpfende Aufzählung:

- Organisation des Direktionskomitees und Abtretung gewisser Befugnisse des Verwaltungsrates an das Komitee oder den Direktor,
- Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben,
- Unterverträge über den ganzen oder teilweisen Betrieb der Anlagen des Flughafens,
- Festsetzung der Tages- und Reiseauslagenvergütungen an Verwaltungsräte für Verwaltungsratssitzungen,
- Finanzgeschäfte, deren Wert einen durch Vereinbarung zwischen den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden festzusetzenden Betrag übersteigt,
- Annahme von Geschenken und Vermächtnisse.

2. Die Beschlüsse über folgende Geschäfte, die erschöpfend aufgezählt sind, müssen immer den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden:

- Angelegenheiten, die nationale oder internationale Vorschriften berühren,
- Massenplan des Flughafens, Entwürfe für wesentliche Änderungen an bestehenden Einrichtungen oder Anlagen, Entwürfe für neue Einrichtungen und Anlagen, deren Wert einen bestimmten, durch Vereinbarung zwischen den französischen und schweizerischen Behörden festgesetzten Betrag übersteigt,
- Festsetzung der Höhe der Taggelder, Einkünfte und Entschädigungen für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Direktor, den Flughafenkommandanten und die mit besonderen Aufgaben betrauten Verwaltungsräte sowie für die Bediensteten, die unmittelbar der französischen oder schweizerischen Regierung unterstehen,
- Aufnahme von Darlehen auf dem Wege der Ausgabe von Grundpfandobligationen oder von Anleihen anderer Art,
- Entnahmen aus dem Reservefonds.

3. Wenn innert Monatsfrist, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, keine Antwort eingeht, gelten diese Beschlüsse als durch die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden genehmigt.

Artikel 14

Aufgaben des Präsidenten und Vize-Präsidenten

1. Der Präsident des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat ein und präsidiert ihn. Er überwacht ständig die Geschäftsführung des Flughafens. Er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse.

Er vertritt den Flughafen im Verkehr mit der französischen und schweizerischen Regierung.

Er entwirft und überweist den Bericht, den der Verwaltungsrat jährlich über den Stand des Flughafens und der verschiedenen Dienste diesen Regierungen erstatten muss. Der Bericht des Verwaltungsrates, zusammen mit einem Protokollauszug der Verhandlungen über die Genehmigung des Jahresberichtes des Direktors und dieser Bericht selbst, sind jedes Jahr vor dem 1. April als allgemeiner Rechenschaftsbericht den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zuzustellen.

2. Der Vizepräsident steht dem Präsidenten bei. Falls der Präsident abwesend oder aus einem anderen Grund verhindert ist, ersetzt er ihn vorübergehend in seinen sämtlichen Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung des Vizepräsidenten kann der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.

Artikel 15

Verantwortlichkeit des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen je nach dem Fall einzeln oder solidarisch verantwortlich gegenüber dem Flughafen oder gegenüber Dritten für Verletzungen des Staatsvertrages und seiner Anhänge und für ihre Fehler bei der Geschäftsführung des Flughafens.

Ihre zivile Verantwortlichkeit gegenüber dem Flughafen kann geltend gemacht werden durch den Flughafen selbst oder durch die französische Regierung oder den schweizerischen Bundesrat.

Artikel 16

Unterschriftsberechtigung

Alle Schriftstücke, die den Flughafen Dritten gegenüber verpflichten, sind vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen oder vom Direktor sowie von einem Mitglied des Verwaltungsrates, die nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen dürfen, es sei denn, der Verwaltungsrat erteile dem Präsidenten oder dem Direktor oder einem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrates ausdrücklich die Unterschriftsberechtigung.

Kapitel III **DER DIREKTOR**

Artikel 17 **Stellung des Direktors**

1. Der Direktor ist das Vollzugsorgan des Verwaltungsrates. Seine Aufgaben liegen in der Hauptsache auf dem wirtschaftlichen und kaufmännischen Gebiete.

Er ist beauftragt mit der Vorbereitung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Flughafens.

Er vertritt den Flughafen vor Gericht und in sämtlichen Angelegenheiten zivilen Charakters.

Er erhält in dem durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgestellten Rahmen dauernde Sonderermächtigung, um gemäss den Bestimmungen von Artikel 13, Absatz 1, Entwürfe und Verträge zu genehmigen, Pacht- und Mietverträge über Grundstücke abzuschließen, Käufe, Verkäufe, Mieten und Erneuerungen von Fahrnis zu tätigen und im Falle eines Rechtsstreites Vergleiche abzuschließen. Seine Stellung auf finanziellem Gebiete ist in Artikel 30 umschrieben.

2. Durch allgemeine Vollmacht und im Rahmen der vom Verwaltungsrat bewilligten Bestände ernennt er das Personal für alle Dienststellen, mit Ausnahmen von derjenigen, die gemäss Artikel 12, 19 und 22 den von der französischen oder schweizerischen Regierung zum Flughafen abgeordneten Bediensteten vorbehalten sind.

3. Der Direktor kann Ernennungen zu einem Amt nur mit vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat vornehmen.

Der Direktor erstattet jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Dienststellen und die allgemeine Lage des Flughafens.

Er sorgt allgemein für die Zusammenarbeit der verschiedenen Dienststellen. Er ist gang allgemein gegenüber dem Verwaltungsrat für die Tätigkeit aller ihm anvertrauten Dienstzweige verantwortlich.

Seine Verantwortlichkeit gegenüber Dritten und gegenüber dem Flughafen regelt sich nach den Vorschriften des Artikels 15 hiervoor.

Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt und ist von den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zu genehmigen.

Artikel 18 **Abwesenheit des Direktors**

Wenn der Direktor abwesend ist, vertritt ihn der Vizedirektor. Wenn die Abwesenheit länger dauert als sechs Monate, kann auf Antrag des Verwaltungsrates ein neuer Direktor ernannt werden.

Kapitel IV DER KOMMANDANT DES FLUGHAFENS

Artikel 19 Ernennung des Flughafenkommandanten

1. Der Flughafenkommandant, der ein Bediensteter der französischen Regierung ist, wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt.
2. Er kann seines Amtes nur durch Beschluss der gleichen Behörde auf Antrag oder nach Anhörung des Verwaltungsrates enthoben werden.
3. Er wird von der französischen Regierung, welcher er unterstellt ist, besoldet, wobei der Betrag vom Flughafen zurückzuvorgüten ist. Außerdem kann er aber unter den in Artikel 22 vorgeschriebenen Bedingungen Entschädigungen erhalten, deren Höhe durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird und die ihm direkt durch den Flughafen ausbezahlt werden.
4. Sein Amt ist mit demjenigen des Vizedirektors nicht unvereinbar.

Artikel 20 Stellung des Flughafenkommandanten

1. Der Flughafenkommandant ist Leiter der technischen Dienste, die der französischen Regierung unterstellt sind.
2. Für seine Tätigkeit stehen ihm zur Seite die ihm unmittelbar unterstellten Chefs des Funk- und Wetterdienstes und das Vollzugspersonal, das französischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit sein kann.
3. Er hat die französischen Gesetze und Verordnungen anzuwenden. Er ist für deren Anwendung gleich wie seine Dienstchefs strafrechtlich verantwortlich und besitzt alle Vollmachten, die sich aus dieser Verantwortlichkeit ergeben.
4. Im Falle einer schwerwiegenden Uneinigkeit zwischen dem Direktor und dem Flughafenkommandanten ist der Streitfall, nachdem er im Verwaltungsrat verhandelt wurde, den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zu überweisen.

Artikel 21 Abwesenheit des Flughafenkommandanten und der Dienstchefs für Funk- und Wetterdienst

Im Falle der Abwesenheit wird der Flughafenkommandant durch seinen ersten Mitarbeiter französischer Staatsangehörigkeit ersetzt, der die Tätigkeit eines stellvertretenden Flughafenkommandanten ausübt, und die Dienstchefs für Funk- und Wetterdienst werden durch Beamte französischer Staatsangehörigkeit ersetzt.

Artikel 22 Personal des Flughafens

1. Das Personal des Flughafens setzt sich außer den Bediensteten des Sanitäts-, Zoll- und Polizeidienstes zusammen:
 - a. aus den unmittelbar vom Flughafen angestellten Bediensteten;

- b. aus den Bediensteten der Regierungen, der Körperschaften, der Anstalten des öffentlichen Rechts Frankreichs und der Schweiz. Diese Bediensteten werden gemäss den Vorschriften, die in ihren Behörden und Körperschaften gelten, dem Flughafen zur Verfügung gestellt und können jederzeit wieder ihren Verwaltungen zurückgegeben werden, ohne dass diese Maßnahme disziplinarischen Charakter hätte ;
- c. aus dem Personal der Direktion, das die Dienste besorgt, deren Leitung sich die französische Regierung gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben a, b und c des Staatsvertrages vorbehält. Diese Bediensteten gehören zur staatlichen Verwaltung. Ihr Verhältnis zum Flughafen ist geregelt in den Artikeln 13, 19 und 20.

2. Die Besoldung, Löhne und Entschädigungen der unter Buchstabe a und b erwähnten Bediensteten werden durch den Flughafen bezahlt.

Die Besoldungen der unter Buchstabe c erwähnten Direktionspersonals werden von der französischen Regierung bezahlt, wobei der Betrag vom Flughafen zurückzuer vergüten ist. Zusätzliche Entschädigungen und Belohnungen jeder Art, die durch den Flughafen gewährt werden, sind nach Artikel 13, Absatz 2, vorgängig den französischen und schweizerischen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kapitel V **KONTROLLE**

Artikel 23 **Kontrolle der Finanzgebarung**

1. Jede der beiden Regierungen ernennt einen Finanzinspektor, welcher beauftragt ist, die Geschäftsführung und die finanzielle Lage des Flughafens, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, Bilanz und Rechnung des Verwaltungsrates und den Jahresbericht des Direktors zu überwachen.

2. Die Finanzinspektoren können mit beratender Stimme den Verhandlungen des Verwaltungsrates, des Direktionskomitees und der Kommissionen und Komitees beiwohnen, die der Verwaltungsrat ernennt. Sie sind dazu wie die Mitglieder der Verwaltung einzuladen. Sie sind berechtigt, zu verlangen, dass der Rat über eine bestimmte Frage verhandelt.

3. Sie haben das Recht, in weitgehendstem Umfange an Ort und Stelle in die Akten Einsicht zu nehmen.

Sie sind überdies berechtigt, unter den in Artikel 7 erwähnten Bedingungen die Auflösung des Verwaltungsrates zu beantragen.

Artikel 24 **Kontrolle der technischen Geschäftsführung**

1. Die zuständigen schweizerischen Behörden können jederzeit die der französischen Regierung unterstellten technischen Dienste inspizieren und kontrollieren lassen nach Einholung der Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Verkehr.

2. Um den Zustand der Flughafens und seiner Einrichtungen festzustellen zu können, haben die bezeichneten Inspektoren die weitgehendsten und allgemeinsten Vollmachten zur Nachforschung in den Akten und an Ort und Stelle.

Kapitel VI FINANZIELLES

Artikel 25

Allgemeine Bestimmungen

Für die vom Flughafen abgeschlossenen Verträge gelten die Gesetze und die Handelsbräuche. Die Geld- und Sachgeschäfte sind gemäss den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung einzutragen; die Entgegennahme von Zahlungen und die Zahlungen erfolgen nach Handelsbrauch. Das Ergebnis wird festgestellt durch Inventar, Verkehrsbilanz und Jahresbilanz.

Artikel 26

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Als Ausnahme von dieser Regel umfasst das erste Geschäftsjahr die Zeit von der endgültigen Errichtung des Flughafens bis zum 31. Dezember 1949.

Artikel 27

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verwaltungsrat stellt jedes Jahr vor dem 1. Oktober den Entwurf des Voranschlages für die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres auf.
2. Die Voranschläge der ordentlichen und der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind in zwei getrennten Teilen zu erstellen und ihrerseits in Abschnitte zu gliedern, die nur Geschäfte gleicher Art umfassen.
3. In den Voranschlag sind die Ausgaben für Unterhalt und Instandstellungen aufzunehmen.
4. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben ist den beiden Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.
5. Wenn der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt ist, kann der Direktor im Rahmen des vom Verwaltungsrat beschlossenen Voranschlages und vorbehaltlich der Einsprache einer der Regierungen Verpflichtungen für seine Verwaltungsausgaben eingehen
6. Wenn der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt ist, kann der Direktor im Rahmen des vom Verwaltungsrat beschlossenen Voranschlages und vorbehaltlich der Einsprache einer der Regierungen Verpflichtungen für seine Verwaltungsausgaben eingehen

Artikel 28

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben

Zu den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören namentlich:

a. unter der Einnahmen

- Abgaben und Gebühren jeder Art, die im ordentlichen Verfahren festgesetzt wurden,
- die Liegenschaftserträge,
- das Ergebnis des Betriebes und der Einrichtungen, die vom Flughafen unmittelbar verwaltet oder verpachtet werden,

- die Beiträge, die für den Unterhalt und den Betrieb des Flughafens und seine Zugänge ausbezahlt werden,
- Entnahmen aus dem Reservefonds,
- weitere gelegentliche Einnahmen;

b. unter den Ausgaben :

- Steuern und Abgaben,
- Anleihendienst,
- Besoldungen, Löhne und Entschädigungen an das Personal,
- Betriebsausgaben,
- Auslagen für den Unterhalt und die Instandstellung.

Ein allfälliger Fehlbetrag wird unter die beiden Regierungen im Verhältnis zum Umfang des Verkehrs gemäss Artikel 5 des Staatsvertrages verteilt.

Artikel 29

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben

Zu den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören namentlich:

a. unter den Einnahmen:

- Beiträge der Staaten, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Handelskammern und andern Unternehmungen des öffentlichen Rechts sowie von privatwirtschaftlichen Gruppen und einzelnen, die in Form einer Kapitalzahlung oder von jährlichen Teilzahlungen geleistet wurden und die ausschließlich für die Kosten des ersten Ausbaues bestimmt sind,
- die Anleihen,
- Entnahmen aus dem Reservefonds,
- weitere gelegentliche Einnahmen;

b. unter den Ausgaben:

- die Ausgaben des ersten Ausbaues, die Ausgaben für die Verbesserung und die Erweiterung des Flughafens und seiner Zugangswege, eingeschlossen die entsprechenden Aufwendungen für das Personal.

Artikel 30

Stellung des Direktors auf finanziellem Gebiet

Der Direktor sorgt für die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben. Er geht die Verpflichtungen ein und sorgt für deren Ausführung.

Er kann hierfür unter eigener Verantwortung seine Unterschriftsberechtigung einem oder mehreren Bediensteten delegieren, die vorgängig vom Verwaltungsrat für diese Aufgabe zugelassen worden sind.

Er führt Buch über die Ausgabenverpflichtungen und über die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben, die er dem Rechnungsführer überweist.

Artikel 31

Rechnungsführer

1. Der Rechnungsführer wird ernannt durch Verfügung des Finanzministers und des Ministers für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Touristik, nachdem der Verwaltungsrat sich dazu geäußert und der Schweizerische Bundesrat seine Zustimmung gegeben hat.

2. Er sorgt für das Rechnungswesen des Flughafens und verfügt über das notwendige Personal.

3. Er ist dem Direktor unterstellt. Er ist indessen persönlich und finanziell verantwortlich für seine Amtsführung.

4. Er ist unter persönlicher Verantwortlichkeit mit dem Eintreiben der Geldforderung beauftragt, mit der Zahlung der vom Direktor ausgestellten Anweisungen, mit der Führung der Kasse und der Verwaltung des Wertschriftenbestandes. Er ist allein berechtigt zur Verwaltung der Fonds oder Wertschriften und ist für deren Erhaltung verantwortlich.

5. Der Rechnungsführer leistet eine Sicherheit, deren Art und Höhe von den beiden Regierungen festgesetzt wird.

Artikel 32 **Verkehrsbilanz**

1. Es werden Debitoren- und Kreditoren-Abrechnungskonti eröffnet, um beim Abschluss des Geschäftsjahres den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben in jedem Jahr feststellen zu können.

2. Aus der Verkehrsbilanz müssen zu Beginn des Geschäftsjahres und für jedes Konto gesondert ersichtlich sein: Anfangssaldi, Jahresverkehr mit Einschluss der Ordnungsbuchungen und Schlussaldi.

3. In der Verkehrsbilanz sind die ausgeglichenen Konti aufzuführen.

Artikel 33 **Rechnung**

1. Jährlich ist vor dem 1. Juni eine Gesamtrechnung der Einnahmen und Ausgaben und die Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Gesamtrechnung der Einnahmen und Ausgaben besteht aus zwei Teilen:

- einer Betriebsrechnung, die mit dem ordentlichen Teil des Voranschlages übereinstimmt;
- einer Baurechnung, die mit dem außerordentlichen Teil des Voranschlages übereinstimmt.

Zur Begründung der letzteren wird ein Status der aufgenommenen Anleihen des Flughafens beigegeben.

2. Die Gesamtrechnung und die Bilanz des Flughafens werden zusammen mit dem Inventar und einem Bericht über die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres unmittelbar der beiden Regierungen zugestellt, die über die Genehmigung der Rechnung, die Verwendung der Gewinne und die endgültige Bilanz innert den drei auf den Empfang dieser Unterlagen folgenden Monaten entscheiden.

Artikel 34 **Verwendung der Betriebseinnahmen**

Der Ertrag aus Abgaben und Betriebseinnahmen, die der Flughafen einnimmt, ist wie folgt zu verwenden:

1. zur Deckung der Betrieb- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen;
2. zur Bildung eines Reservefonds gemäss den Vorschriften des folgenden Artikels.

Artikel 35 **Reservfonds**

1. Die verfügbaren Einnahmenüberschüsse werden in einen Reservfonds gelegt, dessen Höchstbetrag durch die beiden Regierungen nach Anhörung des Verwaltungsrates festgesetzt wird.

2. Die Anlage der Reserven wird durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit den Finanzinspektoren bestimmt.

3. Wenn der Reservfonds den vorgesehenen Höchstbetrag erreicht hat, kann im Einvernehmen mit den beiden Regierungen entweder der Reservfonds weiter erhöht oder der Flughafen verbessert oder nach Maßgabe von Artikel 5 des Staatsvertrages den beiden Regierungen ein Betrag ausgezahlt werden.

Artikel 36 **Auflösung**

Im Falle der Auflösung auf Grund gütlicher Verständigung oder auf Grund einer Kündigung des Staatsvertrages ernennen die Regierungen einen oder mehrere Liquidatoren, deren Befugnisse sie festlegen und einen Liquidations-Rechnungsführer des Flughafens.

Mit der Ernennung der Liquidatoren erlöschen die Befugnisse des Verwaltungsrates, des Direktors und des Rechnungsführers, an deren Stelle die Liquidatoren treten.

Zur Genehmigung der Rechnung und Entlastung der Liquidatoren sind die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden ermächtigt.

Nach Bezahlung der Schulden und Erledigung der Verpflichtungen des Flughafens wird der nach der Auflösung verbleibende Reingewinn samt dem Reservfonds zwischen den beiden Regierungen verteilt im Verhältnis zum durchschnittlichen Verkehr des Flughafens von und nach Frankreich und von und nach der Schweiz in den letzten fünf Jahren.

Artikel 37 **Zahlmeister für Vorschüsse und Eintreibungen**

1. Für die Zahlung der Löhne des vorübergehend angestellten Personals kann der Direktor Zahlmeister für Vorschüsse (régisseur de recettes) ernennen.

2. Vorschüsse können Personen gewährt werden, die für Rechnung des Flughafens auswärtigen Aufträge auszuführen haben.

Der Verwaltungsrat setzt im Einverständnis mit den Finanzinspektoren den Höchstbetrag, das Verfahren für die Begründung und die Verwendung sowie die Art und Höhe der von den Zahlmeistern zu verlangenden Sicherheiten fest.

Der Direktor kann Zahlmeister ernennen für die Eintreibung derjenigen ausstehenden Gelder, die durch Beschluss des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit den Finanzinspektoren aufzuzählen sind. Durch diesen Beschluss werden auch die Bedingungen festgesetzt, nach welchen die Zahlmeister diese Gelder einzutreiben und an die Kasse des Rechnungsführers abzuliefern haben, sowie gegebenenfalls die Art und Höhe der von den Zahlmeistern zu verlangenden Sicherheiten.

Artikel 38 **Ein- und Auszahlungen**

1. Die Ein- und Auszahlungen können auf jede im Handel gebräuchliche Art und Weise ausgeführt werden, so namentlich durch Bankgiro, Check, Wechsel, Postanweisung oder Postcheck, durch Übergabe von Wertpapieren und durch Diskontierung von Wertpapieren.

2. Die Checks und alle andern bankmäßigen Wertpapiere werden vom Rechnungsführer ausgestellt. Sie tragen die gemeinsamen Unterschriften des Rechnungsführers und des Direktors, vorbehaltlich einer vom Verwaltungsrat bestellten Vertretung.

3. Im Falle der Verrechnung müssen in den Büchern die zur Verrechnung gelangenden Einnahmen und Ausgaben einzeln aufgeführt werden.

4. Die Beschlagnahme oder Verarrestierung von Beträgen, die der Flughafen schuldet, die Anzeige einer Abtretung solcher Summen und andere Anzeigen, die eine Zahlung verhindern sollen, müssen beim Rechnungsführer erfolgen.

Artikel 39 **Verweigerung der Zahlung**

1. Der Rechnungsführer hat die Gründe für jede von ihm erklärte Zahlungsverweigerung dem Direktor und den Finanzinspektoren ohne Verzug mitzuteilen.

2. Wenn der Direktor schriftlich und unter persönlicher Verantwortlichkeit verlangt, dass trotzdem bezahlt wird, dann hat der Rechnungsführer diesem Auftrag zu entsprechen. In diesem Fall heftet er den Zahlungsauftrag des Direktors der Zahlungsurkunde bei.

3. Ein solcher Auftrag darf indessen nicht erteilt werden, wenn die Finanzinspektoren den Sichtvermerk verweigern, sowie im Falle, dass die Gültigkeit einer Quittung bestritten wird. Wenn im Vergleich mit dem Voranschlag die flüssigen Mittel fehlen oder nicht genügen, sind solche Aufträge im Falle von Kapitalinvestitionen nicht zulässig.

4. Der Direktor gibt dem Verwaltungsrat von den erteilten Zahlungsaufträgen Kenntnis. Der Rechnungsführer verständigt darüber die Finanzinspektoren durch ein Schreiben, von dem er dem Direktor durch Abschrift Kenntnis gibt.

Artikel 40 **Geschäftsbeginn der öffentlich-rechtlichen Unternehmung**

Die öffentlich-rechtlichen Unternehmung Flughafen Basel-Mulhouse beginnt rechtsgültig zu handeln mit dem Datum, das für den Beginn des Rechnungsjahres im ersten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der den beiden Regierungen zur Genehmigung unterbreitet wurde, festgesetzt ist.

Anhang II PFLICHTENHEFT

Inhalt

Inhalt-----	3.1
 Titel I - AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN, MASSENPLAN	
Artikel 1 - Bestand der Arbeiten -----	3.3
Artikel 2 - Baugrund, Pläne, Erweiterungen -----	3.3
Artikel 3 - Vermarkung-----	3.3
Artikel 4 - Erleichterungen für die nicht kaufmännischen Dienste -----	3.3
Artikel 5 - Zollbefreiung für Materialien und Geräte -----	3.4
Artikel 6 - Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen -----	3.4
Artikel 7 - Verantwortlichkeit gegenüber Dritten -----	3.4
Artikel 8 - Schadenersatz an Dritte-----	3.4
Artikel 9 - Ungenügen der Anlagen oder Einrichtungen-----	3.5
 Titel II - BETRIEB	
Artikel 10 - Ausführung der Zoll- und Polizeiformalitäten-----	3.5
Artikel 11 - Unterverträge -----	3.5
Artikel 12 - Angegliederte Gewerbe-----	3.5
Artikel 13 - Versicherungen -----	3.5
Artikel 14 - Steuern und Fiskalabgaben -----	3.6
Artikel 14bis - Stellung der im schweizerischen Sektor des Flughafens beschäftigten Arbeitskräfte -----	3.6
Artikel 15 - Betriebsstatistik -----	3.6
Artikel 16 - Betriebsstörungen -----	3.6
Artikel 17 - Beschwerdebuch -----	3.6
 Titel III - ABGABEN UND GEBÜHREN	
Artikel 18 - Ansätze-----	3.7
Artikel 19 - Vermietung von Grundstücken-----	3.7
Artikel 20 - Verpflichtungen der Mieter -----	3.7
Artikel 21 - Kontrolle über die Abgabenerhebungen -----	3.7
 Notenwechsel vom 25. Februar 1971 über den Nachtrag Nr. 2 -----	 3.9
Notenaustausch vom 12./29. Februar 1996 über den Nachtrag Nr. 3 -----	3.11
Notenaustausch vom 19. November 1997 / 16. Januar 1998 über den Nachtrag Nr. 4 -----	3.13

Anhang II

PFLICHTENHEFT

Titel I

AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN, MASSENPLAN

Artikel 1

Bestand der Arbeiten

1. Die Arbeiten für den ersten Ausbau sind umschrieben im Baubeschrieb und Kostenvoranschlag, die den Anhang III des Staatsvertrages bilden.
2. Im Rahmen des genehmigten Massenplanes bilden diese Arbeiten den Gegenstand sich folgender Bauetappen, deren Pläne den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
3. Die Arbeits- und Baupläne sind von den am Betrieb und an der Kontrolle des Flughafens beteiligten Dienststellen zu begutachten.

Artikel 2

Baugrund, Pläne, Erweiterungen

Der zu erwerbende Baugrund, die zu erstellenden Bauten und Einrichtungen für den Betrieb des Flughafens werden den beiden Regierungen durch Beschluss des Verwaltungsrates beantragt, gemäss den Bestimmungen von Artikel 13, Absatz 2 der Statuten.

Artikel 3

Vermarktung

1. Nach Erwerb der neuen für den Betrieb des Flughafens nötigen Grundstücke durch die französische Regierung und innert der ihm zu setzenden Frist, sorgt der Flughafen auf seine Kosten für die kontradiktorische Vermarktung und für die Planaufnahme aller Grundstücke, die zur Gesamtheit der Unternehmung gehören.
2. Auf Kosten des Flughafens wird eine gehörig beglaubigte Ausfertigung des Vermarktungsprotokolls und des Planes erstellt und im Archiv der französischen Regierung hinterlegt. Damit werden die neuen Grundstücke dem öffentlichen Eigentum einverleibt.
3. Jede Erweiterung wird zusätzlich vermarktet und ins öffentliche Eigentum überführt.

Artikel 4

Erleichterungen für die nicht kaufmännischen Dienste

1. Der Flughafen gewährt für die Tätigkeit folgender nicht im kaufmännischen Betrieb enthaltenen Dienste alle notwendigen Erleichterungen:
 - Funkdienst, Fernschreiber- und Wetterdienst,
 - Flug- und Pistendienst,
 - Verkehrskontrolle,
 - Sanitätsdienst,
 - Zoll- und Polizeidienst.

2. Er muss insbesondere die nötigen Räumlichkeiten und die Wohnungen für das Personal, dessen ständige Anwesenheit im Flughafen unerlässlich ist, unentgeltlich zur Verfügung der Verwaltung stellen, die diese Dienste sicherzustellen hat.

3. Die Pläne der Räumlichkeiten und Wohnungen sind von diesen Verwaltungen zu genehmigen.

Artikel 5

Zollbefreiung für Materialien und Geräte

1. Im Hinblick auf die Lasten, die dem Flughafen aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt erwachsen, gewährt ihm die französische Regierung Befreiung von allen Zöllen und Einfuhrgebühren für die Materialien und die Geräte, die bestimmt sind für die Verwirklichung des Pflichtenheftes, des Baubeschriebes und Kostenvoranschlages und aller gemäss Artikel 13, Absatz 2, der Statuten beschlossenen Änderungen über Bau, Betrieb und Unterhalt der Flughafens. Diese Materialien und Geräte sind in jedem Fall beim französischen Zoll zu deklarieren.

2. Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abtretung an Dritte der gemäss dem vorstehenden Absatz zollfrei zugelassenen Gegenstände sind die am Datum der Abtretung geltenden französischen Zölle und Gebühren sofort nach Erledigung der für die Kontrolle des Außenhandels und des Geldwechsels vorgesehen Formalitäten zu bezahlen.

3. Die allfällige Wiederausfuhr gemäss Artikel 17 des Staatsvertrages erfolgt frei von allen Zöllen und Abgaben.

Artikel 6

Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen

1. Die bestehenden und die vom Flughafen erstellten Anlagen hat er ständig in gutem Zustand zu erhalten, so dass sie immer vollständig für den bestimmungsgemäßen Gebrauch genügen.

2. Alle Kosten für den Unterhalt der neuen und der bestehenden Einrichtungen gehen zu Lasten des Flughafens.

Artikel 7

Verantwortlichkeit gegenüber Dritten

1. Der Flughafen ist Dritten gegenüber verantwortlich für jeglichen Schaden, der aus ungenügender Festigkeit oder mangelhaftem Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen herrührt.

2. Trotz der Genehmigung der Entwürfe durch die Regierungen bleibt die ganze Verantwortlichkeit beim Flughafen, und die Genehmigung kann unter keinen Umständen die Verantwortlichkeit der Regierungen begründen.

Artikel 8

Schadenersatz an Dritte

Alle Schadenersatzansprüche Dritter aus der Bereitstellung, dem Unterhalt oder dem Betrieb der bewilligten Anlagen gehen zu Lasten des Flughafens, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Urheber. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die geltend gemacht werden könnten auf Grund des Bestehens des Flughafens überhaupt. Diese letzteren gehen gemäss Artikel 5 des Staatsvertrages zu Lasten der beiden Regierungen.

Artikel 9

Ungenügen der Anlagen oder Einrichtungen

Wenn die im Baubeschrieb und Kostenvoranschlag aufgeführten Anlagen oder Einrichtungen vollständig verwirklicht sind und sie sich als ungenügend erweisen sollten, werden die Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen oder Einrichtungen in einem Nachtrag zu diesem Pflichtenheft umschrieben, der gemäss den in Artikel 19 des Staatsvertrags vorgesehenen Bedingungen zu errichten ist.

Titel II

BETRIEB

Artikel 10

Ausführung der Zoll- und Polizeiformalitäten

1. Der Flughafen unterstützt und erleichtert die Aufgabe der französischen und schweizerischen Verwaltung, welche die Befugnisse der Beamten und Öffnungszeiten ihrer Diensträume im Flughafen in Übereinstimmung bringen müssen.

2. Der Durchgang von Reisenden und Gütern vom Dienstraum des einen Landes zu dem des andern Landes erfolgt unter der Aufsicht der Bediensteten der französischen und schweizerischen Verwaltung. Die Verrichtungen im einen und im andern dieser beiden Diensträume sollten sich weitmöglichst ohne Zeitverlust folgen.

Artikel 11

Unterverträge

Der Flughafen kann unter den in Artikel 13 der Statuten vorgesehenen Bedingungen französischen und schweizerischen Unternehmungen den ganzen oder teilweisen Betrieb der Einrichtungen oder Anlagen des Flughafens und die Erhebung der entsprechenden Abgaben anvertrauen, aber er bleibt trotzdem persönlich verantwortlich sowohl gegenüber der französischen als der schweizerischen Regierung, als auch gegenüber den Dritten für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die ihm der Staatsvertrag, die Statuten oder das vorliegende Pflichtenheft auferlegen.

Artikel 12

Angegliederte Gewerbe

Die angegliederten vom Flughafen oder seinen Untermietern im Flughafen eingerichteten Gewerbe sind dem französischen Recht unterworfen.

Artikel 13

Versicherungen

1. Der Flughafen schließt mit einer oder mehreren französischen oder schweizerischen Versicherungsgesellschaften Verträge ab, in deren Genuss sich die Benutzer des Flughafens, vor allem diejenigen der Geräte, gegen Bezahlung der Prämie setzen können. Der Wortlaut dieser Verträge ist zur Verfügung der Benutzer zu halten.

2. Die Versicherungskosten sind in den Benützungsgebühren nicht eingeschlossen.

Artikel 14¹⁾

Steuern und Fiskalabgaben

.. Die Bedingungen, unter denen der Flughafen, die Luftverkehrsgesellschaften und die mit Arbeiten für den Ausbau des Flughafens betrauten Unternehmen mit französischen Steuern und Fiskalabgaben belastet werden können, werden mit einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgelegt

1. Das schweizerische Personal, das auf französischem Gebiete wohnt, ist keiner Steuer oder Abgabe unterworfen, von welchen die übrigen Einwohner des Ortes befreit sind; überdies sind die schweizerischen Bediensteten und ihre Familienglieder keiner französischen Polizeiabgabe unterworfen.

Artikel 14bis²⁾

Stellung der im schweizerischen Sektor des Flughafens beschäftigten Arbeitskräfte

Die beiden Regierungen werden gemeinsam die Bedingungen festlegen, unter denen gewisse Abweichungen von den französischen Rechtsvorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer sowie über die soziale Sicherheit erfolgen können.

Artikel 15

Betriebsstatistik

Der Flughafen hat allmonatlich und alljährlich der französischen und der schweizerischen Regierung einen statistischen Rechenschaftsbericht des Betriebes zu erstatten, gemäss einer von den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden gemeinsam beschlossenen Vorlage.

Artikel 16

Betriebsstörungen

1. Der Flughafen hat keinen Schadenersatzanspruch aus Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrüchen, die von vorübergehenden Ordnungs- oder Polizeimaßnahmen der französischen Regierung herrühren oder von Arbeiten von allgemeinem Interesse, die auf ihre Weisung auf dem öffentlichen Grund und Boden ausgeführt werden.

2. Solche Maßnahmen begründen auf keinen Fall eine Verantwortlichkeit der französischen Regierung gegenüber Dritten. Die französische Regierung wird immerhin die Kosten des Unterhaltes des Flughafens entsprechend den völligen Betriebsunterbrüchen von einer gewissen Dauer übernehmen.

Artikel 17

Beschwerdebuch

1. In den Diensträumen der Direktion des Flughafens soll ein Buch aufliegen, in das einerseits beschwerden der Personen, die sich über den Flughafen oder über das Personal, gleichgültig welcher Kategorie, zu beklagen haben, und andererseits Wünsche der Benutzer eingetragen werden.

2. In den Diensträumen der Direktion des Flughafens soll ein Buch aufliegen, in das einerseits beschwerden der Personen, die sich über den Flughafen oder über das Personal, gleichgültig welcher Kategorie, zu beklagen haben, und andererseits Wünsche der Benutzer eingetragen werden.

1) Fassung gemäss Veröffentlichung vom 25. Sept. 1961, in Kraft seit 8. Nov. 1960 (RO **1961** 831). Siehe Seite 5.7

2) Eingefügt gemäss Veröffentlichung vom 25. Sept. 1961, in Kraft seit 8. Nov. 1960 (RO **1961** 846) Siehe Seite 7.3

Titel III
ABGABEN UND GEBÜHREN

Artikel 18
Ansätze

Unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Flughafen alle ihm durch den Staatsvertrag, die Statuten oder dieses Pflichtenheft auferlegten Verpflichtungen erfüllt, ist er berechtigt, Abgaben zu erheben und die Ansätze dieser Abgaben festzusetzen. Die Art und Höhe dieser Abgaben werden durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmt. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung der zuständigen französischen und schweizerischen Behörden gemäss den in Artikel 13 vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 19
Vermietung von Grundstücken

Die Grundstücke (unverbaute Liegenschaften, Bauten und Einrichtungen) können an Luftverkehrsunternehmungen und an Benutzer des Flughafens vermietet werden. Solche Mietverträge müssen eine Bestimmung erhalten, wonach sie für den Fall der Auflösung des Flughafens durch die Tatsache als aufgehoben gelten.

Artikel 20
Verpflichtungen der Mieter

Die Mieter können auf den gemieteten Liegenschaften nur mit Ermächtigung des Flughafens Bauten errichten oder die bestehenden Bauten und Einrichtungen verändern, wenn die Bedeutung der geplanten Arbeiten es rechtfertigt. Vorgängig ist nach den in Artikel 13, Absatz 2, der Statuten vorgesehenen Bedingungen ein Beschluss des Verwaltungsrates notwendig sowie das Einverständnis der Dienststellen, die beim Betrieb und bei der Kontrolle des Flughafens mitwirken.

Artikel 21
Kontrolle über die Abgabenerhebungen

1. Die gültigen Ansätze werden öffentlich durch Anschläge bekannt gegeben, die in sehr auffälliger Weise an besonders hierfür bestimmten Stellen anzubringen sind.
2. Ein Stück dieser Anschläge wird beim Sitz des Flughafens hinterlegt.
3. Der Flughafen ist verantwortlich für die Erhaltung dieser Anschläge und ersetzt sie jedes Mal, wenn dies geboten ist.
4. Der Stand der Abgabenerhebungen ergibt sich aus ihrer Eintragung, deren Einzelheiten durch den Direktor im Einvernehmen mit den Finanzinspektoren festgesetzt werden.

**Notenwechsel vom 25. Februar 1971
über den Nachtrag Nr. 2 Anhang II (Pflichtenheft)
des französisch-schweizerischen Staatsvertrages über den Bau
und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse
in Blotzheim vom 4. Juli 1949**

In Kraft getreten am 25. Februar 1971

Übersetzung des französischen Originaltextes¹⁾

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Paris, den 25. Februar 1971
Schweizerische Botschaft
Paris

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten begrüßt die Schweizerische Botschaft und beehrt sich, auf Ihre Note vom heutigen Tag Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

"Der Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse beschloss einstimmig am 23. September 1968 der französischen und schweizerischen Regierung einen Nachtrag zum Pflichtenheft²⁾ des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse zu beantragen. Dieser Antrag stützt sich auf den Artikel 19 des Staatsvertrages, der für die Änderung des Pflichtenhefts maßgebend ist, sowie auf den Artikel 9 dieses Pflichtenhefts, der das Vorgehen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen und Einrichtungen regelt. Demzufolge sollten die beiden Regierungen folgende Vorkehrungen ergreifen:

1. Um dem Flughafen zu ermöglichen, der Verkehrsentwicklung zu genügen und sich den technischen Anforderungen der neuen Luftfahrzeuge und der Luftverkehrsverfahren anzupassen, sind das Flughafengelände sowie die Bauten und Anlagen zu erweitern.
2. Die durch diese Erweiterung bedingten Kosten werden entsprechend dem Artikel 2 des Staatsvertrages verteilt. Die zu verwirklichenden Arbeiten sind als Arbeiten des Erstausbauens zu betrachten.
3. Der dem Anhang III zum Staatsvertrag bildende Baubeschrieb und Kostenvorschlag ist im gegenseitigen Einverständnis zwischen den beiden Regierungen unter Berücksichtigung des zum Erwerb vorgesehenen Geländes und der zusätzlich zu erstellenden Bauten und Anlagen sukzessive zu ändern.

1) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung RO 1971 Nr. 23

2) AS 1950 1327 ; 1961 831

Die Schweizerische Botschaft wäre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die Bestätigung des Einverständnisses der Französischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bilden alsdann den Nachtrag Nr. 2 zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949.“

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft das volle Einverständnis der Französischen Regierung mit dem Wortlaut der vorstehenden Note bekannt zu geben.

Es benützt diesen Anlass, um die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**Notenaustausch vom 12./29. Februar 1996
über den Nachtrag Nr. 3 zum Anhang II (Pflichtenheft)
des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949
über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim**

In Kraft getreten am 29. Februar 1996

Übersetzung des französischen Originaltextes¹⁾

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Bern, den 29. Februar 1996
Französische Botschaft
Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Französischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, auf ihr Note vom 12. Februar 1996 Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Französische Botschaft bezeugt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, auf Geheiß ihrer Regierung, diesem folgendes mitzuteilen:

Mit Beschluss vom 25. Januar 1996 hat der Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse, im Hinblick auf die weitere Entwicklung dieses Flughafens, den Regierungen Frankreichs und der Schweiz beantragt, einen Nachtrag zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949²⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse zu errichten. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 19 des Staatsvertrages, welcher die Änderung des Pflichtenheftes betrifft, und auf Artikel 9 des letztgenannten, welcher die Erweiterung und die Bedingungen für die Erstellung und In-dienstsetzung zusätzlicher Anlagen oder Einrichtungen regelt. Bei dieser Gelegenheit erachten die Regierungen Frankreichs und der Schweiz, dass beide Länder die Verpflichtungen vollständig erfüllt haben, die sie mit dem Anhang III zum Staatsvertrag, wie er durch den Notenwechsel vom 25. Februar 1971³⁾ geändert worden ist, vertraglich eingegangen sind.

Demnach ist es für die beiden Regierungen angezeigt, das Folgende zu bestimmen:

1. Aufgrund der Verkehrsaussichten ist es erforderlich, den Ausbau des Flughafens und seiner Einrichtungen fortzuführen. Demzufolge wird die höchstmögliche Ausdehnung des Flughafens auf ungefähr 850 Hektaren erhöht, dies namentlich, um eine Ausdehnung der flugbetrieblichen Tätigkeiten und den Bau einer neuen Piste von ungefähr 2 600 Meter Länge, parallel zur Hauptpiste, zu ermöglichen.

1) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung (RO 1996 1225)

2) SR 0.748.131.934.92 : AS 1950 1299, 1961 831, 1971 717

3) AS 1971 719 - Siehe Seite 4.7

2. Es ist Sache des Flughafens, die nötigen Mittel für die Realisierung dieses Vorhabens aufzubringen, unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 2 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949, und unbeachtet der Möglichkeit der beiden Staaten oder ihrer Gebietskörperschaften, sich daran zu beteiligen.

Die Französische Botschaft wäre dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten für die Bestätigung des Einverständnisses der Schweizerischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort des Eidgenössischen Departements für auswärtigen Angelegenheiten bilden alsdann den Nachtrag Nr. 3 zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949.“

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der französischen Botschaft mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat das Obgenannte gutgeheißen hat.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, die Französische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**Notenaustausch vom 19. November 1997 / 16. Januar 1998
über den Nachtrag Nr. 4 zum Anhang II (Pflichtenheft) des französisch-
schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und
Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim**

In Kraft getreten am 16. Januar 1998

Übersetzung des französischen Originaltextes¹⁾

Schweizerische Botschaft

Paris, den 16. Januar 1998

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Paris

Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem französischen Außenministerium ihre Hochachtung und beehrt sich, auf dessen Note vom 19. November 1997 Bezug zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

"Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, bezugnehmend auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949²⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim, folgendes mitzuteilen:

Mit Beschluss vom 1. Juli 1997 hat der Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse, im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Flughafens, den Regierungen Frankreichs und der Schweiz beantragt, einen Nachtrag zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse zu errichten. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 19 des Staatsvertrages, welcher die Änderung des Pflichtenhefts betrifft, und auf Artikel 9 des letztgenannten, welcher die Erweiterungen und die Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung zusätzlicher Anlagen oder Einrichtungen regelt.

Demnach ist es für die beiden Regierungen angezeigt, das Folgende zu bestimmen:

1. Unter Berücksichtigung einerseits der Tatsache, dass die Arbeiten des ersten Ausbaus festgehalten im Nachtrag Nr. 3 zum Pflichtenheft, welcher mit Notenwechsel vom 12. und 29. Februar 1996¹⁾ genehmigt worden ist, beendet sind und andererseits aufgrund der Verkehrsaussichten des Flughafens, ist es erforderlich, die Finanzierungsregeln der Anlagen und Einrichtungen zu präzisieren
2. Wenn es sich bei der Genehmigung für wesentliche Änderungen an Projekten von bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von neuen Anlagen und Einrichtungen, deren Wert höher ist als 35 Millionen französischen Franken (Stand am 1. Januar 1997 mit Wertberichtigung gemäss nationalen Index INSEE der Baukosten),

1) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung (RO 1998 1781)

2) SR 0.748.131.934.92 : AS 1950 1299, 1961 831, 1971 717 719

so wie es sich aus Artikel 13 Ziffer 2 der Statuten des Flughafens ergibt, zeigt, dass der Flughafen nicht in der Lage ist, die geplanten Ausgaben zu finanzieren, so übernehmen Frankreich und die Schweiz die zusätzliche Finanzierung gemäss den Bedingungen der nachstehenden Ziffer 3 ;

3. In diesem Fall leisten Frankreich und die Schweiz zu gleichen Teilen. Der Beitrag der beiden Staaten wird für jeden Staat für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt oder für einen anderen Zeitraum, welcher gemeinsam durch die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden bestimmt wird. Die Auszahlung der Beiträge ist abhängig von der tatsächlichen Ausführung der Investitionen ;
4. Die in der vorstehenden Ziffer 3 erwähnten Beiträge mit Subventionen, Zinsvergünstigungen oder jede andere nicht rückzahlbare finanzielle Leistung. Sie stammen vom französischen Staat und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Allfällige Beiträge von anderen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Unternehmen sowie der Handelskammern werden an die Leistungen des betreffenden Staates angerechnet ;
5. Für die Anwendung der vorstehenden Ziffern 3 und 4 gilt :
 - a) die Ausgaben für den zugunsten des Flughafens getätigten Grundstückerwerb wird an den französischen Beitrag angerechnet. Ein allfälliger Mehrbetrag wird dem nachfolgenden französischen Beitrag gutgeschrieben,
 - b) die vor dem 1. Januar 1997 beschlossenen Beiträge werden nicht berücksichtigt;
6. Der vorliegende Nachtrag kann unter folgenden Bedingungen gekündigt werden :
 - a) die Partei, welche beabsichtigt, den Nachtrag zu kündigen, teilt ihre Absicht der anderen Partei mindestens zwei Jahre vor dem Termin mit, an dem die Kündigung in Kraft treten soll,
 - b) damit die Kündigung wirksam wird, muss diese innert einem Jahr von der Mitteilung an gerechnet bestätigt werden,
 - c) die Kündigung entfaltet ihre volle Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem die kündigende Partei ihre Verpflichtungen aus einem laufenden Finanzierungsprogramm vollständig erfüllt hat.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wäre der Schweizerischen Botschaft für die Bestätigung des Einverständnisses der Schweizerischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort der Schweizerischen Botschaft bilden alsdann den Nachtrag Nr. 4 zum Pflichtenheft des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse. Es wird alsdann Sache des Verwaltungsrates des Flughafens Basel-Mulhouse sein, über den Beginn der geplanten Arbeiten zu entscheiden.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat das Obgenannte gutgeheißen hat.

Die Schweizerische Botschaft benützt diesen Anlass, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Anhang III
ARBEITEN DES ERSTEN AUSBAUES
BAUBESCHRIEB UND KOSTENVORANSCHLAG

Inhalt

Inhalt	4.1
Anhang III – Arbeiten des ersten Ausbaues	4.3
Notenwechsel vom 25. Februar 1971 über den neuen Anhang III	4.7

Aufgehobene Texte

Ursprungsversion des Anhangs III.....	4A.1
Notenwechsel vom 15. Mai 1956: Änderung des Kostenvoranschlages	4A.3

Anhang III ¹⁾

ARBEITEN DES ERSTEN AUSBAUES BAUBESCHRIEB UND KOSTENVORANSCHLAG

Baubeschrieb

Der vorliegende Baubeschrieb umschreibt die allgemeine Anordnung des Flughafens sowie die Arbeiten des ersten Ausbaues, die gemäss Artikel 2 des Staatsvertrages zu verwirklichen sind.

I. Die Bodenorganisation

Der Flughafen soll mindestens den Vorschriften der Klasse A der französischen Norm entsprechen. Er wird über zwei Pisten verfügen.

Die erste bildet mit der geographischen Nordrichtung einen Winkel von 335 Grad und wird zur Instrumentenpiste ausgebaut.

Die zweite wird mit der geographischen Nordrichtung einen Winkel von 260 Grad bilden und dadurch wesentlich in der Richtung der häufigsten und stärksten Winde liegen.

Diese Pisten werden eine Breite von 60 Meter aufweisen; die erstgenannte Piste wird 4000 Meter und die zweitgenannte Piste 2000 Meter lang sein.

Die den Pisten zugehörigen Rasenstreifen sind beziehungsweise 300 und 150 Meter breit. Diese Pisten sind mit 25 Meter breiten Rollstrassen mit der Zone der Bauten und Einrichtungen zu verbinden. Ausser den Pisten für gewerbsmässige Luftfahrt können parallel zu ihnen Abflugstreifen für Leichtflugzeuge angelegt werden, und zwar ein Streifen für jede Pistenrichtung.

Der zur Instrumentenpiste parallel verlaufende Abflugstreifen kann durch eine höchstens 1800 Meter lange Parallelpiste ersetzt werden, um die Aufnahmefähigkeit des Pistensystems und die Absonderung der allgemeinen Luftfahrt zu steigern.

II. Einrichtungen

Die Einrichtungen für die Abfertigung der Fluggäste, der Fluggüter und der Luftfahrzeuge kommen in den nordöstlichen und nordwestlichen Pistenwinkel zu liegen. Sie umfassen mindestens ein Abfertigungsgebäude für den Fluggastverkehr und ein Abfertigungsgebäude für den Frachtverkehr, deren überdeckte Fläche beziehungsweise ungefähr 21 000 m² und 10 500 m² betragen und die über die notwendigen Nebengebäude verfügen, um die Büros für die allgemeinen Flughafendienste, der Zoll- und Polizeidienste unterzubringen.

1) Fassung gemäss Notenwechsel vom 25. Febr. 1971 (AS 1971 719). In Kraft getreten am 25.02.1971

Zu den Einrichtungen des Flughafens gehören auch die Garagen und die Dienstwohnungen für jenen Teil des Personals, das aus dienstlichen Gründen an Ort und Stelle wohnen muss.

Die Flugzeugeinstellhallen werden eine bedeckte Fläche von ungefähr 10 000 m² aufweisen.

Die Flugsicherungseinrichtungen umfassen, neben der klassischen Ausrüstung des Kontrollturmes, mindestens folgende Anlagen:

- Ein Überwachungsradar SRE;
- ein Instrumentenlandesystem ILS für Anflüge in der Kategorie 2 und 3a;
- ein Funkpeilgerät;
- ein UKW-Drehfunkfeuer VOR;
- die Funkfeuer, die für die Streckenführung der Luftfahrzeuge im Nahkontrollbezirk erforderlich sind.

III. Strassenverbindungen

Der Flughafen wird mit dem schweizerischen Strassennetz durch eine Autobahn verbunden, welche die Grenzen zwischen Saint Louis und Burgfelden überquert und schweizerischen Staatsangehörigen den Zugang zum Flughafen ohne Zollformalitäten gestattet.

Diese Autostrasse wird eine Kronenbreite von mindestens 20 Meter aufweisen. Sie wird mit Abschränkungen versehen, die gemäss den von den französischen und schweizerischen Zolldiensten als notwendig erachteten Anordnungen zu erstellen sind und die die Zollgrenze bilden.

Die Verbindung des Flughafens mit dem französischen Strassennetz wird einerseits durch einen Anschluss an die Autostrasse A-35, andererseits durch einen Anschluss an den CD-12 bis sichergestellt.

Innerhalb des Flughafenperimeters sind geeignete Strassenzüge zu erstellen, um die Verbindungen der verschiedenen schweizerischen und französischen Sektoren mit den respektiven Strassennetzen der beiden Länder sicherzustellen.

Die Verbindungsstrasse vom Flughafen bis zur Schweizer Grenze und die Strasse, welche den Flughafen mit dem französischen Strassennetz verbindet, sind Bestandteile der vom Flughafen zu übernehmenden Arbeiten.

IV. Landerwerb

Auf dem beigelegten, vom Flughafen Basel-Mulhouse am 6. Februar 1969 erstellten Übersichtsplan Nr. 509 ist die grösstmögliche Gebietsausdehnung, die dem Flughafen zugestanden werden kann, dargestellt.

Die grösstmögliche, zu expropriierende Fläche hat einen Inhalt von 536 ha, wovon ungefähr 380 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Blotzheim, 127 ha auf jenem von Hesingue und 29 ha auf jenem von Saint-Louis sind.

Kostenschätzung

Die im Anhang III des Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 aufgeführte Kostenschätzung wurde wie folgt geändert:

	Schätzung gemäss Notenwechsel vom 15. 5. 1965 Preisbasis v. 1. 8. 1960 Frs.	Schätzung des Projektes 1970 Preisbasis v. 1. 3. 1970 Frs.
1. Landerwerb	pro memoria	pro memoria
2. Tiefbauarbeiten	36 321 000	29 535 000 ¹⁾
3. Elektrische Anlagen	8 035 000	5 315 000 ¹⁾
4. Radioelektrische Anlagen	4 515 000	1 905 000 ¹⁾
5. Gebäude für Flughafendienste	22 150 000	–
6. Gebäude für Luftfahrtunternehmungen	14 697 000	–
7. Behebung von Luftfahrthindernissen	1 474 000	–
	87 192 000 ²⁾	36 755 000 ³⁾

Anmerkungen:

¹⁾ Diese Posten umfassen:

- Verlängerung der Nord-Süd verlaufenden Hauptpiste auf 4000 Meter x 60 Meter, einschliesslich der Kosten für die hochintensive Anflug- und Pistenbefeuerung.
- Erste Etappe für die Piste der allgemeinen Luftfahrt; Bau von 1000 Meter der 45 Meter breiten Piste, einschliesslich Einrichtung der zugehörigen Befeuerung.
- Vergrösserung des Flugsteiges um 45 000 m².
- Bau des Flugsteiges für das Leichtflugzeugzentrum «West» und Bau der Zufahrtsstrasse zu diesem Leichtflugzeugzentrum.
- Änderung der Flugsicherungseinrichtungen.

²⁾ Zum Kurs von 1.135 ergibt diese Summe ein Zwischentotal von FFr. 98 962 920. – dieses Zwischentotal kann als Folge der seit dem 1. August 1960 eingetretenen Bauteuerung noch eine Erhöhung erfahren.

³⁾ Zum Kurs von 1.27 ergibt diese Summe ein Zwischentotal von FFr. 46 678 850. – Dieses Zwischentotal kann als Folge der seit dem 1. März 1970 eingetretenen Bauteuerung noch eine Erhöhung erfahren.

**Notenwechsel vom 25. Februar 1971
über den neuen Anhang III (Baubeschrieb und Kostenvoranschlag)
des französisch-schweizerischen Staatsvertrages über den Bau und Betrieb
des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 4. Juli 1949**

In Kraft getreten am 25. Februar 1971

Übersetzung des französischen Originaltextes¹⁾

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Paris, den 25. Februar 1971
Schweizerische Botschaft
Paris

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten begrüsst die Schweizerische Botschaft und beehrt sich, Ihre Note vom heutigen Tag zu bestätigen. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Durch den Notenwechsel vom 25. Februar 1971 zwischen der Schweizerischen Botschaft und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist in der Form eines Nachtrags Nr. 2²⁾ zum Pflichtenheft³⁾ im Anhang des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse⁴⁾ ein Vertrag abgeschlossen worden, der nicht nur die Erweiterung des Flughafens, seiner Bauten und Einrichtungen gestattet, sondern auch die Vornahme der entsprechenden Änderungen des Baubeschriebes und Kostenvoranschlages des ersten Ausbaues. Demzufolge beantragt die Schweizerische Botschaft dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, den Wortlaut des den Anhang III⁵⁾ des erwähnten Staatsvertrages bildenden Baubeschrieb und Kostenvoranschlag durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

[Neue Fassung des Anhangs III – Siehe Seite 4.3]

Die Schweizerische Botschaft wäre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für die Bestätigung des Einverständnisses der Französischen Regierung dankbar. Diese Note und die Antwort des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bilden alsdann den neuen Anhang III des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949."

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft das volle Einverständnis der Französischen Regierung mit dem Wortlaut der vorstehenden Note bekannt zu geben.

Es benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

1) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung RO 1971 Nr. 23

2) AS 1971 Nr. 23

3) AS 1950 1327; 1961 831

4) AS 1950 1299

5) AS 1950 1333; 1965 777

Ursprungsversion des Anhangs III¹⁾

ARBEITEN DES ERSTEN AUSBAUES BAUBESCHRIEB UND KOSTENVORANSCHLAG

BAUBESCHRIEB

Der vorliegende Baubeschrieb umschreibt die allgemeine Gliederung des Flughafens sowie den Umfang der Arbeiten des ersten Ausbaues, die gemäss Artikel 2 des Staatsvertrages zu verwirklichen sind.

I. Bodenorganisation

Der Flughafen soll mindestens den französischen Normen für die Klasse B entsprechen.

Er enthält zwei Pisten.

Die erste bildet mit der geographischen Nordrichtung einen Winkel von 335 Grad und wird besonders für die Blindlandungen dienen.

Die zweite bildet mit der geographischen Nordrichtung einen Winkel von 260 Grad und stimmt wesentlich mit der Richtung der häufigsten und stärksten Winde überein.

Die Pisten weisen eine Breite von 60 m und Längen von 2 000 m für die erstgenannte und 1 600 m für die zweitgenannte auf.

Sie werden eingesäumt von Rasenstreifen von 120 m Breite für die Blindlandepiste und von 70 m Breite für die andere Piste.

Diese Pisten sind durch Rollwege mit der Zone der Bauten und Einrichtungen verbunden. Diese Rollwege sind 25 m breit.

Außer den Pisten für die Handelsluftfahrt und parallel zu diesen können Startstreifen für Leichtflugzeuge angelegt werden, wobei zu jeder Piste je ein Streifen hinzukommen kann. Sie werden westlich der in Richtung 335° liegenden, beziehungsweise südlich der in Richtung 260° liegenden Piste erstellt und liegen parallel zu diesen Pisten.

II. Einrichtungen

Die Hochbauten liegen im nordöstlichen und südöstlichen Winkel der Pisten. Sie umfassen mindestens ein Abfertigungsgebäude mit Nebengebäuden von ungefähr 2 000 m² überdeckter Fläche. Im Abfertigungsgebäude sind die Räumlichkeiten für die allgemeinen Dienste sowie den Zoll- und Polizeidienst des Flughafens vorgesehen.

Die Nebengebäude des Abfertigungsgebäudes sind bestimmt für Garagen und Wohnungen für denjenigen Teil des Personals, das im Interesse des Dienstes an Ort und Stelle wohnen muss.

Die Hallen werden ungefähr 9 000 m² überdeckter Fläche haben.

Die Flugsicherungseinrichtungen umfassen unter anderem eine Station für Peildienst, eine Blindlandeanlage sowie eine Sendestation, die auf einem in Bourgfelden gelegenen Grundstück von 1,5 ha vorgesehen ist.

1) Annulliert und ersetzt durch Notenwechsel vom 25.02.1971 Siehe Seite 4.7

III. Straßenverbindungen

Der Flughafen wird mit dem schweizerischen Straßennetz durch eine Autostrasse verbunden, welche die Grenze zwischen St. Ludwig und Bourgfelden überquert und schweizerischen Staatsangehörigen die Zufahrt zum Flughafen ohne Zollformalitäten gestattet.

Diese Autostrasse wird in einem mindestens 20 m breiten Gebietsstreifen Verlaufen. Dieser wird gemäss den vom französischen und schweizerischen Zolldienst als notwendig erachteten Anordnungen beidseitig mit Abschränkungen versehen, welche die Zollgrenze darstellen.

Der Flughafen wird mit dem französischen Straßennetz durch eine Autostrasse verbunden sein, die sich an die Departementsstrasse 12bis anschließt und später bis zum Straßenkreuz von Bartenheim verlängert werden soll. Diese Strasse wird in einem 20 m breiten Gebietsstreifen liegen und eine Fahrbahn von 7 m aufweisen.

Vom Flughafen zu erstellen ist die Verbindungsstrasse Flughafen-Schweiz bis zur Grenze sowie die Strasse, die den Flughafen mit dem französischen Straßennetz verbindet bis zur Departementsstrasse 12bis.

IV. Ausdehnung

Der beigeheftete Übersichtsplan bezeichnet die grösste Flächenausdehnung, welche der Flughafen erhalten kann.

Diese Flächenausdehnung wurde festgelegt unter der Annahme, dass die Pisten auf 2 700 m beziehungsweise 1 900 m verlängert werden (Klasse A).

Überdies ist vorgesehen, an Stelle der Startstreifen für Leichtflugzeuge in Richtung 335° eine zweite Hauptpiste von 2 100 m Länge zu erstellen.

Die höchstens zu enteignende Grundfläche beträgt 405 ha, wovon ungefähr 290 ha auf dem Gebiete der Gemeinde Blotzheim, 110 ha auf dem Gebiete der Gemeinde Héringue, 4 ha auf dem Gebiete der Gemeinde Bourgfelden und 1 ha auf dem Gebiete der Gemeinde St. Louis liegen.

Kostenvoranschlag

I.	Landerwerb.....	pro memoria ¹⁾
II.	Tiefbauarbeiten..... (Bodenorganisation, Lande- und Startbahnen, Rollwege, Abstellplätze usw.)	850 000 000
III.	Hochbauarbeiten (Abfertigungsgebäude, Hallen usw.)	200 000 000
IV.	Elektrizität und Telephon	20 000 000
V.	Funk- und Blindlandeeinrichtungen	150 000 000
VI.	Verlegung einer Hochspannungsleitung	50 000 000
VII.	Zufahrtsstrassen zur Verbindung des Flughafens mit dem schweizerischen und dem französischen Straßennetz	130 000 000
Insgesamt		1 400 000 000

1) Zu Lasten des französischen Staates

Notenwechsel vom 15. Mai 1965 ¹⁾

Anhang III

Änderung des Kostenvoranschlages

Die schweizerische Botschaft in Frankreich und das französische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten haben am 15. Mai 1965 in Paris einen Notenwechsel über die Änderung des Kostenvoranschlages für die im Anhang III²⁾ des schweizerisch-französischen Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim angeführten Arbeiten vollzogen. Der Text der Schweizerischen Note lautet wie folgt:

Übersetzung aus dem französischen Originaltext

Die schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom 15. Mai zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

"Der Kostenvoranschlag für die im Anhang III zum französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse angeführten Arbeiten, der 1948 auf 1.400.000.000 französische Franken festgesetzt wurde, genügt infolge der Entwicklung der Wirtschaftslage, der Technik und des Verkehrs offensichtlich nicht, um gegenwärtig das Ausbauprogramm für den Flughafen durchzuführen.

Nach Artikel 9 des dem Staatsvertrag beigefügten Pflichtenheftes kann ein gemäss den Bedingungen von Artikel 19 des Staatsvertrages errichteter Nachtrag zum Pflichtenheft die neuen Bedingungen für die Erstellung und Indienstsetzung von Anlagen und Einrichtungen des Flughafens umschreiben, wenn das ursprüngliche Programm nicht mehr genügt.

Wie der Schweizerischen Botschaft bekannt ist, erlaubt Artikel 19 des Staatsvertrages eine Änderung der Anhänge des Vertrages durch Einverständnis beider Regierungen, mit Beschlüssen des Verwaltungsrates, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der im Amte stehenden Mitglieder gefasst worden sind.

Das neue Ausbauprogramm wurde von den technischen Diensten und den vom Verwaltungsrat bezeichneten Spezialkommissionen gründlich überprüft und von diesem Rat an seiner Sitzung vom 23. September 1963 in Anwesenheit von zwei Dritteln der im Amte stehenden Mitglieder einstimmig angenommen. Auf Antrag des Verwaltungsrates wurde dieses Programm vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Schweizerischen Bundesrat sowie von den zuständigen französischen Behörden ordnungsgemäss genehmigt.

1) Annulliert und ersetzt durch Notenwechsel vom 25.02.1971 Siehe 4.7

2) AS 1950, 1333

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich deshalb, der Schweizerischen Botschaft vorzuschlagen, dass der Kostenvoranschlag in Anhang III zum Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 durch folgende auf Grund der Abrechnung über die am 31. Dezember 1956 ausgeführten Bauten und Einrichtungen und des Voranschlages vom 1. August 1960 vorgenommene Schätzung ersetzt wird :

KOSTENVORANSCHLAG

Schweizerfranken

I.	Landerwerb.....	pro memoria ¹⁾
II.	Tiefbauarbeiten.....	36 321 000
III.	Elektrische Anlagen.....	8 035 000
IV.	Radioelektrische Anlagen.....	4 515 000
V.	Gebäude für Flughafenverwaltung.....	22 150 000
VI.	Gebäude für Luftfahrtgesellschaften... ..	14 697 000
VII.	Entfernung von Hindernissen für die Luftfahrt.....	1 474 000
		87 192 000

d.h. in französischen Franken zum Kurs von 1,135, französische Franken 98 962 920

Dieser Gesamtbetrag der veranschlagten Ausgaben kann einer Erhöhung infolge Anstiege der Baukosten seit 1. August 1960 unterworfen sein.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wäre der Schweizerischen Botschaft verbunden, wenn sie ihm die Zustimmung der Schweizerischen Regierung zu diesem neuen Voranschlag bestätigen wollte.

Die vorliegende Note und die Antwort der Schweizerischen Botschaft dazu werden den in Artikel 9 des dem Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 beigefügten Pflichtheftes vorgesehenen Nachtrag begründen.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium die Zustimmung der Schweizerischen Regierung zum vorstehenden zu bestätigen.

Sie benützt auch diesen Anlass, um das Ministerium ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, den 15. Mai 1965.

1) Zu Lasten des französischen Staates

ABGELEITETE TEXTE
des Staatsvertrags vom 04. Juli 1949
über den Bau und den Betrieb des Flughafens
Basel-Mulhouse

ÄNDERUNGSDOKUMENTE

	<u>Seite</u>
Steuersystem.....	5.1
Zoll	6.1
Arbeitskräfte	7.1

STEUERSYSTEM

	<u>Seite</u>
Vereinbarung durch Notenwechsel zur Regelung der Steuerfrage gemäß Art. 14 des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse (unterzeichnet am 25. November 1950 in Paris)	5.3
Protokoll der Verhandlungen zum steuerlichen Status des Flughafens Basel-Mulhouse (Paris, d. 11. Oktober 1957)	5.5
Änderung des Pflichtenheftes (Anhang II des Staatsvertrages) vom 25. September 1961	5.7
Notenwechsel vom 15. Mai 1965 betreffend Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens Basel-Mulhouse	5.9
Zusammenfassung der Unterredungen zwischen der Schweiz und Frankreich zur steuerlichen Behandlung des Flughafens Basel-Mulhouse (Paris, d. 8. Juli 2002)	5.13
Notenaustausch vom 6./16. Mai 2003 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Erhebung der Mehrwertsteuer im Flughafen Basel-Mulhouse	5.15
Anhang zum Notenaustausch betreffend Erhebung der Mehrwertsteuer im Flughafen Basel-Mulhouse	

Vereinbarung durch Notenwechsel zur Regelung der Steuerfrage gemäß Art. 14 des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse, unterzeichnet in Paris

Paris, d. 25. November 1950.

Die Gesandtschaft der Schweiz beehrt sich, Bezug auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 4. Juli 1949 zu nehmen.

Die Gesandtschaft der Schweiz beehrt sich dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass sich die Bundesbehörden gemäß Art. 14, Ziffer 1 des Pflichtenhefts im Anhang zum vorgenannten Staatsvertrag über folgende Regelung verständigt haben:

„Der Anteil der Schweiz an den allgemeinen Kosten, bestehend aus öffentlichen Abgaben und Steuern, darf - mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Einkommenssteuer oder aller sonstigen öffentlichen Abgaben und Steuern, die diese ersetzen könnten - für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 25. November 1950 die Summe von 15.000 Schweizer Franken jährlich nicht übersteigen.

Nach Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren gemäß vorstehendem Absatz wird die Fragestellung von den beiden Regierungen erneut betrachtet werden. Diese verpflichten sich, diese im gleichen Geiste unter Heranziehung analoger Bestimmungen zu regeln.“

Die Gesandtschaft wäre dem Ministerium verbunden, ihr die Zustimmung der französischen Regierung zu dieser Regelung zu bestätigen.

An das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Paris.

Paris, d. 28. November 1950

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten entbietet der Gesandtschaft der Schweiz seine Hochachtung und beehrt sich, ihr Folgendes zur Kenntnis zu geben:

Mit Note C. 15.13.1.NG/AP vom 25. November 1950 setzte vorgenannte Gesandtschaft das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten darüber in Kenntnis, dass die Bundesbehörden ihre Zustimmung dahingehend erteilt haben, dass folgende Formulierung betreffs der Regelung der Steuerfrage gemäß Art. 14 des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse zur Anwendung gebracht wird [siehe obiges Schreiben].

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat die Ehre, der Gesandtschaft der Schweiz mitzuteilen, dass die französische Regierung keine Einwände gegen die Anwendung dieser Formulierung hat.

An die Gesandtschaft der Schweiz in Paris.

Protokoll der Verhandlungen zum steuerlichen Status des Flughafens Basel-Mulhouse ¹⁾

Die französische und schweizerische Delegation sind am 9., 10. und 11. Oktober 1957 in Paris zusammengekommen, um den steuerlichen Status des Flughafens Basel-Mulhouse gemäß Art. 14 des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb dieses Flughafens zu untersuchen. Die Delegationen waren wie folgt zusammengesetzt:

Französische Delegation

Auswärtige Angelegenheiten:

- Herr Jordan, bevollmächtigter Minister, Delegationsleiter
- Herr Morel, Direktion Wirtschaftsangelegenheiten
- Frau F. de Claude-Lafontaine, Direktion Wirtschaftsangelegenheiten

Untergeordnetes Staatssekretariat für zivile und Handelsluftfahrt:

- Herr Meunier, Direktor Luftstützpunkte
- Herr Duffaud, stellvertretender Direktor Luftstützpunkte
- Herr L'Emailet, Referat 2 Luftstützpunkte
- Frau Ladet, Generalinspektion Zivilluftfahrt, Bereich Wirtschaft

Ministerium der Finanzen (Generaldirektion Steuern):

- Herr Leboeuf, Verwaltungsbeamter, Bereichsleiter
- Herr Nolibé, Verwaltungsbeamter Zivilbereich
- M. Voiriot, Direktor Direkte Steuer

Schweizerische Delegation

Referat Bundespolitik:

- Herr W. Senger, Botschaftsrat, Beauftragter für Wirtschaftsangelegenheiten, Botschaft der Schweiz, Paris, Delegationsleiter
- Herr E. Diez, Dr. jur., Vertreter des Leiters der juristischen Abteilung

Bundessteuerverwaltung:

- Frau Widmer, Bereichsleiter Internationales Steuerrecht und Fragen der Doppelbesteuerung

Kanton Basel-Stadt:

- Dr. C. Peter, Staatssekretär, Leiter des Referats Justiz
- Prof. Dr. H. P. Tschudi, Regierungsrat, Regierungsberater und Leiter des Referats Inneres
- Dr. G. Felder, Sekretär des Referats Justiz

1) Datum der Unterzeichnung in Frankreich: 11.10.1957 – Ort der Unterzeichnung: Paris
Artikel 1 wurde bis zum 31.12.1968 lediglich durch Notenwechsel vom 10.12.1962-11.02.1963 verlängert, ändert den Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 (Anhang 1) seit dem 11.10.1957

Die beiden Delegationen sind übereingekommen, ihrer jeweiligen Regierung folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Der Anteil der Schweiz an den allgemeinen Kosten, bestehend aus öffentlichen Abgaben und Steuern, darf - mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Einkommenssteuer oder aller sonstigen öffentlichen Abgaben und Steuern, die diese ersetzen könnten - für einen erneuten Zeitraum von 5 Jahren ab 01. Januar 1958 die Summe von 20.000 Schweizer Franken jährlich nicht übersteigen. Die Bestimmungen des Notenwechsels vom 25. und 28. November 1950 bleiben für die Jahre 1958 und 1957 gültig.

Nach Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren gemäß vorstehendem Absatz wird die Fragestellung von den beiden Regierungen erneut betrachtet werden. Diese verpflichten sich, diese im gleichen Geiste unter Heranziehung analoger Bestimmungen zu regeln.

2. Des Weiteren wurden folgende Präzisierungen vorgenommen:

- a) Die vom Flughafen Basel-Mulhouse geleistete pauschale Zahlung von 5 % auf die Löhne und Gehälter wird für das Personal mit Wohnsitz in der Schweiz nicht fällig.
- b) Der Flughafen Basel-Mulhouse darf in keinem Falle anderen oder höheren Steuern als denen unterworfen werden, die künftig den französischen Flughäfen auferlegt werden.

3. Es wird zudem vereinbart, dass die Regelung der steuerlichen Situation von Unternehmen, die eine Tätigkeit im schweizerischen Sektor des Flughafens ausüben, - nach Untersuchung des speziellen Charakters des Flughafens und der Betriebsbedingungen dieser Unternehmen vor Ort durch französische Sachverständige - Gegenstand weiterer Unterredungen sein wird.

Schweizerisch-französischer Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim

Änderung des Pflichtenheftes (Anhang II des Staatsvertrages)

(AS 1950, 1327)

Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾

Artikel 14, Ziff. 1

Die Bedingungen, unter denen der Flughafen, die Luftverkehrsgesellschaften und die mit Arbeiten für den Ausbau des Flughafens betrauten Unternehmen mit französischen Steuern und Fiskalabgaben belastet werden können, werden mit einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgelegt.

Artikel 14bis (neu): Stellung der im schweizerischen Sektor des Flughafens beschäftigten Arbeitskräfte

Die beiden Regierungen werden gemeinsam die Bedingungen festlegen, unter denen gewisse Abweichungen von den französischen Rechtsvorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer sowie über die soziale Sicherheit erfolgen können.

Diese Änderungen sind am 8. November 1960 in Kraft getreten.

Bern, den 25. September 1961.

Bundeskanzlei

1) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung RO 1961

Notenwechsel vom 15. Mai 1965¹⁾ betreffend Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens Basel-Mulhouse

(Stand am 1. Oktober 1998)

Die Schweizerische Botschaft in Frankreich und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten haben am 15. Mai 1965 in Paris einen Notenwechsel über die Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vollzogen. Der Text der schweizerischen Note lautet wie folgt:

Übersetzung aus dem französischen Originaltext²⁾

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom 15. Mai 1965 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

«Artikel 10 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949³⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse sieht vor, dass die verschiedenen Baustoffe, Geräte und das Material aller Art, die für die Arbeiten und Einrichtungen bestimmt sind, von sämtlichen Zöllen und Einfuhrgebühren befreit werden.

Im Verlaufe der Zusammenkünfte vom 9., 10. und 11. April 1959 in Basel hat sich die französische Delegation auf Ersuchen der schweizerischen Delegation bereit erklärt, die Befreiung der für die erwähnten Arbeiten und Einrichtungen bestimmten Baustoffe, Geräte und Materialien französischer Herkunft von der Mehrwertsteuer in Aussicht zu nehmen.

Sodann bestimmt Artikel 14 Absatz 1 des dem erwähnten Staatsvertrage beigefügten Pflichtenheftes, dass die Bedingungen, unter denen namentlich der Flughafen und die mit Arbeiten für den Ausbau des Flughafens betrauten Unternehmungen mit französischen Steuern und Fiskalabgaben belastet werden können, in einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgelegt werden.

Im Verlauf der vom 2. bis zum 4. Mai 1960 in Paris geführten Besprechungen wurde beschlossen, die in Aussicht genommene Vereinbarung in Form eines Notenwechsels zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der Schweizerischen Botschaft in Paris abzuschliessen.

1) Durch Notenaustausch vom 6./16. Mai 2003 siehe 5.15

2) Der Originaltext findet sich unter der gleiche Nummer 0.748.131.934.923 in der französischen Ausgabe dieser Sammlung

3) SR 0.748.131.934.92

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft mitzuteilen, dass die Bedingungen für die Erhebungen der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens Basel-Mulhouse wie folgt festgesetzt werden können:

a) Verträge über Bauarbeiten

Zu diesen Arbeiten gehören alle Tätigkeiten, die wegen der Natur der Sache oder auf Grund der in der französischen Steuergesetzgebung enthaltenen Definition als Bauarbeiten an unbeweglichem Vermögen anzusehen sind.

Wie anlässlich der Besprechungen vom 2. bis zum 4. Mai 1960 in Aussicht genommen, wird die Mehrwertsteuer nur auf 15 Prozent des Gesamtbetrages der Rechnungen der Bauunternehmungen einschliesslich der Steuer und gegebenenfalls unter Einbezug des Wertes der vom Flughafen gelieferten Baustoffe erhoben.

b) Lieferungsverträge mit Montage

Bei Verträgen über Lieferungen und Montage von Material wird die Steuer von Dienstleistungen nur auf dem die Montage betreffenden Teil der Rechnungen erhoben.

Der Einfachheit halber werden die Montagekosten pauschal auf 5 Prozent des Gesamtbetrages der vom Flughafen den Kontrahenten gezahlten Beträge festgesetzt.

c) Unterakkordanten

Französische Unterakkordanten, die für schweizerische Unternehmer Aufträge auszuführen haben, können unter Weglassung der Mehrwertsteuer Rechnung stellen.

d) Dienstleistungen

Von französischen oder schweizerischen Unternehmungen dem Flughafen erbrachte Dienstleistungen, die nicht unter den vorstehenden Buchstaben b) fallen, unterliegen den Umsatzsteuern gemäss ordentlichem Recht. Indessen werden die von den schweizerischen Unternehmungen geschuldeten Steuern auf deren Rechnung vierteljährlich vom Flughafen bezahlt.

e) Lieferungsverträge

Lieferungen französischer Unternehmer an schweizerische Firmen, die mit Bauaufträgen betraut sind, können unter Aufschub der Mehrwertsteuer erfolgen. Dasselbe gilt für Lieferungen von Baustoffen, Geräten und anderem Material an den Flughafen selbst.

An den unter a) und b) hievor erwähnten Fällen sind die Rechnungen der Unternehmer unter Weglassung der Mehrwertsteuer zu stellen.

Die Mehrwertsteuer wird vom Flughafen am Anfang jedes Vierteljahres auf Grund der den Unternehmern im Laufe des vorhergehenden Vierteljahres bezahlten Beträge entrichtet.

Der Flughafen wird im Einvernehmen mit den örtlichen Steuerbehörden die Bescheinigungen ausstellen, welche für den unter diesem Buchstaben vorgesehenen Aufschub der Mehrwertsteuer erforderlich sind.

Das Finanzdepartement wird seinen Dienststellen die nötigen Weisungen für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erteilen.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft mitzuteilen, dass die Französische Regierung ihrerseits den vorstehenden Bestimmungen zustimmt. Sofern auch die Schweizerische Regierung diesen Bestimmungen zustimmt, wird die Schweizerische Botschaft gebeten, dies dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in einer Note bekanntzugeben, die mit der vorliegenden Note die in Artikel 14 Absatz 1 des dem französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949¹⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse beigefügten Pflichtenheftes vorgesehene Vereinbarung begründet.»

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium mitzuteilen, dass die Schweizerische Regierung ihre Zustimmung zu den vorstehenden Vorschlägen gegeben hat.

Sie benützt auch diesen Anlass, um das Ministerium ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris, den 15. Mai 1965.

1) SR 0.748.131.934.92
AS 1965 779

Unterredungen zwischen der Schweiz und Frankreich zur steuerlichen Behandlung des Flughafens Basel-Mulhouse

(Paris, d. 8. Juli 2002)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Zwei Delegationen Frankreichs und der Schweiz, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist, sind am 8. Juli 2002 in Paris zusammengekommen, um die am 14. Juni 2001 in Paris und am 16. Januar 2002 in Bern begonnenen Diskussionen sowie die Treffen von Steuersachverständigen vom 6. Juli 2001 und vom 11. März 2002 auf dem Flughafen Basel-Mulhouse zu dem auf den Flughafen und die im schweizerischen Zollsektor operierenden Unternehmen anzuwendenden Mehrwertsteuersystem fortzusetzen. In dem Bemühen, zu pragmatischen Lösungen zu gelangen, die dem zweistaatlichen Charakter des Flughafens Rechnung tragen, sind die beiden Delegationen zu einer Übereinkunft zu folgenden Punkten gelangt:

1. Die öffentlich-rechtliche Unternehmung „Flughafen Basel-Mulhouse“ sowie die im schweizerischen Zollsektor realisierten Bautätigkeiten unterliegen der französischen Mehrwertsteuer unter folgenden Bedingungen:

- 1.1 Öffentlich-rechtliche Unternehmung „Flughafen Basel-Mulhouse“

Die öffentlich-rechtliche Unternehmung „Flughafen Basel-Mulhouse“ unterliegt dem französischen Mehrwertsteuersystem gemäß den durch das frz. Steuergesetz (Code Général des Impôts) auferlegten Regeln.

Die Mehrwertsteuer gelangt auf den gesamten vom Flughafen realisierten Umsatz zur Anwendung.

Der Flughafen genießt das Recht der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Gesamtheit der Aufwendungen.

- 1.2 Bautätigkeiten

Die im schweizerischen Zollsektor durch den Flughafen oder sonstige Bauherren realisierten Bautätigkeiten unterliegen dem französischen Mehrwertsteuersystem in dem gleichen Maße wie die im französischen Zollsektor oder im gemeinsamen Sektor verrichteten.

Die Unternehmen, die Bauherren sind und baugewerbliche Leistungen erbringen, können die französische Mehrwertsteuer nach den Regeln des gemeinen Rechts wiedererlangen, sofern sie eine Mehrwertsteueridentnummer in Frankreich besitzen und dort ihre Tätigkeiten als in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallend erklären.

Unternehmen, die baugewerbliche Leistungen erbringen und nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, können die Wiedererlangung der französischen Mehrwertsteuer durch einen Steuervertreter geltend machen, der gegebenenfalls der Flughafen Basel-Mulhouse sein kann. Der Steuervertreter hat die betreffenden Unternehmen bei der zuständigen Steuerbehörde zu melden und deren Deklarations- und Zahlungspflichten zu erfüllen. Er kann die Steuererstattung unter den Bedingungen des gemeinen Rechts entgegennehmen.

1.3 Formale Fragen

Die vorgenannten Bestimmungen sind in einem Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen darzulegen, der den Notenwechsel vom 15. Mai 1965 ersetzt. Die Bestimmungen gelten rückwirkend ab 1. Juli 2002. Der Entwurf des im Anhang enthaltenen Notenwechsels wird, dessen Form betreffend, Gegenstand weiterer Konsultationen auf diplomatischen Wege sein.

2. Bezugnehmend auf den Briefwechsel zwischen Herrn Maurice Amiel, Vorsitzender des Verwaltungsrats des Flughafens Basel-Mulhouse, und Frau Florence Parly, Staatssekretärin für Budgetfragen, vom 21. März und 19. April 2002, gelangt folgende Verfahrensweise auf andere als Bautätigkeiten, die von im schweizerischen Zollsektor ansässigen Unternehmen ausgeführt werden, zur Anwendung:

Unternehmen, die ihren Umsatz in der Schweiz erklären und dabei insbesondere Tätigkeiten angeben, die keinen baugewerblichen Charakter tragen und innerhalb des Flughafenbereichs Basel-Mulhouse verrichtet wurden (Lieferungen von beweglichen Sachen und Erbringung von Dienstleistungen), können die französische Mehrwertsteuer von der bei der schweizerischen Bundessteuerbehörde erklärten Steuer in Abzug bringen.

Der Abzug der Mehrwertsteuer unterliegt also für diese Unternehmen dem schweizerischen Steuerrecht, wobei insbesondere die Erstattung der vom Flughafen fakturierten und von diesem an die französische Steuerbehörde gezahlte Mehrwertsteuer einbezogen wird.

Die beiden Delegationen vereinbaren, diese Vorschläge ihren jeweiligen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

Paris, d. 8. Juli 2002

Für die französische Delegation:

(gez.) Herr François Cousin

Für die schweizerische Delegation:

(gez.) Botschafter Kurt Höchner

**Notenaustausch vom 6./16. Mai 2003
zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Erhebung der
Mehrwertsteuer im Flughafen Basel-Mulhouse**

In Kraft getreten am 16. Mai 2003
(Stand am 28. Oktober 2003)

Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹

Bern, den 16. Mai 2003

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten

An die Französische Botschaft
Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Französischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, auf ihre Note vom 6. Mai 2003 Bezug zu nehmen, die folgenden Inhalt hat:

«Die Französische Botschaft bezeugt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich ihm mitzuteilen, dass die französische Regierung den Notenwechsel vom 15. Mai 1965² betreffend Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens Basel-Mulhouse dahingehend interpretiert, dass dieser Notenwechsel einzig die Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens, unter Ausschluss aller übrigen baugewerblichen Umsätze, zum Gegenstand hat.

Folglich bleiben alle übrigen im Gebiet des Flughafens getätigten baugewerblichen Umsätze, gemäss den im Anhang zu diesem Notenaustausch erwähnten Bedingungen des französischen Rechts, dem französischen Mehrwertsteuerrecht unterstellt.

Die Französische Botschaft wäre dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten für die Bestätigung seines Einverständnisses mit der vorstehenden Interpretation dankbar. In diesem Falle bildet diese Note sowie die schweizerische Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über die Interpretation des Notenwechsels vom 15. Mai 1965 betreffend Erhebung der Umsatzsteuer auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten des Flughafens Basel-Mulhouse.

Die Französische Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

AS 2003 3825

1) Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer (0.748.131.934.923.1) in der französischen Ausgabe dieser Sammlung

2) SR 0.748.131.934.923 – Siehe 5.9

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Französischen Botschaft bekannt zu geben, dass der Schweizerische Bundesrat seine Zustimmung für die vorstehenden Bestimmungen gegeben hat.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, um die Französische Botschaft seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Anhang zum Notenaustausch betreffend Erhebung der Mehrwertsteuer im Flughafen Basel-Mulhouse

Auf Grund des geltenden französischen Rechts und unter Vorbehalt aller künftigen Änderungen desselben:

- 1) Die öffentlich-rechtliche Unternehmung «Flughafen Basel-Mulhouse» ist dem französischen Mehrwertsteuerrecht gemäss den Vorschriften des «Code Général des Impôts» unterstellt. Der Mehrwertsteuer unterliegen sämtliche vom Flughafen getätigten Umsätze. Dem Flughafen steht die Erstattung der Mehrwertsteuer auf sämtlichen Aufwendungen zu.
- 2) Die für den Flughafen oder für andere Bauherren im schweizerischen Sektor erstellten Bauten unterstehen der französischen Mehrwertsteuer gleich wie diejenigen, die im französischen oder im gemeinsamen Sektor erstellt werden. Unternehmungen, die baugewerbliche Leistungen erbringen und nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, können die Erstattung der französischen Mehrwertsteuer durch einen Steuervertreter, welcher gegebenenfalls der Flughafen Basel-Mulhouse sein könnte, geltend machen. Der Steuervertreter hat die entsprechenden Unternehmungen bei der zuständigen

Steuerbehörde zu melden und deren Abrechnungs- und Zahlungspflichten zu erfüllen. Er kann die Erstattung der Mehrwertsteuer gemäss den Bedingungen des französischen Rechts erhalten.

ZOLL

	<u>Seite</u>
Zollrechtliche Verordnung zum Import von Betriebs- und Wartungsausrüstungen und zu den angegliederten Gewerben auf dem Flughafen Basel-Mulhouse	6.3
Notenaustausch vom 19. Oktober 1992/26. Januar 1993 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse (ersetzt diejenige vom 26. März 1971)	6.5
Notenaustausch vom 19. Oktober 1992 / 26. Januar 1993 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse - Änderung des Artikels 1	6.9

AUFGEHOBENE TEXTE

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Frankreich vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse	6A.1
Notenwechsel zwischen der Schweiz und Frankreich vom 17. Oktober 1977 in Abänderung des Notenwechsels vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse (Dekret 78-581 vom 21. April 1978, veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.05.1978, Seite 2006)	6A.5
Notenaustausch vom 12. August 1982 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtsstellung der Frachthalle im Flughafen Basel-Mulhouse	6A.7
Notenaustausch vom 16. Januar 1985 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtsstellung der Frachthalle im Flughafen Basel-Mulhouse	6A.9

Zollrechtliche Verordnung zum Import von Betriebs- und Wartungsausrüstungen und zu den angegliederten Gewerben auf dem Flughafen Basel-Mulhouse

Angesichts der bestehenden Schwierigkeiten mit der Auslegung des vorliegenden französisch-schweizerischen Staatsvertrags über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 4. Juli 1949 haben die Generaldirektoren der französischen und schweizerischen Zollbehörden folgende Verfahrensweisen im Hinblick auf die Zollbefreiung für Ausrüstungen zum Betreiben und zur Wartung des Flughafens (I) und für angegliederte Gewerbe festgelegt (II).

I – Zollbefreiung für Ausrüstungen zum Betreiben und zur Wartung des Flughafens

1. Anspruch auf Zollbefreiung haben die Materialien und Ausrüstungen, deren Erwerb in der Einnahmen-Ausgaben-Vorschau gemäß Art. 13 der Satzung des Flughafens vorgesehen ist, wobei zugelassen wird, dass laufend verwendete Materialien und Ausrüstungen mit einem globalen Vermerk versehen werden können.

Die Direktion des Flughafens stellt den französischen und schweizerischen Zollbehörden für jedes Geschäftsjahr ein Exemplar der Einnahmen-Ausgaben-Vorschau zur Verfügung.

2. Ausgenommen von dieser Zollbefreiung sind aus der Schweiz importierte Materialien und Ausrüstungen, die nicht aus dem freien Binnenverkehr stammen.
3. Die Direktion des Flughafens legt der französischen Zollbehörde folgende Dokumente vor:
 - a) periodische Zollerklärungen für Kleinausrüstungen,
 - b) spezielle Zollerklärungen für Materialien und Ausrüstungen größeren Umfangs.
4. Je nach Bedarf können die französischen und schweizerischen Zollbehörden im Hinblick auf die Erteilung der Zollbefreiung die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Zollbefreiung durch Prüfung der Rechnungen zu den Erwerbungen des Flughafens oder zur Buchhaltung des Flughafens verifizieren.

Des Weiteren kann die französische Zollbehörde die schweizerische Zollbehörde um Vornahme von Kontrollen für ihre Rechnung ersuchen. Ausnahmsweise darf sich der französische Zoll dem schweizerischen Zoll anlässlich dieser Kontrollen anschließen.

II – Angegliederte Gewerbe (Art. 10, Kap. 1, Abs. 2 des Staatsvertrags)

1. Mit der Reparatur und der Wartung von Luftfahrzeugen befasste Unternehmen:

Die im schweizerischen Sektor ausgeführten Arbeiten und die Bewegung der dort zwischengelagerten Ersatzteile werden durch die schweizerische Zollbehörde überwacht. Die zu diesem Zwecke vorgenommenen Kontrollen gelten ebenfalls als für Rechnung der französischen Zollbehörde erbracht.

Handelt es sich um in Frankreich oder in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassene Luftfahrzeuge, kann sich der französische Zoll anlässlich der vorgenommenen Kontrollen dem schweizerischen Zoll anschließen oder jedwede Auskunft über die Art der Arbeiten oder die Herkunft der Ersatzteile erhalten.

2. Bevorratung mit zum zollfreien Verkauf bestimmten Produkten in Flugzeugen, die nicht in Frankreich zugelassen sind, einschließlich schweizerischer Flugzeuge: Die Lagerbestände werden in einem verschlossenen Raum zwischengelagert. Der Lagerein- und -ausgang der Waren sowie die Übergabe der Waren an die Luftfahrzeuge erfolgt unter der Kontrolle der schweizerischen Zollbehörde.
3. Angegliederte Gewerbe, die Dienstleistungen anbieten (Ticketverkauf, Fahrzeugverleih, Flugschule usw.) unterliegen keiner besonderen zolltechnischen Kontrolle.
4. Neue angegliederte Gewerbe, die sich im schweizerischen Sektor gerade erst angesiedelt haben, werden der französischen Zollbehörde durch die Direktion des Flughafens angezeigt.

Bern, d. 28. Januar 1977

Generaldirektor Zoll und indirekte
Steuern der Französischen Republik

gez.: G. Vidal

Generaldirektor der schweizerischen
Zollbehörde

gez.: Ch. Lenz

**Notenaustausch vom 19. Oktober 1992/26. Januar 1993
zwischen der Schweiz und Frankreich über die Errichtung
nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung
der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse¹⁾**

(In Kraft getreten am 1. März 1993)
(Stand am 15. April 2003)

Übersetzung aus dem französischen Originaltext²⁾

Schweizerische Botschaft in Frankreich

Paris, den 26. Januar 1993

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Paris

Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, den Empfang der Note vom 19. Oktober 1992 anzuzeigen, die folgenden Wortlaut hat:

«Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und bezieht sich auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz vom 28. September 1960³⁾ über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt.

Die französische Regierung hat von der Vereinbarung, die den Text der Vereinbarung vom 26. März 1971⁴⁾ über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse aufhebt und ersetzt, Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung, die am 5. Februar 1992 vom Generaldirektor der französischen Zollverwaltung und der indirekten Steuern und am 21. Mai 1992 vom Oberzolldirektor der Eidgenössischen Zollverwaltung unterzeichnet wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf das Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz vom 28. September 1960 über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt;

Gestützt auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949⁵⁾ über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim.

1) Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens vom 28. September 1960 (SR 0.631.252.934.95) zwischen der Schweiz und Frankreich wird die gemäss der vorliegenden Vereinbarung auf französischem Gebiet gelegene Zone der Gemeinde Basel zugeordnet

2) Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer 0.748.131.934.922 in der französischen Ausgabe dieser Sammlung

3) SR 0.631.252.934.95

4) AS 1971 723, 1978 284

5) SR 0.748.131.934.92

Artikel 1¹⁾

1. Auf dem Flughafen Basel-Mulhouse werden auf französischem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet für die Abfertigung von Reisenden und Waren aus Frankreich mit Bestimmungsort Schweiz oder umgekehrt.
2. Die schweizerischen Zoll- und Polizeibehörden nehmen dort unter den im Abkommen vom 28. September 1960 festgelegten Bedingungen auch die Abfertigung von Reisenden und Waren aus anderen Ländern als Frankreich mit Bestimmungsort Schweiz oder umgekehrt vor.
3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels bedeutet der Ausdruck «Reisender»:
 1. Für die Polizeibehörden beider Staaten jede Person, welche sich vom schweizerischen Sektor zum französischen Sektor begibt und umgekehrt, auch wenn sie das Gebiet des Flughafens nicht verlässt.
 2. Für die Zollbehörden beider Staaten:
 - A. Bei der Einfuhr:
 - jede Person, die vorübergehend das Zollgebiet, in welchem sie nicht ihren üblichen Wohnsitz hat, betritt, sowie
 - jede Person, die in das Zollgebiet, in welchem sie ihren üblichen Wohnsitz hat, zurückkehrt, nachdem sie sich vorübergehend auf dem Gebiet des anderen Staates begeben hat.
 - B. Bei der Ausfuhr:
 - jede Person, die vorübergehend das Zollgebiet, in welchem sie ihren üblichen Wohnsitz hat, verlässt, sowie
 - jede Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet, in welchem sie nicht ihren üblichen Wohnsitz hat, verlässt.

Artikel 2

1. In der vorliegenden Vereinbarung entsprechen die Sektoren, was ihre Begrenzung angeht, den in Artikel 2 Absatz 6 des Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 vorgesehenen Sektoren.
2. Demnach versteht man unter
 - schweizerischem Sektor den Sektor für die schweizerischen Dienststellen, die mit der Kontrolle der Reisenden und Waren aus oder nach der Schweiz beauftragt sind;
 - französischem Sektor den Sektor für die französischen Dienststellen, die mit der Kontrolle der Reisenden und Waren aus oder nach Frankreich beauftragt sind;
 - gemeinsamem Sektor den Sektor, in welchem die Pisten liegen und der für die allgemeinen Dienste des Flughafens sowie für den Durchgangsverkehr von Reisenden und Waren bestimmt ist.

1 Fassung gemäss Notenaustausch vom 6. Nov./7. Dez. 1998 (AS 2003 750).

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 genannten Sektoren sind auf dem beiliegenden Plan¹⁾ der einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bildet, festgelegt.
2. Die verschiedenen Sektoren sind auf dem obgenannten Plan wie folgt dargestellt:
 - der schweizerische Sektor in roter Farbe;
 - der französische Sektor in blauer Farbe;
 - der gemeinsame Sektor in grüner Farbe.
3. Die auf dem Plan gestrichelt eingetragenen Sektorengrenzen bezeichnen Räume, die je nach den Verkehrsbedürfnissen zeitweise einem anderen Sektor zugewiesen werden können.
4. Der in Absatz 1 genannte Plan wird im schweizerischen Sektor angeschlagen.

Artikel 4

Die Begrenzung des schweizerischen Sektors kann verändert werden, wenn die Aktivitäten der Unternehmen, die dort niedergelassen sind, nicht mehr den Bedingungen für die Zollfreiheit gemäss Artikel 10 Kapitel 1 Absatz 2 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim entsprechen würden.

Artikel 5

1. Die Regionalzolldirektion in Mulhouse und die zuständige französische Polizeibehörde einerseits und die Direktion des I. schweizerischen Zollkreises in Basel-Mulhouse und die zuständige schweizerische Polizeibehörde andererseits bestimmen im gegenseitigen Einverständnis:

- die Zuweisung der in Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Räume;
- die Änderungen der Sektorengrenzen, die wegen allfälliger Umteilungen von Räumen und Grundstücken nötig werden könnten.

Diese Änderungen sollen Gegenstand eines Briefwechsels zwischen der Regionalzolldirektion in Mulhouse und der Direktion des I. Zollkreises in Basel-Mulhouse bilden. Sie werden der französisch-schweizerischen Gemischten Kommission bei der nächsten Sitzung vorgelegt.

2. Die Regionalzolldirektion in Mulhouse und die Direktion des I. Zollkreises in Basel-Mulhouse regeln gemeinsam die Einzelheiten, im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungen und mit dem Verwaltungsrat des Flughafens.

3. Die diensttuenden verantwortlichen Bediensteten der beteiligten lokalen Verwaltungen beider Staaten ergreifen im gegenseitigen Einverständnis die für den Augenblick oder für einen kurzen Zeitabschnitt anwendbaren Massnahmen, insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich bei der Grenzabfertigung ergeben. Durch Delegation der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Behörden ermächtigt, dürfen sie auch die in Zusammenhang mit der zeitweisen Umteilung von Sektoren stehenden Probleme regeln.

1) Nicht in der AS veröffentlicht

Artikel 6

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt diejenige vom 26. März 1971, die am 17. Oktober 1977 geändert wurde, und bleibt solange in Kraft wie der obgenannte Staatsvertrag vom 4. Juli 1949.

Indessen kann jede der beiden Regierungen die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, wobei die Kündigung am ersten Tag des auf den Fristablauf folgenden Monats wirksam wird. Die beiden Regierungen können die vorliegende Vereinbarung aber auch im gegenseitigen Einvernehmen abändern.»

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wäre der Schweizerischen Botschaft zu Dank verpflichtet, wenn sie ihm mitteilen würde, ob der Schweizerische Bundesrat den obgenannten Bestimmungen zustimmt.

Im Falle der Zustimmung bildet diese Note und die Antwort der schweizerischen Behörden die Bestätigung dieser Vereinbarung gemäss Artikel 1 Absatz 4 des erwähnten Abkommens vom 28. September 1960.

Das Ministerium schlägt vor, dass diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats, der dem Datum der Antwort der Schweizerischen Behörden folgt, in Kraft tritt.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium bekanntzugeben, dass der Schweizerische Bundesrat den Bestimmungen dieser Vereinbarung zugestimmt hat.

Unter diesen Umständen bilden die angeführte Note des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und diese Note das Einvernehmen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der französischen Regierung, entsprechend Artikel 1 Absatz 4 des französisch-schweizerischen Abkommens vom 28. September 1960 über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt bezüglich der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse. Dieser Notenaustausch ersetzt denjenigen vom 26. März 1971, der durch Notenaustausch vom 17. Oktober 1977 abgeändert wurde. Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum dieser Antwortnote in Kraft, d. h. am 1. März 1993.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**Notenaustausch vom 19. Oktober 1992/26. Januar 1993
zwischen der Schweiz und Frankreich über die Errichtung
nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die
Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse**

(SR 0.748.131.934.922; AS 1993 1338)

Änderung des Artikels 1

durch Notenaustausch vom 6. November/7. Dezember 1998

In Kraft getreten am 7. Dezember 1998

Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾

Schweizerische Botschaft in Frankreich

Paris, 7. Dezember 1998

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Paris

Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, den Empfang seiner Note vom 6. November 1997, die folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

«Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz vom 28. September 1960²⁾ über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, ihr folgendes mitzuteilen:

Die französische Regierung hat von der Vereinbarung Kenntnis genommen, welche den Artikel 1 der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse, die vom Generaldirektor der französischen Zölle und indirekte Steuern am 5. Februar 1992 und vom schweizerischen Oberzolldirektor am 21. Mai 1992 unterzeichnet wurde, aufhebt und ersetzt.

Diese Vereinbarung, am 4. Juli 1997 vom Generaldirektor der französischen Zölle und indirekte Steuern und am 19. Juli 1997 vom schweizerischen Oberzolldirektor unterzeichnet, hat folgenden Wortlaut:

«Artikel 1 dieser Vereinbarung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 1

1. Auf dem Flughafen Basel-Mulhouse werden auf französischem Hoheitsgebiet nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet für die Abfertigung von Reisenden und Waren aus Frankreich mit Bestimmungsort Schweiz oder umgekehrt.

1) Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2003 750)

2) SR 0.631.252.934.95

2. Die schweizerischen Zoll- und Polizeibehörden nehmen dort unter den im Abkommen vom 28. September 1960 festgelegten Bedingungen auch die Abfertigung von Reisenden und Waren aus anderen Ländern als Frankreich mit Bestimmungsort Schweiz oder umgekehrt vor. 3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels bedeutet der Ausdruck «Reisender»:

1. Für die Polizeibehörden beider Staaten jede Person, welche sich vom schweizerischen Sektor zum französischen Sektor begibt und umgekehrt, auch wenn sie das Gebiet des Flughafens nicht verlässt.

2. Für die Zollbehörden beider Staaten:

A. Bei der Einfuhr:

- jede Person, die vorübergehend das Zollgebiet, in welchem sie nicht ihren üblichen Wohnsitz hat, betritt, sowie
- jede Person, die in das Zollgebiet, in welchem sie ihren üblichen Wohnsitz hat, zurückkehrt, nachdem sie sich vorübergehend auf dem Gebiet des anderen Staates begeben hat.

B. Bei der Ausfuhr:

- jede Person, die vorübergehend das Zollgebiet, in welchem sie ihren üblichen Wohnsitz hat, verlässt, sowie
- jede Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet, in welchem sie nicht ihren üblichen Wohnsitz hat, verlässt. »

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wäre der Schweizerischen Botschaft dankbar, ihm mitzuteilen, ob der Schweizerische Bundesrat den vorstehenden Bestimmungen zustimmt.

Bejahendenfalls werden die vorliegende Note und die Antwort der schweizerischen Behörden gemäss Artikel 1 Absatz 4 des erwähnten Abkommens, die Bestätigung der Vereinbarung bilden.

Das Ministerium schlägt vor, dass diese Vereinbarung am Datum der Antwort der schweizerischen Behörden in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bekannt zu geben, dass der Schweizerische Bundesrat den Bestimmungen dieser Vereinbarung zugestimmt hat.

Die Schweizerische Botschaft benützt diesen Anlass, um das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

AUFGEHOBENE TEXTE

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Frankreich vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse

In Kraft getreten am 16. April 1971

Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾

Schweizerische Botschaft in Frankreich

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Quai d'Orsay
Paris 7e

Die schweizerische Botschaft begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und beehrt sich, den Empfang seiner Note vom 26. März 1971 bezüglich der Bestätigung und des Inkrafttretens der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse zu bestätigen.

Die besagte Note hat folgenden Wortlaut:

"Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten begrüßt die Schweizerische Botschaft und beehrt sich, ihr, unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 28. September 1960 zwischen Frankreich und der Schweiz über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und Grenzabfertigung während der Fahrt²⁾, folgendes mitzuteilen :

Die französische Regierung hat die Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung, die anlässlich der Sitzungen der Gemischten französisch-schweizerischen Kommission in Basel-Mulhouse vom 24. und 25. Februar und in Genf vom 10. und 11. März aufgrund des Artikels 27 Absatz 1 des vorerwähnten Abkommens ausgearbeitet wurde, hat folgenden Wortlaut :

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. September 1960 über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt,

gestützt auf den schweizerisch-französischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim.

1) Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzessammlung RO 1971 Nr. 23

2) AS 1961 569

Artikel 1

Für die Grenzabfertigung der Reisenden und Güter im Verkehr Frankreich-Schweiz und umgekehrt werden im Flughafen Basel-Mulhouse, auf französischem Hoheitsgebiet, nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

Artikel 2

1. In der vorliegenden Vereinbarung entsprechen die Sektoren, was ihre Begrenzung angeht, den in Artikel 2 Absatz 6 des Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 vorgesehenen Sektoren.

2. Demnach versteht man unter

- schweizerischem Sektor den Sektor für die schweizerischen Dienststellen, die mit der Kontrolle der Reisenden und Güter aus oder nach der Schweiz beauftragt sind ;
- französischem Sektor den Sektor für die französischen Dienststellen, die mit der Kontrolle der Reisenden und Güter aus oder nach Frankreich beauftragt sind ;
- gemeinsamen Sektor den Sektor, in welchem die Pisten liegen und der für die allgemeinen Dienste des Flughafens sowie für den Durchgangsverkehr von Reisenden und Gütern bestimmt ist.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 genannten Sektoren sind auf den 15 beiliegenden Plänen, die einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bilden, festgelegt:

	Nr.
1 - Lageplan der Neukonstruktionen	200
2 - Flughafen – Untergeschoss	1377 – 101
3 - Flughafen – Ankunft	1377 – 102
4 - Flughafen – Abflug	1377 – 103 B
5 - Flughafen – Transit	1377 – 104
6 - Flughafen – Verpflegung	1377 – 105
7 - Flughafen – Verwaltung	1377 – 106
8 - Frachthalle – Lagerraum – Untergeschoss	403 –89 - 118 B
9 - Frachthalle – Erdgeschoss	403 – 89 – 119 J
10 - Frachthalle – Bürotrakt – Untergeschoss	413 – 89 –110 K
11 - Frachthalle – Erdgeschoss	413 – 89 – 111 H
12 - Frachthalle – 1. Obergeschoss	413 – 89 – 112 E
13 - Frachthalle – 2. Obergeschoss	413 – 89 – 113 E
14 - Frachthalle – 3. Obergeschoss	413 – 89 – 114 D
15 - Frachthalle – 4. Obergeschoss	413 – 89 – 115 F

2. Die verschiedenen Sektoren sind auf den obgenannten Pläne wie folgt dargestellt:

- der schweizerische Sektor in roter Farbe ;
- der französische Sektor in blauer Farbe ;
- der gemeinsame Sektor in grüner Farbe.

3. Die auf den Plänen Nr. 1377-120 und 1377-105 gestrichelt eingetragenen Sektorengrenzen bezeichnen Räume, die je nach den Verkehrsbedürfnissen zeitweise einem anderen Sektor zugewiesen werden können.

4. Die in Absatz 1 erwähnten Pläne werden im schweizerischen Sektor angeschlagen.

Artikel 4

1. Derjenige Teil des schweizerischen Sektors, der gegenwärtig für die allgemeine Luftfahrt, die Büros der Balair, die Bordbuffets, die Kantine, die Küche und die Reparaturwerkstätten für Pistenmaterial des Swissair benützt wird, sowie die Strasse, welche diesen Teil des schweizerischen Sektors mit dem Rest des Sektors verbindet, haben provisorischen Charakter im Hinblick auf die Verlegung der aufgezählten Tätigkeiten in die definitiven Einrichtungen im schweizerischen Sektor.

2. Wenn diese Verlegung erfolgt sein wird, sollen die verschiedenen Änderungen des Abkommens, zu denen sie Anlass geben wird, vorgenommen werden.

Artikel 5

1. Die Direktion des I. schweizerischen Zollkreises in Basel-Mulhouse und die zuständige schweizerische Polizeibehörde einerseits, die Regionalzolldirektion in Mulhouse und die zuständige französische Polizeibehörde andererseits bestimmen im gegenseitigen Einverständnis:

- die Zuweisung der in Artikel 3 Absatz 3 erwähnten Räume;
- die Änderung der Sektorengrenzen, die wegen der allfälligen Umteilung von Büroräumen nötig werden könnten. Diese Änderungen sollen Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den beiden Delegationsvorsitzenden bilden. Sie gehen den Plänen vor.

2. Die Direktion des I. schweizerischen Zollkreises in Basel-Mulhouse und die Regionalzolldirektion in Mulhouse regeln gemeinsam die Einzelheiten, im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungen und mit dem Verwaltungsrat des Flughafens.

3. Die diensttuenden verantwortlichen Bediensteten der beteiligten lokalen Verwaltungen beider Staaten ergreifen im gegenseitigen Einverständnis die für den Augenblick oder für einen kurzen Zeitabschnitt anwendbaren Maßnahmen, insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich bei der Grenzabfertigung ergeben.

Artikel 6

1. Die vorliegende Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie der obgenannte Staatsvertrag vom 4. Juli 1949.

2. Indessen kann jede der beiden Regierungen die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, wobei die Kündigung am ersten Tag des auf den Fristablauf folgenden Monats wirksam wird. Die beiden Regierungen können die vorliegende Vereinbarung aber auch im gegenseitigen Einvernehmen abändern.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist in der Lage, der Botschaft bekannt zu geben, dass es den Bestimmungen dieser Vereinbarung zustimmt.

Das Ministerium schlägt vor, dass die vorliegende Note sowie diejenige, welche die Botschaft ihm als Antwort zustellen wird, gemäss Artikel 1 Absatz 3 des erwähnten Abkommens vom 28. September 1960 das gegenseitige Einvernehmen der beiden Regierungen bezüglich der Bestätigung der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse, auf französischem Hoheitsgebiet, bilden. Es empfiehlt, dass diese Vereinbarung am 16. April 1971 in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, um die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bekannt zu geben, dass der Bundesrat den Bestimmungen dieser Vereinbarung zustimmt.

Unter diesen Bedingungen bilden die vorerwähnte Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Note der Schweizerischen Botschaft, gemäss Artikel 1 Absatz 3 des französisch-schweizerischen Abkommens vom 28. September 1960, das Einvernehmen zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung bezüglich der Bestätigung der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse, welcher am 16. April 1971 in Kraft tritt.

Die Schweizerische Botschaft benützt diesen Anlass, um das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Paris den 26. März 1971

Notenwechsel zwischen der Schweiz und Frankreich vom 17. Oktober 1977 in Abänderung des Notenwechsels vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse¹⁾

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Paris, d. 17. Oktober 1977

An die Schweizerische Botschaft, Paris

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, ihr unter Bezugnahme auf Artikel 1 Abschnitt 4 des Abkommens vom 28. September 1960 zwischen Frankreich und der Schweiz über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt Folgendes mitzuteilen:

Die französische Regierung hat von den vorgenommenen Änderungen in Artikel 1 der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren auf dem Flughafen Basel-Mulhouse Kenntnis genommen. Diese Vereinbarung war Gegenstand eines Notenwechsels zwischen Frankreich und der Schweiz vom 28. März 1971. Diese Änderungen, angenommen am 28. Januar 1977 von der Gemischten französisch-schweizerischen Kommission - vorgesehen in Artikel 27, Abschnitt 1 des vorgenannten Abkommens - in Bern, lauten wie folgt:

„Vereinbarung vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse“

Artikel 1 dieser Vereinbarung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 1

"Es wird eine nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstelle auf dem französischen Territorium des Flughafens Basel-Mulhouse errichtet, um dort die Kontrolle der Reisenden und Güter französischer Herkunft mit Bestimmungsziel Schweiz oder umgekehrt vornehmen zu können.

Die schweizerischen Zoll- und Polizeibehörden nehmen dort unter den im Abkommen vom 28. September 1960 festgelegten Bedingungen auch die Kontrolle der Reisenden und Güter nicht französischer Herkunft mit Bestimmungsziel Schweiz oder umgekehrt vor.“

Die französische Regierung hat die vorgenannten Änderungen bestätigt.

1) Dekret 78-581 vom 21. April 1978 über die Veröffentlichung von fünf Notenwechseln zwischen Frankreich und der Schweiz vom 17. Oktober 1977 zur Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf dem Bahnhof Pontarlier, auf dem Flughafen Basel-Mulhouse, auf dem Bahnhof Basel-CFF, in Pierre-Grand-Bossey, Veyrier-l-le-pas-de-l'échelle und Fossard-Vernaz und in Saint-Louis
Veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.05.1978, Seite 2006
Vervollständigt durch den Notenwechsel vom 12.08.1982 (siehe Seite 6.A7)

Sollten die vorgenannten Dispositionen die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates finden, dann stellen die vorliegende Note und die, die die Botschaft in Beantwortung an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten senden wird, gemäß Artikel 1, Abschnitte 3 und 4 des Abkommens vom 28. September 1960 die Zustimmung zum Notenwechsel zwischen Frankreich und der Schweiz vom 26. März 1971 (Inkrafttreten am 16. April 1971) über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse dar.

Das Ministerium schlägt vor, dass diese Änderungen zum heutigen Tage in Kraft treten.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nutzt die bestehende Gelegenheit und versichert die Botschaft der Schweiz nochmalig seiner vorzüglichen Hochachtung.

C. C.

Botschaft der Schweiz

Paris, d. 17. Oktober 1977
An das Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten, Paris

Die Botschaft der Schweiz bezeugt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und hat die Ehre, den Empfang seiner Note vom 17. Oktober 1977 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut trägt:

[siehe vorgenannte Note]

Die Botschaft der Schweiz hat die Ehre, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass der Schweizerische Bundesrat diese Änderungen sowie den Vorschlag des Ministeriums über deren Inkrafttreten befürwortet. Unter diesen Bedingungen stellen die vorgenannte Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Note gemäß Artikel 1, Abschnitte 3 und 4 des Abkommens vom 28. September 1960 die Zustimmung zwischen den beiden Regierungen zu den eingebrachten Änderungen in den Notenwechsel zwischen Frankreich und der Schweiz vom 26. März 1971 (Inkrafttreten am 16. April 1971) über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse dar.

Diese Änderungen treten zum heutigen Tage in Kraft.

Die Botschaft der Schweiz nutzt die bestehende Gelegenheit und versichert das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nochmalig ihrer vorzüglichen Hochachtung.

L.M.

**Notenaustausch vom 12. August 1982
zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtsstellung der
Frachthalle im Flughafen Basel-Mulhouse**
(0.748.131.934.922.1)

In Kraft getreten am 12. August 1982

Übersetzung aus dem französischen Originaltext ¹⁾

Schweizerische Botschaft

Paris, den 12. August 1982
Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten
Paris

Die Schweizerische Botschaft bezeugt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, den Empfang seiner Note vom 12. August 1982, die folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

«Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bezeugt der Schweizerischen Botschaft seine Hochachtung und beehrt sich, unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens vom 28. September 1960 zwischen Frankreich und der Schweiz über die nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, ihr folgendes mitzuteilen:

Die französische Regierung hat von der Vereinbarung über die Rechtsstellung der Frachthalle «FLF» im Flughafen Basel-Mulhouse Kenntnis genommen. Diese Vereinbarung, die von der in Artikel 27 des oben bezeichneten Abkommens vorgesehenen Gemischten französisch-schweizerischen Kommission in Bern am 10. November 1981 angenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf das Abkommen vom 28. September 1960 zwischen Frankreich und der Schweiz über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt,

gestützt auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim,

gestützt auf die Vereinbarung vom 26. März 1971 zwischen Frankreich und der Schweiz über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse, abgeändert durch die Vereinbarung vom 17. Oktober 1977.

Artikel 1 - Diese Vereinbarung betrifft das auf dem beigefügten Plan rot-blau gestreift auf grünem Grund eingezeichnete Erdgeschoss der im gemeinsamen Sektor des Flughafens liegenden Frachthalle «FLF» mit dem angrenzenden Parkplatz für Lastwagen (jedoch ohne den Parkplatz für Anhänger und dessen Verlängerung, die den Zugang zum Untergeschoss gestattet).

1) Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung

Artikel 2 - In dieser Halle üben die französischen und die schweizerischen Zolldienste ihre Einfuhr- und Ausfuhrabfertigungen nach den für nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen geltenden Grundsätzen aus.

Sie unterstützen sich bei der Ausübung ihres Dienstes soweit als möglich, um den Ablauf der beidseitigen Kontrollen zu regeln und jedes Wegschaffen von Waren zu verhindern.

Artikel 3 - Die Regionalzolldirektion in Mulhouse einerseits und die Direktion des 1. schweizerischen Zollkreises in Basel andererseits regeln gemeinsam die Einzelheiten im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden

Artikel 4 - Diese Vereinbarung bildet eine Ergänzung zu den Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 26. März 1971 und 17. Oktober 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Begrenzung der Sektoren im Flughafen Basel-Mulhouse.

Artikel 5 - Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft wie der obgenannte Staatsvertrag vom 4. Juli 1949. Indessen kann jede der beiden Regierungen die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des auf den Fristablauf folgenden Monats wirksam.

Ebenso können die beiden Regierungen diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen abändern.»

Wenn der Bundesrat diesen Änderungen zustimmt, werden diese Note und diejenige, welche die Botschaft dem Ministerium als Antwort zustellen wird, gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Abkommens vom 28. September 1960, die Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen über die Rechtsstellung der Frachthalle «FLF» im Flughafen Basel-Mulhouse bilden.

Das Ministerium schlägt vor, dass diese Vereinbarung am 12. August 1982 in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt diesen Anlass, um die Schweizerische Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium bekanntzugeben, dass der schweizerische Bundesrat die obgenannten Änderungen sowie den Vorschlag des Ministeriums über ihr Inkrafttreten gutgeheissen hat. Unter diesen Umständen werden nach Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Abkommens vom 28. September 1960 die vorerwähnte Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Note die zwischen den beiden Regierungen getroffene Vereinbarung über die Rechtsstellung der Frachthalle «FLF» im Flughafen Basel-Mulhouse bilden. Diese Vereinbarung wird mit Datum von diesem Tage in Kraft treten.

Die Schweizerische Botschaft benützt diesen Anlass, um das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**Notenaustausch vom 16. Januar 1985
zwischen der Schweiz und Frankreich über die Rechtsstellung
der Frachthalle im Flughafen Basel-Mulhouse**
(0.748.131.934.922.2)

In Kraft getreten am 16. Januar 1985

Übersetzung aus dem französischen Originaltext ¹⁾

Ministerium für auswärtige
Beziehungen

Paris, den 16. Januar 1985

Schweizerische Botschaft
Paris

Das Ministerium für auswärtige Beziehungen empfiehlt sich der Schweizerischen Botschaft und beehrt sich, den Empfang der Note der Botschaft vom 16. Januar 1985 anzuzeigen, die wie folgt lautet:

«Die Schweizerische Botschaft empfiehlt sich dem Ministerium für auswärtige Beziehungen und beehrt sich, unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 4 des Schweizerisch-französischen Abkommens vom 28. September 19602 über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt folgendes mitzuteilen:

Der Bundesrat hat von der Zollreglementation über die Benutzung einer Halle durch Crossair AG auf dem Flughafen Basel-Mulhouse Kenntnis genommen, die am 24. April und 4. Juni 1984 von den Generaldirektoren der französischen und schweizerischen Zollverwaltung in ihrer Eigenschaft als Delegationsleiter der in Artikel 27 des obgenannten Abkommens vorgesehenen Gemischten Kommission unterzeichnet worden ist.

Dieses Reglement lautet wie folgt:

Zollreglementation über die Verwendung einer Halle durch CROSSAIR AG auf dem Flughafen Basel-Mulhouse

Die Generaldirektoren der französischen und schweizerischen Zollverwaltungen nehmen Kenntnis von der Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaft AGREXCO ab 31. Mai 1983 in der «F.L.F.» genannten Frachthalle auf dem Flughafen Basel-Mulhouse und sind, von der Sorge geleitet, den Aufschwung des Flughafens nicht zu beeinträchtigen, wie folgt übereingekommen:

I. Die Teile der in Frage stehenden Halle und die angrenzenden Flächen, wie sie auf dem beigegeführten Plan Nr. 484-19 D in roter Farbe figurieren und vom Flughafen Basel-Mulhouse der Luftfahrtgesellschaft nach schweizerischem Recht CROSSAIR AG vermietet sind, werden dem schweizerischen Sektor des Flughafens zugeteilt. Eine Vereinbarung wird abgeschlossen werden, die den Bestand dieses Übergangs festlegen, die Vereinbarung vom 12. August 1982 über die Rechtsstellung der «F.L.F.» genannten Frachthalle aufheben und in Zusammenhang damit zu einer völligen Neufassung der Vereinbarung vom 26. März 1971 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenz-

1) Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung

abfertigungsstellen im Flughafen Basel-Mulhouse schreiten wird, um den eingetretenen Änderungen in der Zuteilung der Gebäude und Einrichtungen Rechnung zu tragen.

II. Die CROSSAIR AG ist ermächtigt, in der Halle mit ihren Betriebsdiensten an den eigenen Luftfahrzeugen und gegebenenfalls an gleichartigen Flugzeugen Unterhalts- und Reparaturarbeiten mit Einschluss der gemäss den in den Anhängen 1 (Kap. 4, Ziff. 4. 1/2) und 6 (1. Teil, Kap. 8) des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt unterschriebenen Normen erlaubten Änderungen und Umwandlungen vorzunehmen.

Die sich auf die Einfuhr von Betriebs- und Unterhaltmaterial und auf die angegliederten Gewerbe beziehende Reglementation, Absatz II, 1, die von den Generaldirektoren der französischen und schweizerischen Zollverwaltungen in Bern am 28. Januar 1977 gemeinsam getroffen worden ist, ist auf die oben angeführte Tätigkeit der CROSSAIR AG anwendbar.

III. Auf Arbeiten, die den nach Ziffer II gesetzten Rahmen überschreiten, wären die französische Zollgesetzgebung und -reglementation anwendbar; sie müssten vorgängig durch die französische Zollverwaltung gestattet werden.

Die Warenbewegungen zwischen der Halle, CROSSAIR und der Schweiz, die durch diese Arbeiten verursacht würden, wären den französischen und schweizerischen Eingangs- und Ausgangskontrollen gemäss der Regelung der Nebeneinanderlegung unterstellt.

IV. Die Vereinbarung, die diejenige in Ziffer I oben angeführte vom 26. März 1971 abändern wird, wird festlegen, dass für den Fall, dass CROSSAIR AG ihre Tätigkeit in der Halle einstellen sollte, deren dem schweizerischen Sektor zugeteilte Teile von Rechts wegen aus der Tatsache und zum Datum dieser Einstellung der Tätigkeit in den gemeinsamen Sektor zurückverlegt werden, bis allenfalls eine neue Vereinbarung entsprechend einer anderen späteren Verwendung abgeschlossen wird.

Der Bundesrat hat die Reglementation genehmigt.

Wenn die vorstehenden Bestimmungen die Zustimmung der französischen Regierung finden, bilden diese Note und diejenige, die das Ministerium als Antwort an die Botschaft richtet, gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Abkommens vom 28. September 1960 die Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen, über das obenerwähnte Reglement, die mit dem heutigen Tag in Kraft tritt.

Die Schweizerische Botschaft benützt die Gelegenheit, um das Ministerium für auswärtige Beziehungen erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.»

Das Ministerium beehrt sich, der Botschaft mitzuteilen, dass die französische Regierung den Bestimmungen dieser Vereinbarung und dem Vorschlag der Botschaft bezüglich ihres Inkrafttretens zustimmt.

Unter diesen Bedingungen bilden die vorerwähnte Note der Botschaft und diese Note gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Abkommens vom 28. September 1960 die Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen betreffend das Statut der «F.L.F.» genannten Frachthalle des Flughafens Basel-Mulhouse.

Diese Vereinbarung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Das Ministerium benützt die Gelegenheit, um die Schweizerische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

ARBEITSKRÄFTE

	<u>Seite</u>
Änderung des Pflichtenhefts (Anhang II zum Staatsvertrags) vom 25. September 1961	7.3
Zustimmung durch Notenwechsel zu den Änderungen des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04. Juli 1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse	7.5
Briefwechsel gemäß Art. 14b des Pflichtenhefts: Abweichungen bei der Anstellung ausländischer Arbeitskräfte vom französischen Recht (28. Juli 1961)	7.7
Vereinbarung über den freien Personenverkehr vom 05. Juni 2003 gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	7.9
Rundschreiben DSS/DACI Nr.2003-477 vom 9. Oktober 2003 zur Gesetzgebung über soziale Sicherheit in Anwendung auf bestimmte Arbeitnehmer des Flughafens Basel-Mulhouse (nicht im Amtsblatt erschienen)	7.11

Änderung des Pflichtenhefts¹⁾

(Anhang II des französisch-schweizerischen Staatsvertrags über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim)

Übersetzung des Originaltexts

Artikel 14, Kapitel 1²⁾

Die Bedingungen der Anwendung französischer öffentlicher Abgaben und Steuern auf den Flughafen, die Luftfahrtgesellschaften und die mit der Ausführung von Bautätigkeiten für den Flughafen befassten Unternehmen müssen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen sein.

Artikel 14^b (neu): **Situation der im schweizerischen Sektor des Flughafens angestellten Arbeitskräfte**

Die beiden Regierungen haben in gemeinsamer Absprache die Bedingungen festzulegen, unter denen bestimmte Abweichungen von der französischen Gesetzgebung und von den französischen verordnungsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Ausübung bezahlter beruflicher Tätigkeiten durch Ausländer sowie in Bezug auf die soziale Sicherheit eingebracht werden können.

Diese Änderungen sind zum 8. November 1960 in Kraft getreten.

Bern, d. 25. September 1961

Bundeskanzlei

1) Dekret Nr. 61-1149 vom 19. Oktober 1961 über die Veröffentlichung der Noten vom 20. Juli und 21. November 1960 zwischen Frankreich und der Schweiz zur Änderung bestimmter Artikel des Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse (RO 1950, 1360)

2) Ursprünglicher Text:

1. Die Bedingungen der Anwendung französischer öffentlicher Abgaben und Steuern auf den Flughafen müssen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen sein.

Zustimmung durch Notenwechsel zu den Änderungen des Pflichtenhefts im Anhang zum Staatsvertrag vom 04.07.1949 zum Flughafen Basel-Mulhouse¹⁾

Direktion Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten

Paris, d. 20. Juli 1960
An die Botschaft der Schweiz, Paris

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft der Schweiz seine Hochachtung und hat die Ehre, auf das Protokoll der Unterredungen Bezug zu nehmen, die vom 2. bis 4. Mai 1960 in Paris zwischen den Vertretern der französischen und der schweizerischen Regierung stattgefunden haben, um zu einer endgültigen Regelung der Fragestellungen zu gelangen, die sich in Anwendung des Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse ergeben.

Unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den Beschluss des Verwaltungsrats des Flughafens vom 13. Juni 1960 in Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 19 des vorgenannten Staatsvertrags zur Vornahme einer Revision des dem Staatsvertrag im Anhang beiliegenden Pflichtenhefts gibt sich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Ehre, der Botschaft der Schweiz mitzuteilen, dass die französische Regierung ihrerseits die Änderungen zu diesem Pflichtenheft wie folgt bestätigt:

1° Art. 14, Abschnitt 1 des dem französisch-schweizerischen Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim, unterzeichnet am 4. Juli 1949, im Anhang beiliegenden Pflichtenhefts wird annulliert und durch einen Abschnitt mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„1. Die Bedingungen der Anwendung französischer öffentlicher Abgaben und Steuern auf den Flughafen, die Luftfahrtgesellschaften und die mit der Ausführung von Bautätigkeiten für den Flughafen befassten Unternehmen müssen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen sein.“

2° Hinter Artikel 14 wird in das genannte Pflichtenheft ein Artikel *14 b* eingefügt, der folgenden Wortlaut besitzt:

„Die beiden Regierungen haben in gemeinsamer Absprache die Bedingungen festzulegen, unter denen bestimmte Abweichungen von der französischen Gesetzgebung und von den französischen verordnungsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Ausübung bezahlter beruflicher Tätigkeiten durch Ausländer sowie in Bezug auf die soziale Sicherheit eingebracht werden können.“

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wäre der Botschaft der Schweiz verbunden, wenn diese das Ministerium wissen ließe, ob die Regierung der Schweiz ihre Zustimmung zu diesen Änderungen erteilt.

Im Falle einer positiven Bescheidung stellen die vorliegende Note und die Antwort der Botschaft darauf den im vorgenannten Protokoll vorgesehenen Notenwechsel dar.

1) Dekret Nr. 61-1149 vom 19. Oktober 1961 über die Veröffentlichung der Noten vom 20. Juli und 21. November 1960 zwischen Frankreich und der Schweiz zur Änderung bestimmter Artikel des Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse (veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Oktober 1961, Seite 9636)

Diese neuen Bestimmungen stellen eine Revision des Pflichtenhefts im Sinne des Artikels 19 des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 04. Juli 1949 dar und treten am Tage des Eingangs der Bestätigungsnote der Botschaft der Schweiz beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft.

Das Ministerium nutzt die vorliegende Gelegenheit, um die Botschaft der Schweiz erneut seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Botschaft der Schweiz in Frankreich

Paris, d. 21. November 1960

An das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Paris

Die Botschaft der Schweiz entbietet dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und hat die Ehre, ihm Folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Mit Note vom 20. Juli 1960 informierte das Ministerium die Botschaft der Schweiz darüber, dass die französische Regierung ihrerseits die Änderungen zu dem dem Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse im Anhang beiliegenden Pflichtenheft bestätigt hat.

1° Art. 14, Abschnitt 1 des dem französisch-schweizerischen Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim, unterzeichnet am 4. Juli 1949, im Anhang beiliegenden Pflichtenhefts wird annulliert und durch einen Abschnitt mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"1. Die Bedingungen der Anwendung französischer öffentlicher Abgaben und Steuern auf den Flughafen, die Luftfahrtgesellschaften und die mit der Ausführung von Bautätigkeiten für den Flughafen befassten Unternehmen müssen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen sein."

2° Hinter Artikel 14 wird in das genannte Pflichtenheft ein Artikel 14 b eingefügt, der folgenden Wortlaut besitzt:

"Die beiden Regierungen haben in gemeinsamer Absprache die Bedingungen festzulegen, unter denen bestimmte Abweichungen von der französischen Gesetzgebung und von den französischen verordnungsrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Ausübung bezahlter beruflicher Tätigkeiten durch Ausländer sowie in Bezug auf die soziale Sicherheit eingebracht werden können."

Die Botschaft hat die Ehre, dem Ministerium im Auftrag ihrer Regierung darüber Mitteilung zu erstatten, dass der Schweizerische Bundesrat seinerseits auf Empfehlung des Bundesreferats Post und Eisenbahnen in seiner Sitzung vom 8. November 1960 seine Zustimmung zu diesen Änderungen erteilt hat.

Die Botschaft der Schweiz nutzt die vorliegende Gelegenheit, um das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erneut ihrer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Briefwechsel gemäß Art. 14b des Pflichtenhefts

Abweichungen bei der Anstellung ausländischer Arbeitskräfte vom französischen Recht (28. Juli 1961):

a) Schweizerische Staatsangehörige, die durch die Flughafenverwaltung angestellt werden, erhalten von Rechts wegen auf einfache Anfrage hin die in den französischen verordnungsrechtlichen Regelungen vorgesehene Arbeitserlaubnis. Der Direktor oder der stellvertretende Direktor werden von der Beantragung dieser Genehmigung befreit.

b) Schweizerische Staatsangehörige und Ausländer mit ständigem Aufenthalt in der Schweiz sowie schweizerische Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in Frankreich, die von Lufttransportunternehmen und angegliederten Gewerben in dem den schweizerischen Abteilungen zugewiesenen Sektor angestellt werden, sind ausnahmsweise davon befreit, bei der Direktion für Arbeit und Arbeitskräfte des Departements Haut-Rhin die Erteilung der in den französischen verordnungsrechtlichen Regelungen vorgesehene Arbeitserlaubnis zu beantragen.

Die Dauer der von den Schweizerischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz unter Inanspruchnahme der vorgenannten Bedingungen geleisteten Arbeit kann nicht in Durchführung der Bestimmungen gemäß Artikel 5 der Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über Grenzarbeiter vom 15. April 1958 zur Anwendung gebracht werden.

Die vorerwähnten Unternehmen und angegliederten Gewerbe haben den zuständigen französischen Behörden über das Sekretariat des Verwaltungsrats des Flughafens das Verzeichnis des ihrerseits angestellten französischen und ausländischen Personals zu übermitteln. In diesem Verzeichnis sind jeweils Name, Vornamen und Staatszugehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Beruf der Betroffenen zu präzisieren. Es ist regelmäßig zu aktualisieren.

Diese Unternehmen und angegliederten Gewerbe haben den Abteilungen der Direktion für Arbeit und Arbeitskräfte des Departements Haut-Rhin freie Stellen zu melden.

c) Ausländische Staatsangehörige, die im internationalen Restaurant des Flughafens angestellt sind, bleiben - mit Ausnahme derer, die in dem Teil dieses Restaurants arbeiten, der sich in dem den schweizerischen Abteilungen zugewiesenen Sektor befindet - der französischen verordnungsrechtlichen Regelung über die Ausübung bezahlter beruflicher Tätigkeiten unterworfen.

Die Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind mit größtem Wohlwollen zu prüfen.

Abweichungen vom französischen sozialen Sicherungssystem (11.-12. April 1961)

a) Unselbstständige Erwerbstätige oder gleichgestellte Arbeitnehmer, die von der Verwaltung des Flughafens oder vom internationalen Restaurant des Flughafens angestellt werden, unterliegen - sofern sich ihr Wohnsitz in der Schweiz befindet - der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit.

- b) Unselbstständige Erwerbstätige oder gleichgestellte Arbeitnehmer, die in dem den schweizerischen Abteilungen zugewiesenen Sektor von Lufttransportunternehmen und angegliederten Gewerben angestellt werden, die entweder ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben, dem/der diese Arbeitnehmer zuzuordnen sind, unterliegen der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit.
- c) Jedoch können sich die in den vorgenannten Abschnitten a) und b) erwähnten Arbeitnehmer, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind, sofern sie dies wünschen, für die Anwendung der französischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit entscheiden.

Von dieser Option ist innerhalb eines Monats nach Einstellungsbeginn der Betreffenden auf dem Flughafen Gebrauch zu machen.

Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeannten Ausnahmeregelungen bereits angestellt sind, haben von dieser Option binnen eines Monats nach diesem Zeitpunkt Gebrauch zu machen.

Die Entscheidung für die Anwendung der französischen Gesetzgebung ist vom Betreffenden innerhalb dieser Frist der Ortskrankenkasse Mulhouse (Caisse Primaire de sécurité sociale de Mulhouse) mitzuteilen.

Das Bundsamt für Sozialversicherungen und die für die soziale Sicherheit zuständigen französischen Ministerien können in gemeinsamer Abstimmung in besonderen Fällen weitere Ausnahmeregelungen vorsehen, die in den obigen Abschnitten a), b) und c) noch nicht enthalten sind.

**Vereinbarung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zwischen den zuständigen Behörden der Schweizerischen Konföderation
und der Französischen Republik über die auf bestimmte Arbeitnehmer des
Flughafens Basel-Mulhouse anwendbare Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit,
auf die in Anhang II der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen
Konföderation einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und deren
Mitgliedsstaaten andererseits über den freien Personenverkehr
vom 21. Juni 1999 Bezug genommen wird**

Gestützt auf die Tatsache, dass die Beziehungen zwischen der Schweizerischen Konföderation und Frankreich im Bereich soziale Sicherheit nunmehr in der Hauptsache durch die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Konföderation einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsstaaten andererseits über den freien Personenverkehr (im Weiteren Vereinbarung über den freien Personenverkehr genannt) - am 21. Juni 1999 unterzeichnet und am 01. Juni 2002 in Kraft getreten - geregelt werden,

aber auch gestützt auf die Tatsache, dass die spezifische Situation, die für die Unterzeichnung der Briefwechsel vom 20. Juli und 21. November 1960 ausschlaggebend war, erhalten bleibt, da der Flughafen im französischen Grenzgebiet liegt und zwei Tätigkeitssektoren, nämlich den schweizerischen und den französischen umfasst,

gestützt auf die Tatsache, dass es somit immer noch gerechtfertigt ist, von der Regel abzuweichen, wobei präzisiert wird, dass die einschlägige Gesetzgebung die am Arbeitsort des Betreffenden geltende ist,

haben die zuständigen Behörden der Schweizerischen Konföderation und der Französischen Republik folgende Vereinbarungen getroffen:

Artikel 1

Zielstellung der vorliegenden Vereinbarung

Gemäß Artikel 13, Punkt 2, Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist eine Person, die eine bezahlte Tätigkeit auf dem Territorium eines Staates ausübt, der Gesetzgebung dieses Staates unterworfen.

Zielstellung der vorliegenden Vereinbarung ist eine Abweichung von der Anwendung dieser Bestimmung auf der Grundlage von Artikel 17 der vorgenannten Verordnung, um es den von der Vereinbarung betroffenen Arbeitnehmern zu gestatten, der schweizerischen Gesetzgebung unterworfen zu werden oder zu bleiben.

Artikel 2

Personeller Anwendungsbereich

Von der vorliegenden Vereinbarung betroffen sind unselbstständige Erwerbstätige oder gleichgestellte Arbeitnehmer,

a) die von der Verwaltung des Flughafens angestellt werden, während sich ihr Wohnsitz in der Schweiz befindet, oder

b) die in dem den schweizerischen Abteilungen zugewiesenen Sektor von Lufttransportunternehmen und angegliederten Gewerben angestellt werden, die entweder ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben, dem/der diese Arbeitnehmer zuzuordnen sind, und die Staatangehörige eines Staates sind, auf dessen Territorium die Vereinbarung über den freien Personenverkehr Anwendung findet, oder ständigen Aufenthalt auf dem Territorium eines dieser Staaten als Flüchtlinge oder Staatenlose genießen.

Artikel 3

Materieller Anwendungsbereich

Nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestätigten Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Gesetzgebung unterliegt ein unselbstständiger Erwerbstätiger oder gleichgestellter Arbeitnehmer, der von der vorliegenden Vereinbarung Gebrauch macht, ausschließlich der gesamten schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit.

Artikel 4

Sondergenehmigung im Bereich Krankenversicherung

In Abweichung von Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung haben unselbstständige Erwerbstätige oder gleichgestellte Arbeitnehmer gemäß Artikel 2, Punkt 1), Buchstabe a) der vorliegenden Vereinbarung - sofern sich ihr ständiger Aufenthaltsort auf französischem Territorium befindet - ein Optionsrecht in Bezug auf die Krankenversicherung, vorgesehen in Sektion A, Anhang II, Punkt O, Absatz 3, Buchstabe b) der Vereinbarung über den freien Personenverkehr.

Dieses Optionsrecht gestattet es ihnen somit, allein im Hinblick auf das Krankheitsrisiko von der Verpflichtung von der Versicherung in der Schweiz ausgenommen und in Bezug auf dieses Risiko auf französischem Territorium versichert zu werden.

Artikel 5

Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung bleibt solange und mit den gleichen Modalitäten in Kraft wie die Vereinbarung über den freien Personenverkehr.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung erlangt mit ihrer Unterzeichnung Rechtsgültigkeit und tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Zweifach in französischer Sprache erstellt
Bern, d. 5. Juni 2003

Frau Lianos

Frau Brombacher-Steiner

Ministerium für soziale Angelegenheiten, Arbeit und solidarisches Miteinander
Ministerium für Gesundheit, Familie und behinderte Personen
Direktion soziale Sicherheit
Hauptreferat für Unions- und internationale Angelegenheiten

**Rundschreiben DSS/DACI Nr. 2003-477 vom 9. Oktober 2003 zur
Gesetzgebung über soziale Sicherheit in Anwendung auf bestimmte
Arbeitnehmer des Flughafens Basel-Mulhouse**

SS 9 91 3576
NOR : SANS0330596C
(Text nicht im Amtsblatt erschienen)

Bezugsunterlagen:

Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse, geändert im Jahre 1961 durch Notenwechsel, veröffentlicht mit Dekret Nr. 61-1149 vom 19. Oktober 1961

Vereinbarung vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Konföderation andererseits über den freien Personenverkehr

Rundschreiben DDS/DACI Nr. 2002-326 vom 4. Juni 2002 zur Durchführung der Vereinbarung über den freien Personenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Schweiz vom 21. Juni 1999

Rundschreiben DSS/DACI Nr. 2002-368 vom 27. Juni 2002 zur Anwendung des Optionsrechts auf die Krankenversicherung, vorgesehen in der am 21. Juni 1999 zwischen der EU und der Schweiz geschlossenen Vereinbarung

Das Ministerium für Gesundheit, Familie und behinderte Personen an den Herrn Direktor der nationalen Krankenversicherungskasse für unselbstständige Erwerbstätige, den Herrn Direktor der nationalen Altersversicherungskasse für nichtselbstständige Erwerbstätige, die Frau Direktorin der nationalen Kindergeldkasse, den Herrn Direktor der zentralen Geschäftsstelle für Organe der sozialen Sicherheit, den Herrn Direktor der zentralen Sozialversicherungskasse auf Gegenseitigkeit in der Landwirtschaft, über den Herrn Minister für Landwirtschaft, Versorgung, Fischereiwesen und ländliche Belange, die Damen und Herren Direktoren oder Leiter von Kassen, Organen oder Abteilungen, die die Leitung eines speziellen oder autonomen sozialen Sicherungssystems absichern, den Herrn Direktor des Zentrums für europäische und internationale Verbindungen im Bereich soziale Sicherheit, den Herrn Generaldirektor der Vereinigung für die Zusatzrentenversicherung von Arbeitnehmern (ARRCO), den Herrn Generaldirektor der allgemeinen Vereinigung der Institutionen für Renten von leitenden Angestellten (AGIRC), den Herrn Direktor der Institution für Zusatzrenten für Staatsbedienstete ohne Beamtenstatus und öffentlich-rechtliche Körperschaften (IRCANTEC), den Herrn Direktor der Zentralkasse für Navigationspersonal in der zivilen Luftfahrt (CRPNPAC), die Herren Präfekten der jeweiligen Regionen (Generaldirektionen für Gesundheits- und soziale Angelegenheiten)

Die Zielstellung dieses Rundschreibens besteht in der Vorstellung der gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 1408-71, ausgeweitet auf die Schweiz, getroffenen Vereinbarung, unterzeichnet am 5. Juni 2003 in Bern von den zuständigen schweizerischen und

französischen Behörden. Diese französisch-schweizerische Vereinbarung betrifft die auf bestimmte Arbeitnehmer des Flughafens Basel-Mulhouse anwendbare Gesetzgebung. Sie ersetzt teilweise die in Durchführung des Staatsvertrags von 1949 getroffenen Sondergenehmigungsmaßnahmen. Sie finden den Wortlaut dieser Vereinbarung im Anhang zum vorliegenden Rundschreiben.

I. - Frühere Situation: Sondergenehmigungsmaßnahmen in Durchführung des Staatsvertrags von 1949

Der dem Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 durch Notenwechsel zwischen Frankreich und der Schweiz vom 20. Juli und 21. November 1961 (veröffentlicht mit Dekret vom 19. Oktober 1961) hinzugefügte Artikel 14b gestattet es den beiden Regierungen, „in gemeinsamer Absprache Maßnahmen für Abweichungen von der französischen Gesetzgebung in Bezug auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie in Bezug auf die soziale Sicherheit zu beschließen“.

Da der Flughafen auf französischem Territorium liegt, ist theoretisch die französische Sozialgesetzgebung zur Anwendung zu bringen. Jedoch haben die beiden Regierungen auf der Grundlage dieses Artikels am 11. und 12. April 1961 die folgenden Sondergenehmigungsmaßnahmen, bestimmte Arbeitnehmer des Flughafens betreffend, ergriffen (Protokoll vom 27. Juli 1961):

Unselbstständige Erwerbstätige oder gleichgestellte Arbeitnehmer, die von der Verwaltung des Flughafens angestellt werden, unterliegen der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit, sofern sich ihr Wohnsitz in der Schweiz befindet.

Unselbstständige Erwerbstätige oder gleichgestellte Arbeitnehmer, die in dem den schweizerischen Abteilungen zugewiesenen Sektor von Lufttransportunternehmen und angegliederten Gewerben angestellt werden, die entweder ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben, dem/der diese Arbeitnehmer zuzuordnen sind, unterliegen der schweizerischen Gesetzgebung.

Vorgenannte Arbeitnehmer, die nicht französische oder schweizerische Staatsangehörige sind, können sich - sofern sie dies wünschen - für die Anwendung der französischen Gesetzgebung entscheiden.

Diese Abweichungen von der französischen Gesetzgebung wurden beschlossen, um einer speziellen Situation Rechnung zu tragen: Der Flughafen befindet sich im Grenzgebiet, viele Arbeitnehmer wohnen also in der Schweiz, und er umfasst zwei unterschiedliche Tätigkeitsbereiche, nämlich einen schweizerischen und einen französischen.

II. – Eingebachte Änderungen durch die Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 17, unterzeichnet von Frankreich und der Schweiz

1. **Notwendigkeit einer Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 17**

Seit 1. Juni 2002 werden die Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich im Hinblick auf die soziale Sicherheit in der Hauptsache durch die Vereinbarung über den freien Verkehr vom 21. Juni 1999 geregelt. Diese Vereinbarung äußert sich in einer Erweiterung der Verordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 1408-71 auf das schweizerische Territorium. Diese Verordnung ersetzt die bestehenden bilateralen Vereinbarungen im personellen und materiellen Anwendungsbereich.

Sie ersetzt folglich die auf der Grundlage von Artikel 14 b des Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 getroffenen Sondergenehmigungsmaßnahmen. Ausgenommen davon sind die Staatsangehörigen, die weder schweizerische Staatsbürger noch Staatsbürger der Europäischen Union sind und die nicht unter die Verordnung Nr. 1408-71 in ihrer auf die Schweiz erweiterten Version fallen.

Da sich der Flughafen auf französischem Territorium befindet, ist gemäß Verordnung Nr. 1408-71 auf das gesamte Personal, das in den personellen Anwendungsbereich der Verordnung fällt, die französische Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen (Grundsatz der Anwendung der Gesetzgebung des Arbeitsortes).

Um aber die im Jahre 1961 beschlossenen Sondergenehmigungsmaßnahmen, die geographisch bedingt sind und aus diesem Grunde permanenten Charakter tragen, aufrecht zu erhalten, haben die französischen und schweizerischen Behörden am 5. Juni 2003 in Bern eine Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung 1408-71 unterzeichnet. Diese Verfahrensweise gestattet ihnen eine Abweichung von der Regel zur Anwendung der Gesetzgebung des Arbeitsortes.

2. Inhalt der Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 17

Personeller Anwendungsbereich

Es stehen sich zwei Bedingungen gegenüber:

die Tatsache, unselbstständiger Erwerbstätiger oder gleichgestellter Arbeitnehmer und von der Verwaltung des Flughafens angestellt zu sein, während sich der Wohnsitz in der Schweiz befindet, oder von Lufttransportunternehmen und angegliederten Gewerben in dem den schweizerischen Abteilungen zugewiesenen Sektor angestellt zu sein, die entweder ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben, dem/der diese Arbeitnehmer zuzuordnen sind,

die Tatsache, Staatsangehöriger eines Staates zu sein, auf dessen Territorium die Vereinbarung über den freien Personenverkehr zur Anwendung gelangt oder seinen ständigen Aufenthalt auf dem Territorium eines dieser Staaten als Flüchtling oder Staatenloser zu haben.

Die Vereinbarung über den freien Personenverkehr ist in der Schweiz und in allen Ländern der Europäischen Union anwendbar. Damit sind die Staatsangehörigen eines Drittstaates (außer der Schweiz), einschließlich der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, vom personellen Anwendungsbereich ausgenommen.

Materieller Anwendungsbereich und Grundsatz

Die Vereinbarung deckt die gesamte Gesetzgebung im Bereich soziale Sicherheit ab. Die von dieser Vereinbarung betroffenen Personen unterliegen - in Abweichung vom Gesetz - der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit.

In der Praxis wurden die alten Sondergenehmigungsmaßnahmen mit ministeriellem Rundschreiben über den 1. Januar 2002 hinaus aufrechterhalten. Daher dürfte es außerhalb der Fälle mit Optionsrecht - wie in der vorgenannten Vereinbarung EU-Schweiz vorgesehen - keine Änderung geben.

Abweichung im Bereich Krankenversicherung

Das in der Vereinbarung über den freien Personenverkehr (Anhang II) vorgesehene Optionsrecht findet auf alle Personen Anwendung, die gemäß Titel II der Verordnung 1408-71 der schweizerischen Gesetzgebung unterliegen. Artikel 17 ist in Titel II der

Verordnung 1408-71 eingeschlossen. Folglich können die von dieser französisch-schweizerischen Vereinbarung betroffenen Personen, die ja auf Artikel 17 der Verordnung 1408-71 basiert, vom Optionsrecht Gebrauch machen.

Betroffene Personen, die bis zum heutigen Tage von der Aufrechterhaltung der Sondergenehmigungsmaßnahmen von 1961 profitieren, können dieses Optionsrecht bis zum 31. Dezember 2003 ausüben. Auf dem Flughafen neu eingestellte Personen verfügen - wie in der Vereinbarung vorgesehen - über einen Zeitraum von 3 Monaten nach Einstellung, um von ihrem Optionsrecht Gebrauch zu machen.

3. Inkrafttreten und Dauer dieser Vereinbarung

Aus Gründen der juristischen Sicherheit tritt diese Vereinbarung zum gleichen Termin wie die Vereinbarung über den freien Personenverkehr in Kraft, und zwar zum 1. Juni 2002, und bleibt für die gleiche Dauer gültig.

4. Fall der Aufrechterhaltung der Sondergenehmigungsmaßnahmen von 1961

Wie zuvor ausgeführt, besitzt diese auf der Grundlage von Artikel 17 getroffene bilaterale Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz den gleichen personellen Anwendungsbereich wie die Vereinbarung über den freien Personenverkehr: Staatsangehörige der EU und der Schweiz sowie Flüchtlinge und Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in der EU oder in der Schweiz.

Die Sondergenehmigungsmaßnahmen von 1961 bleiben also für diejenigen Personen gültig, die von diesem Anwendungsbereich nicht betroffen sind. So können Staatsangehörige aus Drittstaaten (außer der Schweiz), einschließlich der Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraumes) von den Sondergenehmigungsmaßnahmen von 1961 profitieren. Diese unterliegen folglich der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit, verfügen allerdings nicht über ein Optionsrecht.

Bitte teilen Sie mir die Schwierigkeiten mit, die Sie in Durchführung des vorliegenden Rundschreibens gegebenenfalls antreffen.

Direktor soziale Sicherheit

D. Libault

WEITERE TEXTE

	<u>Seite</u>
Weitere Texte	8.1
Ratifikationsurkunde	9.1

WEITERE TEXTE

	<u>Seite</u>
Bundesbeschluss über den Bau des kontinentalen Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim vom 22. Dezember 1949	8.3
Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt vom 28. September 1960	8.5
.	
Erlass vom 25. September 2006 über die Zusammensetzung der französischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse	8.17

AUFGEHOBENE TEXTE

Interministerieller Erlass vom 20. Dezember 1971 über die französische Delegation des Verwaltungsrats des Flughafens Basel-Mulhouse	8A.1
Erlass vom 30. September 1979 über die Änderung des Erlasses vom 20. Dezember 1971 über die Zusammensetzung der französischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse	8A.3

Bundesbeschluss über den Bau des kontinentalen Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim

(Vom 22. Dezember 1949)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 über der Ausbau der Zivilflugplätze und den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949 über die Ratifikation des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim durch die Schweiz,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1949¹⁾).

beschließt :

Artikel 1

Der Bund gewährt dem Kanton Basel-Stadt für den Ausbau des Flughafens Basel-Mulhouse einen Beitrag von 30 Prozent der Baukosten, maximal 8,91 Millionen Franken.

Artikel 2

Dieser erste Ausbau hat auf der Grundlage des vom Kanton Basel-Stadt eingereichten generellen Projektes vom August 1948 und des bereinigten Kostenvoranschlages vom 24. März 1949 zu erfolgen.

Artikel 3

Für die Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die reinen dem Kanton Basel-Stadt auflaufenden Baukosten sowie die Ingenieur- und Architektenhonorare für Projektierung und Bauleitung bis und mit Abrechnung. Andere Kosten, wie insbesondere jene für die Tätigkeit von Behörden und Kommissionen sowie die Kosten der Geldbeschaffung und die Bauzinsen, werden nicht subventioniert.

Artikel 4

Die jährlichen Bauprogramme, die Detailprojekte, die Kostenvoranschläge, die Submissionsresultate und die Vergabungsvorschläge sind dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für allfällige wesentliche Projektänderungen ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten die Genehmigung des Bundesrates einzuholen.

1) BBl 1949, II, 796

Artikel 5

Die planmäßige Bauausführung wird vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement überwacht.

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt gewährt hierzu den Beamten dieses Departements jederzeit den freien Zutritt zu den Baustellen, sowie jede gewünschte Auskunft und Unterstützung.

Artikel 6

Fertiggestellte Teilarbeiten sind separat abzurechnen. Die Bundesbeiträge werden gestützt auf die vorgelegten und vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement genehmigten Abrechnungen dem Kanton Basel-Stadt zuhanden der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Flughafen Basel-Mulhouse bezahlt.

Artikel 7

Dem Kanton Basel-Stadt wird eine Frist von einem Monat gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innert dieser Frist erfolgt.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.
Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1949.

Der Präsident : Jacques Schmid
Der Protokollführer : Leimgruber

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 22. Dezember 1949

Der Präsident : Haefelin
Der Protokollführer : Ch. Oser

**Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die
nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die
Grenzabfertigung während der Fahrt**
(0.631.252.934.95)

Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾

Abgeschlossen am 28. September 1960

Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Juni 1961²⁾

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 8. Juli 1961

In Kraft getreten am 8. Juli 1961

*Der Schweizerische Bundesrat
und
der Präsident der Französischen Republik,
Präsident der Gemeinschaft,*

vom Wunsche geleitet, den Übergang über die Grenze zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, sind übereingekommen, ein Abkommen abzuschliessen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Titel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien treffen im Rahmen dieses Abkommens die notwendigen Massnahmen, um den Übergang über die gemeinsame Grenze zwischen den beiden Ländern zu erleichtern und zu beschleunigen.

2. Zu diesem Zweck

- a. können sie nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichten;
- b. können sie auf bestimmten Strecken die Grenzabfertigung in den Verkehrsmitteln während der Fahrt einführen;
- c. ermächtigen sie demgemäss die zuständigen Bediensteten des einen Staates, im Rahmen dieses Abkommens ihre Befugnisse auf dem Gebiet des andern Staates auszuüben.

3³⁾. Die zuständigen Behörden der beiden Staaten bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Errichtung, die Verlegung, die Änderung oder die Aufhebung

- a. der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen;
- b. der Strecken, auf denen die Grenzabfertigung während der Fahrt vorgenommen werden kann.

1) Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung

2) AS 1961 567 AS 1961 569; BBI 1961 I 724.

3) Siehe auch den Briefwechsel hiernach

4. Die in Absatz 3 genannten Vereinbarungen sind durch Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen. Sie werden wirksam, sobald gegebenenfalls die von der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten vorgesehenen Formalitäten erfüllt sind.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Ausdrücke:

1. «Grenzabfertigung» die Anwendung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien, die sich auf den Grenzübertritt von Personen und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren (einschliesslich der Fahrzeuge) und anderen Vermögensgegenständen beziehen;
2. «Gebietsstaat» den Staat, auf dessen Gebiet die Grenzabfertigung des andern Staates vorgenommen wird;
3. «Nachbarstaat» den andern Staat;
4. «Zone» den Bereich des Gebietsstaates, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates berechtigt sind, die Grenzabfertigung vorzunehmen;
5. «Bedienstete» die Personen, die zu den mit der Grenzabfertigung beauftragten Verwaltungen gehören und ihren Dienst bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen oder in den Verkehrsmitteln während der Fahrt ausüben.
6. «Grenzabfertigungsstellen» die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen.

Artikel 3

Die Zone kann umfassen:

1. Im Eisenbahnverkehr:
 - a. Teile des Bahnhofes und seiner Anlagen;
 - b. die Bahnstrecke zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle sowie Teile der an dieser Strecke gelegenen Bahnhöfe;
 - c. bei der Grenzabfertigung während der Fahrt den Zug auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Bahnhöfe, in denen diese Strecke beginnt oder endet und die der Zug durchfährt.
2. Im Strassenverkehr:
 - a. Teile der Dienstgebäude;
 - b. Abschnitte der Strasse und der sonstigen Anlagen;
 - c. die Strasse zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
 - d. bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Strassenfahrzeug auf der vorgesehenen Strecke, sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt oder endet.
3. Im Schiffsverkehr:
 - a. Teile der Dienstgebäude,
 - b. Abschnitte der Wasserstrasse sowie der Ufer- und Hafenanlagen,
 - c. die Wasserstrasse zwischen der Grenze und der Grenzabfertigungsstelle;
 - d. bei der Grenzabfertigung während der Fahrt das Schiff sowie das begleitende Kontrollboot auf der vorgesehenen Strecke sowie Teile der Gebäude und Anlagen, bei denen diese Strecke beginnt oder endet.
4. Im Luftverkehr:
 - a. Teile der Dienstgebäude;
 - b. Teile des Flughafens und seiner Anlagen.

Titel II¹⁾ - Grenzabfertigungen

Artikel 4

1. In der Zone gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, wie in der Gemeinde, der die Grenzabfertigungsstelle des Nachbarstaates zugeordnet ist. Sie werden von den Bediensteten des Nachbarstaates im gleichen Umfang und mit den gleichen Folgen wie im eigenen Staat durchgeführt. Die Gemeinde, der die Grenzabfertigungsstelle des Nachbarstaates zugeordnet ist, wird von der Regierung dieses Staates bezeichnet.
2. Wird in der Zone gegen die sich auf die Grenzabfertigung beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates verstossen, so üben die Gerichte und Behörden des Nachbarstaates die Strafgerichtsbarkeit aus und urteilen, wie wenn die Zuwiderhandlungen in der Gemeinde begangen worden wären, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist.
3. Im übrigen gilt in der Zone das Recht des Gebietsstaates.

Artikel 5

Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen in der Zone Personen, die sich nicht nach diesem Staat begeben, nicht festnehmen, ausser wenn diese Personen in der Zone die sich auf die Zollabfertigung beziehenden Rechtsvorschriften des Nachbarstaates verletzen.

Artikel 6

1. Die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates wird vor der Grenzabfertigung des Eingangsstaates durchgeführt.
2. Vor Beendigung der Ausgangsabfertigung, der ein Verzicht auf diese gleichzustellen ist, sind die Behörden des Eingangsstaates nicht berechtigt, mit der Grenzabfertigung zu beginnen.
3. Nach Beginn der Eingangsabfertigung sind die Behörden des Ausgangsstaates nicht mehr berechtigt, Grenzabfertigungshandlungen vorzunehmen. Ausnahmsweise können Ausgangsabfertigungshandlungen nachgeholt werden, wenn die zuständigen Bediensteten des Eingangsstaates damit einverstanden sind.
4. Wird im Verlauf der Grenzabfertigung die in den vorstehenden Absätzen 1–3 vorgesehene Reihenfolge aus praktischen Gründen abgeändert, so dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates Festnahmen oder Beschlagnahmen erst vornehmen, nachdem die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates beendet ist. Wenn sie eine solche Massnahme treffen wollen, führen sie die Personen, Waren oder andern Vermögensgegenstände, deren Ausgangsabfertigung noch nicht beendet ist, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu. Wollen diese Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so haben sie den Vorrang.

Artikel 7

Die Bediensteten des Nachbarstaates können in der Zone erhobene Geldbeträge sowie dort zurückgehaltene oder beschlagnahmte Waren und andere Vermögensgegenstände frei in das Gebiet ihres Staates verbringen. Sie können sie auch im Gebietsstaat unter

1) Siehe auch das Schlussprotokoll hiernach

Beachtung der dort geltenden gesetzlichen Vorschriften verwerten und den Erlös in den Nachbarstaat verbringen.

Artikel. 8

1. Waren, die bei der Ausgangsabfertigung von den Bediensteten des Nachbarstaates in diesen zurückgewiesen oder vor Beginn der Eingangsabfertigung des Gebietsstaates auf Veranlassung der beteiligten Personen in den Nachbarstaat zurückgeführt werden, unterliegen weder den Ausfuhrvorschriften noch der Ausgangsabfertigung des Gebietsstaates.
2. Personen und Waren, die von den Bediensteten des Eingangsstaates zurückgewiesen werden, darf die Rückkehr in den Ausgangsstaat nicht verweigert werden.

Artikel. 9

1. Die Bediensteten der beiden Staaten unterstützen sich bei der Ausübung ihres Dienstes in der Zone soweit als möglich, insbesondere um die Abwicklung der beiderseitigen Grenzabfertigung zu regeln und ihre rasche Durchführung zu gewährleisten, sowie um zu verhindern, dass Personen, Waren und andere Vermögensgegenstände den für die Vornahme der Grenzabfertigungshandlungen der beiden Staaten bestimmten Weg oder Platz verlassen.
2. Werden Waren und andere Vermögensgegenstände aus dem Nachbarstaat in der Zone vor der Grenzabfertigung hinterzogen, so sind sie, wenn sie unverzüglich von den Bediensteten des Gebietsstaates in der Zone oder in deren näheren Umgebung aufgegriffen werden, vorweg den Bediensteten des Nachbarstaates zu übergeben. Steht fest, dass die Ausfuhrvorschriften des Nachbarstaates nicht verletzt worden sind, so sind die betreffenden Gegenstände den Bediensteten des Gebietsstaates zu übergeben.
3. Auf Ersuchen der Zollbehörde des Nachbarstaates führen die Zollbehörden des Gebietsstaates amtliche Ermittlungen durch und teilen deren Ergebnis mit. Sie führen insbesondere Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen durch.
4. Sie übergeben ferner den Beteiligten die das Strafverfahren betreffenden Schriftstücke und eröffnen ihnen die Prozessakte und Verwaltungsentscheide, die sich auf die in der Zone festgestellten Übertretungen beziehen.
5. Bei der Durchführung der in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ist das von der Gesetzgebung des Gebietsstaates für entsprechende Fälle vorgesehene Verfahren anzuwenden.
6. Die in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 vorgesehene gegenseitige Rechtshilfe beschränkt sich indessen auf die in der Zone begangenen, während oder unmittelbar nach ihrer Begehung entdeckten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften, die sich auf den Grenzübertritt von Personen oder Waren beziehen.
7. Die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, die für die Durchführung der oben erwähnten Massnahmen eine Ermächtigung anderer Behörden erfordern, werden durch den Absatz 1 nicht berührt.

Titel III¹⁾ - Bedienstete

Artikel 10

1. Die Behörden des Gebietsstaates gewähren den Bediensteten des Nachbarstaates bei der Ausübung ihres Dienstes den gleichen Schutz und Beistand wie den eigenen Bediensteten.
2. Verbrechen und Vergehen, die in der Zone gegen Bedienstete des Nachbarstaates während der Ausübung ihres Dienstes begangen werden, sind gemäss der Gesetzgebung des Gebietsstaates zu bestrafen, wie wenn sie gegen Bedienstete des Gebietsstaates, die einen entsprechenden Dienst ausüben, begangen worden wären.

Artikel 11

Ersatzbegehren für Schäden, die Bedienstete des Nachbarstaates in Ausübung ihres Dienstes in der Zone zufügen, unterstehen dem Recht und der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates, gleich wie wenn die schädigende Handlung in der Gemeinde des Nachbarstaates stattgefunden hätte, der die Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist. Die Angehörigen des Gebietsstaates sind jedoch gleich zu behandeln wie Angehörige des Nachbarstaates.

Artikel 12

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, sind vom Pass- und Visumszwang befreit. Gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises über Identität und dienstliche Stellung sind sie berechtigt, die Grenze zu überschreiten und sich an ihren Dienstort zu begeben.
2. Die zuständigen Behörden des Gebietsstaates behalten sich das Recht vor, von den Behörden des Nachbarstaates die Abberufung bestimmter Bediensteter zu verlangen.

Artikel 13

Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, können dort ihre Dienstuniform oder ein sichtbares Kennzeichen tragen; sie können in der Zone sowie auf dem Weg zwischen ihrem Dienstort und ihrem Wohnort ihre Dienstwaffen tragen. Der Gebrauch dieser Waffen ist jedoch nur in der Zone und nur im Falle der Notwehr gestattet.

Artikel 14

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates unterstehen in bezug auf alles, was ihre amtliche Tätigkeit, das Dienstverhältnis und die Disziplin betrifft, ausschliesslich den Behörden, denen sie unterstellt sind.
2. Diese Bediensteten dürfen in der Zone von den Behörden des Gebietsstaates nicht wegen Handlungen festgenommen werden, die sie zur Ausübung ihres Dienstes vorgenommen haben; in diesem Fall unterstehen sie der Gerichtsbarkeit des Nachbarstaates.

1) Siehe auch das Schlussprotokoll hiernach

Artikel 15

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, haben gegenüber den zuständigen Behörden alle ihren Wohnsitz betreffenden Bedingungen entsprechend, den Bestimmungen über den Aufenthalt von Ausländern zu erfüllen. Sie erhalten soweit erforderlich unentgeltlich die Aufenthaltsbewilligung und andere Schriften von den Behörden des Landes, in dem sie ihren Dienst auszuüben haben.

Die Aufenthaltsbewilligung darf der Ehefrau und den Kindern, die im Haushalt der betreffenden Bediensteten wohnen und keine Erwerbstätigkeit ausüben, nur verweigert werden, wenn ein gegen sie persönlich gerichtetes Einreiseverbot besteht. Die Ehefrauen und die Kinder, die im Haushalt dieser Bediensteten wohnen und keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind von den mit der Aufenthaltsbewilligung verbundenen Abgaben befreit. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, den Familienangehörigen der genannten Bediensteten eine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erteilen. Wenn eine solche Bewilligung verlangt wird, werden bei ihrer Erteilung die vorgeschriebenen Abgaben erhoben.

2. Die Zeit, während der die Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat ihren Dienst ausüben oder dort wohnen, wird nicht auf die Fristen angerechnet, die auf Grund bestehender Abkommen zwischen den beiden Staaten ein Anrecht auf bevorzugte Behandlung geben. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die infolge der Anwesenheit des Familienhauptes im Gebietsstaat im Genuss einer Aufenthaltsbewilligung stehen.

Artikel 16

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, geniessen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschliesslich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltsvorräte. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder seine Familienangehörigen zuziehen. Die Vorschriften des Gebietsstaates über die Verwendung der zollfrei zugelassenen Vermögensgegenstände bleiben vorbehalten.

2. Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen der Staatsangehörigkeit und des Militärdienstes gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Sie dürfen im Gebietsstaat keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, von denen die in derselben Gemeinde wohnenden Angehörigen des Gebietsstaates befreit sind.

3. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind im letzteren von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen sowie hinsichtlich ihrer Dienstbezüge von den direkten Steuern befreit.

4. Im übrigen gelten hinsichtlich der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, die zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung¹⁾.

1) SR 0.672.934.91/.92

5. Die Gehälter der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, sind keinerlei Devisenbeschränkungen unterworfen. Die Bediensteten dürfen ihre Ersparnisse frei nach dem Nachbarstaat überweisen.

Titel IV¹⁾ - Grenzabfertigungsstellen

Artikel 17²⁾

1. Die zuständigen Verwaltungen bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen:
 - a. die Anlagen, die für den Betrieb der Dienststellen des Nachbarstaates in der Zone benötigt werden, sowie die für ihre Benutzung zu entrichtenden etwaigen Vergütungen;
 - b. die Abteile und Einrichtungen, die den Bediensteten vorzubehalten sind, welche mit der Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt betraut sind.
2. Die Dienstzeiten und die Befugnisse der Grenzabfertigungsstellen werden von den beiden zuständigen Verwaltungen in gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 18

Die für die Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates bestimmten Räume werden durch Anschriften und Amtsschilder kenntlich gemacht.

Artikel 19

Die Bediensteten des Nachbarstaates haben das Recht, die Ordnung innerhalb der ihnen zum Alleingebrauch zugewiesenen Räume aufrechtzuerhalten und Personen, die die Ordnung stören, daraus zu entfernen. Sie können hiefür nötigenfalls die Hilfe der Bediensteten des Gebietsstaates in Anspruch nehmen.

Artikel 20

Gegenstände, die für den Betrieb der Grenzabfertigungsstelle erforderlich sind oder die von den Bediensteten des Nachbarstaates während des Dienstes im Gebietsstaat benötigt werden, bleiben frei von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben. Es sind keine Sicherheiten zu leisten. Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen finden, sofern von den zuständigen Verwaltungen in gegenseitigem Einvernehmen nichts anderes bestimmt wird, auf diese Gegenstände keine Anwendung. Das gleiche gilt für Dienstfahrzeuge oder eigene Fahrzeuge, deren sich die Bediensteten zur Ausübung ihres Dienstes im Gebietsstaat bedienen.

Artikel 21

1. Der Gebietsstaat wird die Einrichtung der telefonischen und telegrafischen Anlagen (einschliesslich Fernschreiber), die für den Betrieb der Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates im Gebietsstaat notwendig sind, den Anschluss dieser Anlagen an die entsprechenden Anlagen des Nachbarstaates sowie die Herstellung direkter, ausschliesslich für dienstliche Angelegenheiten vorbehaltener Verbindungen mit diesen Abfertigungsstellen gebührenfrei bewilligen, jedoch gegen Bezahlung allfälliger Kosten für

1) Siehe auch das Schlussprotokoll hiernach

2) Siehe auch den Briefwechsel hiernach.

die Einrichtung und die Miete der Anlagen. Solche Verbindungen gelten als interne Verbindungen des Nachbarstaates.

2. Die Regierungen der beiden Staaten verpflichten sich, zu demselben Zweck und soweit wie möglich alle Erleichterungen zu gewähren, die die Verwendung anderer Mittel auf dem Gebiet des Fernmeldewesens betreffen.

3. Im übrigen bleiben die Vorschriften der beiden Staaten über Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen vorbehalten.

Artikel 22

Dienstschreiben und -pakete sowie Wertsendungen, die von den Grenzabfertigungsstellen des Nachbarstaates abgesandt werden oder für diese bestimmt sind, können von den Bediensteten dieses Staates ohne Einschaltung des Postdienstes befördert werden. Diese Sendungen müssen den Amtsstempel des betreffenden Dienstes tragen.

Titel V¹⁾ - Zolldeklaranten

Artikel 23

1. Aus dem Nachbarstaat herkommende Personen können bei den in der Zone eingerichteten Dienststellen dieses Staates alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Vorbehalten wie im Nachbarstaat vornehmen.

2. Absatz 1 ist insbesondere auf Personen anzuwenden, die aus dem Nachbarstaat kommen und diese Tätigkeit dort gewerbsmässig betreiben. Sie unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeit den sich hierauf beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden mit allen sich daraus ergebenden fiskalischen Folgen als ausschliesslich im Nachbarstaat ausgeübt und bewirkt angesehen.

3. Die in Absatz 2 genannten Personen können für diese Tätigkeiten gleichermassen schweizerisches wie französisches Personal beschäftigen. Die Gesetze und Verordnungen des Gebietsstaates betreffend die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sind in diesem Falle nicht anwendbar.

4. Um den in Absatz 2 genannten Personen und ihrem Personal zu ermöglichen, diese Tätigkeiten normal auszuüben, werden ihnen diejenigen Erleichterungen gewährt, die mit den allgemeinen Vorschriften des Gebietsstaates betreffend den Grenzübertritt und den Aufenthalt in diesem Staate vereinbar sind.

Artikel 24

1. Personen, die im einen der Vertragsstaaten wohnen, können auch bei den Grenzabfertigungsstellen des andern Staates alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Staaten Gebietsstaat ist. Sie sind von den Behörden des andern Staates auf dem Fusse voller Gleichberechtigung zu behandeln.

2. Absatz 1 ist insbesondere auf in einem Vertragsstaat wohnende Personen anzuwenden, die diese Tätigkeiten gewerbsmässig ausüben. Bezüglich der Umsatzsteuer gelten

1) Siehe auch das Schlussprotokoll hiernach

die in einer Grenzabfertigungsstelle des andern Staates bewirkten Leistungen immer als in dem Staat bewirkt, dem diese Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist.

3.¹⁾Soweit in einem der beiden Staaten diese Personen zur berufsmässigen Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bewilligung benötigen, darf bei der Erteilung dieser Bewilligung zwischen den Personen, die im einen oder im andern der Vertragsstaaten wohnen, keinerlei Diskriminierung erfolgen.

4. Im übrigen ist auf die Personen, die im Nachbarstaat wohnen, Artikel 23 Absätze 3 und 4 anwendbar.

Titel VI - Schlussbestimmungen

Artikel 25²⁾

Die Bestimmungen über die Anwendung dieses Abkommens werden, soweit erforderlich, von den zuständigen Verwaltungen der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 26

1. Jede Vertragspartei kann, nachdem die in Artikel 27 vorgesehene Gemischte Kommission ihre Meinung geäußert hat, die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen unter Beachtung der dort vorgesehenen Fristen und Bedingungen aufheben.

2. Die Hohen Vertragsparteien können, nachdem die in Artikel 27 vorgesehene Gemischte Kommission ihre Meinung geäußert hat, durch einen einfachen Notenaustausch alle ihnen notwendig erscheinenden Abänderungen an diesem Abkommen vornehmen. Dieser Absatz findet jedoch keine Anwendung auf die Bestimmungen des Abkommens, die gemäss den Verfassungsbestimmungen der beiden Staaten zu ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der gesetzgebenden Behörden bedürfen.

Artikel 27³⁾

1. Eine gemischte schweizerisch-französische Kommission, die sobald als möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gebildet wird, hat zur Aufgabe:

- a. die in Artikel 1 vorgesehenen Vereinbarungen vorzubereiten sowie etwaige Vorschläge zur Abänderung dieses Abkommens auszuarbeiten;
- b. sich zu bemühen, Schwierigkeiten zu lösen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben könnten.

2. Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei durch jede Vertragspartei zu bestimmen sind. Sie wählt ihren Vorsitzenden abwechselnd aus den schweizerischen und den französischen Mitgliedern. Der Vorsitzende hat keine ausschlaggebende Stimme. Die Mitglieder der Kommission können sich von Sachverständigen begleiten lassen.

1) Siehe auch den Briefwechsel hiernach

2) Siehe auch den Briefwechsel hiernach.

3) Siehe auch das Schlussprotokoll hiernach.

Artikel 28¹⁾

Ausdrücklich vorbehalten sind die Massnahmen, die eine der beiden Vertragsparteien aus Gründen der nationalen Sicherheit oder infolge eines Kriegszustandes oder einer Erklärung des Belagerungszustandes oder des Notstandes oder im Zusammenhang mit einer Mobilmachung in einem der beiden Staaten zu ergreifen sich veranlasst sehen könnte.

Artikel 29

1. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Paris ausgetauscht werden.
2. Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.
3. Es tritt zwei Jahre nach seiner Kündigung durch eine der Vertragsparteien ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Bern am 28. September 1960 in doppelter Urschrift in französischer Sprache.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Max Petitpierre

Für den Präsidenten
der Französischen Republik,
Präsident der Gemeinschaft:
Etienne Denner

1) Siehe auch das Schlussprotokoll hiernach.

SCHLUSSPROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Abkommens über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgende Bestimmung vereinbart, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet:

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass vom Inkrafttreten dieses Abkommens an die Artikel 4–16, 17 Absatz 2, 18–24, 27 und 28 sowie die Bestimmungen der beiden, einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildenden Briefwechsel sinngemäss auf die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen anzuwenden sind, die bereits Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bilden, und dass sie den entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarungen vorgehen. Geschehen in Bern am 28. September 1960 in doppelter Urschrift in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat:	Für den Präsidenten der Französischen Republik, Präsident der Gemeinschaft:
Max Petitpierre	Etienne Dennery

Briefwechsel vom 28. September 1960¹⁾

Französische Botschaft
Bern

Bern, den 28. September 1960

Herr Bundespräsident,

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die beiden Delegationen anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt folgendes vereinbart haben:

«Die Behörden der beiden Staaten treffen alle nötigen Massnahmen, um die Anwendung von Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens zu erleichtern.

Zu diesem Zweck ist für die Beurteilung der Befähigung zur Ausübung des Berufes eines Zollkommissionärs die Erfahrung massgebend, die anlässlich der bei den Zollabfertigungsstellen des Gebietsstaates ausgeübten Tätigkeiten erworben wurde.

Ausserdem werden soweit immer nötig Abweichungen gestattet, um die Schwierigkeiten zu beheben, auf die die praktische Durchführung von Artikel 24 Absatz 3 stossen könnte.

Im Falle schliesslich, dass die Behörden eines Staates einem Angehörigen des andern Staates die Bewilligung verweigern, bei einer Grenzabfertigungsstelle den Beruf eines Zollkommissionärs auszuüben, sind die Gründe dieser Entscheidung den zuständigen Behörden des andern Staates auf ihr Verlangen bekanntzugeben.»

Dieser Briefwechsel bildet einen integrierenden Bestandteil des genannten Abkommens.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Etienne Dennery

1) Siehe auch das Schlussprotokoll hiervor.

Französische Botschaft
Bern

Bern, den 28. September 1960

Herr Bundespräsident,

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die beiden Delegationen anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt folgende zusätzliche Bestimmung vereinbart haben:

«Es versteht sich, dass vor dem Abschluss der in den Artikeln 1 Ziffer 3, 17 und 25 des erwähnten Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen die zuständigen Behörden der beiden Länder die interessierten Transportunternehmungen befragen werden.»

Dieser Briefwechsel bildet einen integrierenden Bestandteil des erwähnten Abkommens.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Etienne Dennyery

MINISTERIUM FÜR TRANSPORT, AUSRÜSTUNG,
TOURISMUS UND MEER

**Erlass vom 25. September 2006 über die Zusammensetzung
der französischen Delegation im Verwaltungsrat
des Flughafens Basel-Mulhouse**

(Amtsblatt Nr. 223 vom 26. September 2006)
NOR: EQUA0601839A

Der Staatsminister, Minister für Inneres und Raumplanung, der Minister für Transport, Ausrüstung, Tourismus und Meer, der Minister für klein- und mittelständige Unternehmen, Handel, Gewerbe und freie Berufe und der mit Gebietskörperschaften beauftragte Minister

geben

nach Einsichtnahme in den Staatsvertrag von Bern vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse,

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 1. August 1950 über die Ratifizierung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949,

nach Einsichtnahme in den Artikel L. 260-1 des Gesetzbuchs über die zivile Luftfahrt,
folgenden Erlass bekannt:

Art. 1 – Die französische Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Südensass, Mulhouse, ernannt auf Vorschlag ihres Präsidenten,
- Präfekt des Departements Haut-Rhin oder dessen Vertreter, ernannt auf Vorschlag des Präfekten,
- ein Vertreter der Departementversammlung des Departements Haut-Rhin, ernannt auf Vorschlag der Versammlung innerhalb der Versammlungsmitglieder,
- Bürgermeister der Gemeinde Mulhouse,
- Bürgermeister der Gemeinde Saint-Louis,
- zwei Vertreter des mit der zivilen Luftfahrt befassten Ministeriums.

Art. 2 – Die Mitglieder der französischen Delegation werden per Erlass des mit der zivilen Luftfahrt befassten Ministers ernannt.

Art. 3 – Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses laufenden Mandate, die mit dem Erlass konform sind, behalten ihre Gültigkeit weiterhin.

Art. 4 – Der geänderte Erlass vom 20. Dezember 1971 über die Zusammensetzung der französischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse wird aufgehoben.

Art. 5 – Der Generaldirektor für zivile Luftfahrt wird mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Dieser ist im Amtsblatt der Französischen Republik zu veröffentlichen.

Erstellt in Paris, d. 25. September 2006

*Staatsminister, Minister für Inneres und
Raumplanung,*
NICOLAS SARKOZY

*mit Gebietskörperschaften beauftragte
Minister,*
BRICE HORTEFEUX

*Minister für Transport, Ausrüstung,
Tourismus und Meer,*
DOMINIQUE PERBEN

*Minister für klein- und mittelständige
Unternehmen, Handel, Gewerbe und freie
Berufe,*
RENAUD DUTREIL

AUFGEHOBENE TEXTE

Interministerieller Erlass vom 20. Dezember 1971 über die französische Delegation des Verwaltungsrats des Flughafens Basel-Mulhouse

(Amtsblatt vom 13 Januar 1972)

MINISTERIUM FÜR TRANSPORT

Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse

Mit innerministeriellem Erlass vom 20. Dezember 1977, der den Erlass vom 25. Juli 1959 aufhebt, setzt sich die französische Delegation des Verwaltungsrats des Flughafens Basel-Mulhouse wie folgt zusammen:

- Präsident der Handelskammer von Mulhouse,
- ein Vertreter der präfektoralen Verwaltung,
- ein Vertreter der Departementsversammlung des Departements Haut-Rhin,
- Bürgermeister der Stadt Mulhouse,
- Bürgermeister der Stadt Saint-Louis,
- zwei Funktionäre in Vertretung des Ministeriums für Transport und des Generalsekretariats für zivile Luftfahrt,
- eine Person, ernannt vom Ministerium für Transport und ausgewählt aufgrund ihrer Kompetenz in Bezug auf Fragestellungen in Zusammenhang mit der zivilen Luftfahrt

MINISTERIUM FÜR TRANSPORT

**Änderung des Erlasses vom 20. Dezember 1971
über die Zusammensetzung der französischen Delegation
im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse**

Der Minister des Innern, der Minister für Industrie, der Minister für Transport und der Minister für Handel und Gewerbe

geben

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 1. August 1950 über die Ratifizierung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse und insbesondere in den Anhang, die Statuten des Flughafens beinhaltend,

nach Einsichtnahme in den Erlass vom 20. Dezember 1971 über die Festsetzung der französischen Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse

folgenden Erlass bekannt:

Art. 1 –

Artikel 1 des Erlasses vom 20. Dezember 1971 wird wie folgt geändert:

„Die französische Delegation im Verwaltungsrat des Flughafens Basel-Mulhouse setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident der Industrie- und Handelskammer von Mulhouse oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer von Mulhouse, ernannt auf Vorschlag ihres Präsidenten durch die Konsulatsversammlung.“

(Rest unverändert)

Art. 2 – Der Erlass vom 14. März 1977, durch den der Artikel 1 des Erlasses vom 20. Dezember 1971 geändert wird, wird aufgehoben.

Art. 3 – Der vorliegende Erlass ist im Amtsblatt der Französischen Republik zu veröffentlichen.

Erstellt in Paris, d. 30. Dezember 1979

Minister des Innern,
CHRISTIAN BONNET.

Minister für Transport,
JOËL LE THEULE.

Minister für Industrie,
ANDRÉ GIRAUD.

Minister für Handel und Gewerbe,
MAURICE CHARRETIER.

RATIFIKATIONSURKUNDEN

	<u>Seite</u>
Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation des schweizerisch-französischen Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim durch die Schweiz (vom 21. Dezember 1949)	9.3
Gesetz Nr. 50-889 vom 1. August 1950 über die Autorisierung des Staatspräsidenten zur Ratifizierung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949 über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim	9.5
Dekret Nr. 53-537 vom 13. Mai 1953 über die Veröffentlichung des französisch-schweizerischen Staatsvertrags über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim, unterzeichnet am 4. Juli 1949 in Bern.	9.7

Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation des schweizerisch-französischen Staatsvertrages über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim durch die Schweiz

(vom 21. Dezember 1949)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1949 ¹⁾,

beschließt:

Einziges Artikel

Der Bundesrat wird ermächtigt, den französische-schweizerischen Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 betreffend den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim zu ratifizieren.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, d.6. Dezember 1949.

Der Präsident : Haefelin
Der Protokollführer : Ch. Oser

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1949.

Der Präsident : Jacques
Schmid
Der Protokollführer :
Leimgruber

1) BBl 1949, II, 741

**Gesetz Nr. 50-889 vom 1. August 1950
über die Autorisierung des Staatspräsidenten zur Ratifizierung
des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949
über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in
Blotzheim**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 03.08.1950)

Das nachfolgende Gesetz wurde
von der Nationalversammlung und dem Staatsrat beraten,
von der Nationalversammlung angenommen
und vom Staatspräsidenten verkündet.

Es hat folgenden Wortlaut:

Einziges Artikel – Der Präsident der Französischen Republik wird autorisiert, den Vertrag zwischen der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim sowie die Anhänge I, II und III zum vorgenannten Vertrag zu ratifizieren.

Ein Exemplar dieser Urkunden und anhängenden Schriftstücke liegt dem vorliegenden Gesetz bei.

Das vorliegende Gesetz ist als Staatsgesetz auszuführen.

Erstellt in Paris, d. 1. August 1950

VINCENT AURIOL

Im Namen des Staatspräsidenten:

Ministerpräsident,
B. PLEVEN

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
SCHUMAN.

Minister des Innern,
HENRI QUEUILLE.

Minister für nationale Verteidigung,
JULES MOCH.

Minister für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten,
MAURICE PETSCHÉ.

Minister für Budgetfragen,
EDGAR FAURE.

Minister für öffentliche Arbeiten, Transport und Tourismus,
ANTOINE PINAY.

Minister für Industrie und Handel,
JEAN-MARIE LOUVEL.

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

**Dekret Nr. 53-537 vom 13. Mai 1953 über die Veröffentlichung
des französisch-schweizerischen Staatsvertrags
über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in
Blotzheim, unterzeichnet am 4. Juli 1949 in Bern**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 06.06.1953)

Der Staatspräsident erlässt

nach Einsichtnahme in den Artikel 31 der Verfassung und

auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und des Ministers für Auswärtige
Angelegenheiten

folgendes Dekret:

Artikel 1 – Am 4. Juli 1949 wurde in Bern ein französisch-schweizerischer Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb des Flughafens Basel-Mulhouse in Blotzheim unterzeichnet. Die Ratifizierungsinstrumente zu dieser Urkunde wurden am 25. November 1952 in Paris ausgetauscht. Dieser Staatsvertrag ist im *Amtsblatt* zu veröffentlichen.

